



# **Bundeseisenbahnvermögen**

## **Tarifvertrag**

### **für die Beschäftigten des Bundeseisenbahnvermögens (AnTV BEV)**

Gültig vom 01. Juli 2015 an

**Geschäftsführende Stelle:  
Bundeseisenbahnvermögen  
Kurt-Georg-Kiesinger-Allee 2  
53175 Bonn**

**BEV-HV, 2101  
Ruf: (02 28) 30 77 - 2 15**

### **Verteilungsplan der Druckschrift**

Anwendungskreis	bei folgenden Stellen
Personal des Sg 21 und Personalvertretungen	Dst und Ast
Sachbearbeiterinnen/Sachbearbeiter Ref 21 und Personalvertretung	HV
Beschäftigte mit Leitungs- und Überwachungsfunktionen	HV und Prüfungsdienste
Personalabteilung	DB AG
Personalabteilung	DRV-KBS

<b>Nachweis der Bekanntgaben</b>				
Lfd. Nr.	Kurzer Inhalt	Gültig	Bemerkungen	In DS eingearbeitet Namensz. u. Datum
1	Tarifrunde 2016	ab 01.03.2016		

### **Abkürzungen**

- Ast = Außenstelle(n)
- BEV = Bundeseisenbahnvermögen
- BEEG = Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz
- DRV-KBS = Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See
- Dst = Dienststelle(n)
- HV = Hauptverwaltung
- PflegeZG = Pflegezeitgesetz
- VermBG = Vermögensbildungsgesetz



## Inhaltsverzeichnis

	Seite
§ 1 Geltungsbereich .....	7
§ 2 Einstellungsbedingungen .....	7
§ 3 Arbeitsvertrag .....	7
§ 4 Probezeit .....	8
§ 5 Gelöbnis .....	8
§ 6 Dienstpflichten .....	8
§ 7 Nebentätigkeit.....	8
§ 8 Versetzung, Abordnung, Zuweisung .....	9
§ 9 Personalakten.....	9
§ 10 Arbeitszeit.....	9
§ 10a bleibt frei .....	12
§ 10b Teilzeitbeschäftigung.....	13
§ 10c Altersteilzeitarbeit .....	13
§ 11 Arbeitszeitversäumnis .....	13
§ 11a Arbeit an Bildschirmgeräten .....	14
§ 12 Dienstzeit.....	14
§ 13 Eingruppierung .....	19
§ 13a Bewährungsaufstieg.....	22
§ 13b Fallgruppenaufstieg.....	25
§ 14 Bestandteile der Vergütung.....	25
§ 15 Grundvergütung.....	26
§ 16 Ortszuschlag.....	27
§ 17 Vermögenswirksame Leistungen .....	30
§ 18 Ausgleichszulage bei Arbeitsunfall und Berufskrankheit.....	32
§ 18a Zeitzuschläge, Überstundenvergütung.....	32
§ 19 Zulagen.....	33
§ 19a Schichtzulage .....	35
§ 19b Leistungsprämien und Leistungszulagen .....	36
§ 20 Berechnung und Auszahlung der Bezüge.....	36
§ 21 Anzeige der Arbeitsunfähigkeit.....	38
§ 21a Krankenbezüge .....	38
§ 21b Übergangsregelung für die Zahlung von Krankenbezügen .....	42
§ 22 Jährliche Zuwendung .....	45
§ 22a Jubiläumszuwendungen .....	49
§ 23 Sterbegeld .....	50
§ 24 Reisekosten, Trennungsgeld.....	51
§ 24a Umzugskosten.....	51
§ 25 Urlaub .....	52
§ 25a Dauer des Erholungsurlaubs.....	55
§ 25b Zusatzurlaub für Wechselschichtarbeit, Schichtarbeit und Nachtarbeit .....	56
§ 25c Zusatzurlaub.....	58
§ 25d Sonderurlaub .....	58
§ 25e Urlaubsabgeltung .....	58
§ 25f Urlaubsgeld .....	59
§ 26 Arbeitsbefreiung .....	61
§ 26a Fortzahlung der Vergütung bei Arbeitsausfall in besonderen Fällen.....	62
§ 27 Schadenshaftung.....	63
§ 28 Ordentliche Kündigung.....	63
§ 29 Außerordentliche Kündigung.....	64
§ 30 Unkündbarkeit .....	64
§ 31 Wiedereinstellung bei Rentenentzug .....	65

§ 32	Form der Kündigung .....	66
§ 33	Beendigung des Arbeitsverhältnisses ohne Kündigung .....	66
§ 34	Zeugnisse und Arbeitsbescheinigungen .....	67
§ 35	Übergangsgeld .....	68
§ 36	Zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung .....	72
§ 37	Ausschlussfrist .....	72
§ 38	Arbeitsstreitigkeiten .....	73
§ 39	Übergangsbestimmungen .....	73
§ 40	Schlussbestimmungen .....	73

## Verzeichnis der Anlagen

1	Vergütungsordnung .....	75
---	-------------------------	----

### Teil A

#### Angestellte auf Angestelltendienstposten

1.	Angestellte mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung .....	79
2.	Angestellte in technischen Berufen	
2.1	Staatlich geprüfte Techniker/innen .....	83
2.2	Ingenieurinnen/Ingenieure .....	85
3.	Angestellte im Schreibdienst .....	89
4.	Angestellte bei der Stiftung Bahn-Sozialwerk	
4.1	Angestellte in Erholungseinrichtungen .....	91
4.2	Angestellte in der Gesundheitsfürsorge und in der Verwaltung der Stiftung Bahn-Sozialwerk mit Ausnahme der Sozialarbeiter/innen .....	93
5.	Sonstige Angestellte .....	97

### Teil B

#### Angestellte auf Dienstposten der Beamtinnen und Beamten .....

2	Vergütungstabellen .....	107
3	Stundenvergütungen .....	109
4	Arbeitsordnung für die Beschäftigten des Bundeseisenbahnvermögens .....	111
5	Arbeit an Bildschirmgeräten .....	115
6	Altersteilzeitarbeit .....	119
7	Regelung flexibler Arbeitszeiten .....	125

## § 1

### Geltungsbereich

- (1) Dieser Tarifvertrag gilt für die beim Bundeseisenbahnvermögen (BEV) beschäftigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer - nachfolgend Beschäftigte genannt -, soweit im Folgenden nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Beschäftigte im Sinne dieses Tarifvertrages sind Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die die Voraussetzungen für die Eingruppierung nach der Vergütungsordnung (Anlage 1) erfüllen. (AB 1)
- (3) Dieser Tarifvertrag gilt nicht für
  1. Bahnärzte/Bahnärztinnen,
  2. Beschäftigte, die eine über die höchste Vergütungsgruppe dieses Tarifvertrages hinausgehende Vergütung erhalten. (AB 2)

#### *Ausführungsbestimmungen*

1. *Für die Übernahme von Beschäftigten, für die der LTV BEV gilt, in ein Arbeitsverhältnis nach dem AnTV BEV, die Tätigkeiten im Sinne dieses Tarifvertrages ausüben, gilt die Vorbemerkung Abs. 3 zur Vergütungsordnung (Anlage 1).* **Zu Abs. 2**
2. *Eine über die höchste Vergütungsgruppe hinausgehende Vergütung ist eine monatliche Vergütung, die höher ist als die monatliche Vergütung, die der oder dem Beschäftigten beim Wirksamwerden des Arbeitsvertrages nach § 14 in Vergütungsgruppe I zustehen würde. Der Abschluss des Arbeitsvertrages bedarf in diesen Fällen der Zustimmung der Hauptverwaltung des Bundeseisenbahnvermögens.* **Zu Abs. 3 Nr. 2**

## § 2

### Einstellungsbedingungen

Eingestellt werden kann nur, wer für den Dienst im Bundeseisenbahnvermögen tauglich ist; bei Neueinstellung ist die Tauglichkeit durch die Bahnärztin oder den Bahnarzt vor Abschluss des Arbeitsvertrages festzustellen. (AB)

#### *Ausführungsbestimmung*

*Bei der Übernahme in ein Arbeitsverhältnis nach dem AnTV BEV aus einem anderen Beschäftigungsverhältnis beim Bundeseisenbahnvermögen genügt grundsätzlich die frühere bahnärztliche Feststellung der Tauglichkeit.*

## § 3

### Arbeitsvertrag

Der Arbeitsvertrag wird schriftlich geschlossen; den Beschäftigten ist eine Ausfertigung auszuhändigen.

Mehrere Arbeitsverhältnisse zum Bundeseisenbahnvermögen dürfen nur begründet werden, wenn die jeweils übertragenen Tätigkeiten nicht in einem

unmittelbaren Sachzusammenhang stehen. Andernfalls gelten sie als ein Arbeitsverhältnis.

Nebenabreden sind nur wirksam, wenn sie schriftlich vereinbart werden. Eine Nebenabrede kann gesondert gekündigt werden, soweit dies durch Tarifvertrag vorgesehen oder einzelvertraglich vereinbart ist.

#### **§ 4**

##### **Probezeit**

Bei Beschäftigten mit unbefristetem Arbeitsvertrag gelten die ersten 6 Monate der Beschäftigung als Probezeit, sofern im Arbeitsvertrag nicht auf eine Probezeit verzichtet wird oder eine kürzere Probezeit vereinbart worden ist.

Haben Beschäftigte in der Probezeit an insgesamt mehr als 10 Arbeitstagen nicht gearbeitet, verlängert sich die Probezeit um die Zahl von Arbeitstagen, die der Zahl der über zehn hinausgehenden Fehltage entspricht.

#### **§ 5**

##### **Gelöbnis**

- (1) Bei Abschluss des Arbeitsvertrages hat die/der Beschäftigte zu geloben:

„Ich gelobe: Ich werde meine Dienstobliegenheiten gewissenhaft erfüllen und das Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland sowie die Gesetze wahren.“

- (2) Die/der Beschäftigte hat die Niederschrift über das Gelöbnis zu unterzeichnen.

#### **§ 6**

##### **Dienstplichten**

Die Pflichten aus dem Arbeitsvertrag regelt die Arbeitsordnung für die Beschäftigten des Bundeseisenbahnvermögens (Anlage 4).

#### **§ 7**

##### **Nebentätigkeit**

Für die Ausübung von Nebentätigkeiten finden die für die beamteten Beschäftigten des Bundes geltenden Bestimmungen sinngemäß Anwendung.

## § 8

### Abordnung, Versetzung, Zuweisung

- (1) Die Beschäftigten können aus dienstlichen Gründen oder auf Antrag abgeordnet oder versetzt werden. Vor einer Versetzung oder voraussichtlich länger als drei Monate währenden Abordnung an einen anderen Dienstort sind die Beschäftigten zu hören.
- (2) Den Beschäftigten kann im dienstlichen oder öffentlichen Interesse mit ihrer Zustimmung vorübergehend eine mindestens gleich bewertete Tätigkeit bei einer Einrichtung außerhalb des räumlichen Geltungsbereichs dieses Tarifvertrages oder bei einer anderen öffentlichen Einrichtung zugewiesen werden. Die Rechtsstellung der Beschäftigten bleibt unberührt; Bezüge aus der Verwendung nach Satz 1 werden angerechnet, sofern nicht in besonderen Fällen im Einvernehmen mit der Hauptverwaltung von der Anrechnung ganz oder teilweise abgesehen wird.
- (3) Während der Probezeit dürfen Beschäftigte ohne ihre Zustimmung weder versetzt noch abgeordnet werden.

## § 9

### Personalakten

- (1) 1. Beschäftigte haben ein Recht auf Einsicht in ihre vollständigen Personalakten. Sie können das Recht auf Einsicht auch durch eine hierzu schriftlich bevollmächtigte Person ausüben. Die Vollmacht ist zu den Personalakten zu nehmen. (AB)  
2. Das Bundeseisenbahnvermögen kann die bevollmächtigte Person zurückweisen, wenn es aus dienstlichen Gründen geboten ist.
- (2) Die Beschäftigten müssen über Beschwerden und Behauptungen tatsächlicher Art, die für sie ungünstig sind oder nachteilig werden können, vor Aufnahme in die Personalakten gehört werden. Die Äußerung ist zu den Personalakten zu nehmen.

#### *Ausführungsbestimmung*

*Zu den vollständigen Personalakten gehören nicht Prozess- und Prüfungsakten. Das Recht auf Akteneinsicht schließt das Recht ein, Abschriften bzw. Ablichtungen aus den Personalakten zu fertigen; der Dienstbetrieb darf dadurch jedoch nicht über Gebühr beeinträchtigt werden.*

**Zu Abs. 1 Nr. 1**

## § 10

### Arbeitszeit

- (1) 1. Die regelmäßige Arbeitszeit beträgt ausschließlich der Pausen durchschnittlich 39 Stunden wöchentlich. Für die Beschäftigten, deren Altersteilzeit vor dem 1. Juli 2008 begonnen hat, beträgt die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit weiterhin 38,5 Std. Für die Beschäftigten,

deren Altersteilzeit nach dem AnTV-O vor dem 1. Juli 2010 begonnen hat, beträgt die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit weiterhin 40 Stunden.

2. Für die Berechnung des Durchschnitts der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit nach Nr. 1 ist ein Zeitraum von bis zu einem Jahr zugrunde zu legen.
- (2)
1. Soweit Sonn- und Feiertagsarbeit dienstlich erforderlich ist, muss an Sonn- und Feiertagen gearbeitet werden. Es sollen jedoch im Monat zwei Sonntage arbeitsfrei sein, wenn die dienstlichen Verhältnisse es zulassen.
  2. Die dienstplanmäßige Arbeitszeit an einem Sonntag ist durch eine entsprechende zusammenhängende Freizeit an einem Werktag oder ausnahmsweise an einem Wochenfeiertag der nächsten oder übernächsten Woche auszugleichen. Erfolgt der Ausgleich an einem Wochenfeiertag, wird für jede auszugleichende Arbeitsstunde die Stundenvergütung (nach § 18a Abs. 3 Satz 1) gezahlt.
  3. Die dienstplanmäßige Arbeitszeit an einem Wochenfeiertag soll auf Antrag der Beschäftigten durch eine entsprechende zusammenhängende Freizeit an einem Werktag der laufenden oder der folgenden Woche unter Fortzahlung der Vergütung (§ 14) und der in Monatsbeträgen festgelegten Zulagen ausgeglichen werden, wenn die dienstlichen Verhältnisse es zulassen.
- (3) Hinsichtlich der Beschäftigten, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, gilt folgendes:
- Die Arbeitszeit der Beschäftigten richtet sich nach den für die Arbeitszeit der beamteten Beschäftigten des gleichen Dienstzweiges geltenden Vorschriften, wenn die Beschäftigten beschäftigt oder ausgebildet werden in den im LTV BEV in § 3 Abs. 3 Nr. 1 Buchst. a) - g) genannten Bereichen oder Tätigkeiten.
- (4) Die Arbeitszeit beginnt und endet am vorgeschriebenen Arbeitsplatz.
- (5)
1. Dienstplanmäßige Arbeit ist die Arbeit, die innerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit an den nach dem Dienstplan festgelegten Kalendertagen regelmäßig zu leisten ist.
  2. Arbeit an Sonntagen ist die Arbeit zwischen Sonntag 0 Uhr und 24 Uhr; Entsprechendes gilt für Arbeit an Feiertagen, Vorfesttagen und Samstagen.
  3. Wochenfeiertage sind die Werktage, die gesetzlich oder aufgrund gesetzlicher Vorschriften durch behördliche Anordnung zu gesetzlichen Feiertagen erklärt sind und für die Arbeitsruhe angeordnet ist.
  4. Nachtarbeit ist die Arbeit zwischen 20 Uhr und 6 Uhr.
- (6)
1. Soweit die dienstlichen Verhältnisse es zulassen, soll an Samstagen nicht gearbeitet werden.
  2. Soweit die dienstlichen oder betrieblichen Verhältnisse es zulassen, wird an dem Tage vor dem ersten Weihnachtsfeiertag und vor Neujahr jeweils ganztägig sowie an dem Tage vor Ostersonntag und vor Pfingstsonntag jeweils ab 12 Uhr Arbeitsbefreiung unter Fortzahlung

der Vergütung (§ 14) und der in Monatsbeträgen festgelegten Zulagen erteilt. Den Beschäftigten, denen diese Arbeitsbefreiung aus dienstlichen Gründen nicht gewährt werden kann, wird an einem anderen Tage entsprechende Freizeit unter Fortzahlung der Vergütung (§ 14) und der in Monatsbeträgen festgelegten Zulagen gewährt. (AB 1)

- (7) Werden unmittelbar vor Beginn der dienstplanmäßigen täglichen Arbeitszeit oder im unmittelbaren Anschluss daran mindestens zwei Arbeitsstunden geleistet, ist eine viertelstündige, werden mehr als drei Arbeitsstunden geleistet, ist eine insgesamt halbstündige Pause zu gewähren, die als Arbeitszeit anzurechnen ist.
- (8) 1. Überstunden sind die auf Anordnung geleisteten Arbeitsstunden, die über die im Rahmen der regelmäßigen Arbeitszeit im Sinne des Abs. 1 für die Woche dienstplanmäßig festgesetzten Arbeitsstunden hinausgehen.
2. Überstunden sind auf dringende Fälle zu beschränken und möglichst gleichmäßig auf die Beschäftigten zu verteilen. Soweit ihre Notwendigkeit voraussehbar ist, sind sie spätestens am Vortage anzusagen.
3. Bei Dienstreisen gilt nur die Zeit der dienstlichen Inanspruchnahme am auswärtigen Geschäftsort als Arbeitszeit. Es wird jedoch für jeden Tag einschließlich der Reisetage mindestens die dienstplanmäßige Arbeitszeit berücksichtigt.  
Muss bei eintägigen Dienstreisen von Beschäftigten, die in der Regel an mindestens zehn Tagen im Monat außerhalb ihres ständigen Dienstortes arbeiten, am auswärtigen Geschäftsort mindestens die dienstplanmäßige Arbeitszeit abgeleistet werden und müssen für die Hin- und Rückreise zum und vom Geschäftsort einschließlich der erforderlichen Wartezeiten mehr als zwei Stunden aufgewendet werden, wird der Arbeitszeit eine Stunde hinzugerechnet.
4. Bei der Überstundenberechnung sind für jeden im Berechnungszeitraum liegenden Urlaubstag, Krankheitstag sowie für jeden sonstigen Tag einschließlich eines Wochenfeiertages, an dem die Beschäftigten von der Arbeit freigestellt waren, die Stunden mitzuzählen, die die Beschäftigten ohne diese Ausfallgründe innerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit dienstplanmäßig geleistet hätten. Vor- oder nachgeleistete Arbeitsstunden bleiben unberücksichtigt.
5. a) Überstunden sind grundsätzlich durch entsprechende Arbeitsbefreiung auszugleichen. Die Arbeitsbefreiung ist möglichst bis zum Ende des nächsten Kalendermonats, spätestens bis zum Ende des dritten Kalendermonats (Ausgleichszeitraum) nach Ableistung der Überstunden zu erteilen.

Für die Zeit, in der Überstunden ausgeglichen werden, werden die Vergütung (§ 14) und die in Monatsbeträgen festgelegten Zulagen fortgezahlt. Im Übrigen wird für die geleisteten Überstunden am Zahltag des Nachmonats der Zeitzuschlag für Überstunden (§ 18a Abs. 1 Satz 2 Buchst. a) gezahlt. Kann Freizeitausgleich nicht bis zum Ende der Ausgleichsfrist gewährt werden, sind die Überstunden bei Abrechnung des letzten Kalendermonats der Ausgleichsfrist nach Anlage 3 zu vergüten. (AB 2)

\*

- b) Auf Wunsch der Beschäftigten kann abweichend von Buchst. a für die insgesamt nicht ausgeglichenen Überstunden anstelle der Stundenvergütung nach Anlage 3 ein Anspruch auf späteren Freizeitausgleich zugestanden werden. Den Wunsch auf späteren Freizeitausgleich müssen die Beschäftigten der Dienststelle spätestens am letzten Arbeitstag des dritten Kalendermonats nach dem Monat, in dem die Überstunden geleistet worden sind, mitteilen.
  - c) Freizeitansprüche nach Buchst. b, die bis zum 30. Juni des auf das Entstehungsjahr folgenden Jahres oder wegen Beendigung des Arbeitsverhältnisses nicht erfüllt werden können, sind mit der Abrechnung des Monats Juni mit der an dem genannten Stichtag bzw. beim Ausscheiden mit dem Tag der Beendigung des Arbeitsverhältnisses gültigen Stundenvergütung (Anlage 3) zu vergüten.
  - d) Ist zu erkennen, dass Freizeitausgleich wegen der Personalverhältnisse nicht gewährt werden kann, kann die Überstundenvergütung (§ 18a Abs. 3 Satz 2) bereits vor Ablauf des Ausgleichszeitraums gezahlt werden. (AB 2)
6. Beschäftigte der Vergütungsgruppen I bis IIb erhalten nur dann Überstundenvergütung, wenn die Leistung der Überstunden für sämtliche Bediensteten der Dienststelle, angeordnet ist. Andere über die regelmäßige Arbeitszeit (Abs. 1) hinaus geleistete Arbeit dieser Beschäftigten ist durch die Vergütung (§ 14) abgegolten.
- (9) Die Einführung von Kurzarbeit ist zulässig. Für die Einführung von Kurzarbeit gelten die gesetzlichen Vorschriften.

*Ausführungsbestimmungen*

- Zu Abs. 6 Nr. 2**
- 1. *Die nach Satz 1 zustehende Arbeitsbefreiung an dem Tage vor dem ersten Weihnachtsfeiertag und vor Neujahr ist für Beschäftigte, die dienstplanmäßig an allen Tagen der Woche oder im Wechselschicht- oder Schichtdienst arbeiten und deren Dienstplan an einem oder an beiden dieser Tage für die Zeit bis 12 Uhr keine Arbeit vorsieht, im Umfang von jeweils einem Zehntel der für die Beschäftigten geltenden durchschnittlichen wöchentlichen Arbeitszeit zu gewähren, es sei denn, diese Tage fallen auf einen Samstag oder Sonntag, oder bei Beschäftigten, deren Arbeitszeit auf weniger als fünf Tage in der Woche verteilt ist, auf einen für die Beschäftigten regelmäßig arbeitsfreien Tag.*
- Zu Abs. 8 Nr. 5a und d**
- 2. *Bei der Berechnung des Zeitzuschlages für Überstunden bzw. der Überstundenvergütung sind die Sätze der Stundenvergütung nach Anlage 3 zugrunde zu legen, und zwar diejenigen, die zum Zeitpunkt der Leistung der Überstunden maßgebend waren.*

**§ 10a**

(bleibt frei)

## § 10b

### Teilzeitbeschäftigung

(1) Mit Beschäftigten soll auf Antrag eine geringere als die regelmäßige Arbeitszeit (§ 10 Abs. 1) vereinbart werden,

- a) wenn sie mindestens ein Kind unter 18 Jahren oder
- b) nach ärztlichem Gutachten pflegebedürftige sonstige Angehörige

tatsächlich betreuen oder pflegen und dringende dienstliche Belange nicht entgegenstehen oder

- c) aufgrund von Rationalisierungsmaßnahmen und Arbeitsplatz sichernden Maßnahmen, wenn dringende dienstliche Belange nicht entgegenstehen.

Die Teilzeitbeschäftigung nach Buchst. a und b ist auf Antrag auf bis zu fünf Jahre zu befristen. Sie kann verlängert werden; der Antrag ist spätestens sechs Monate vor Ablauf der vereinbarten Teilzeitbeschäftigung zu stellen.

(2) Beschäftigte, die in anderen als den in Abs. 1 genannten Fällen eine Teilzeitbeschäftigung vereinbaren wollen, können vom Bundeseisenbahnvermögen verlangen, dass es mit ihnen die Möglichkeit einer Teilzeitbeschäftigung mit dem Ziel erörtert, zu einer entsprechenden Vereinbarung zu gelangen.

(3) Ist mit Beschäftigten auf ihren Wunsch eine nicht befristete Teilzeitbeschäftigung vereinbart worden, sollen die Beschäftigten bei späterer Besetzung eines Vollzeitarbeitsplatzes bei gleicher Eignung im Rahmen der dienstlichen Möglichkeiten bevorzugt berücksichtigt werden.

Früher Vollbeschäftigten, die aufgrund des Abs. 1 Buchst. c eine Teilzeitbeschäftigung vereinbart haben, ist bei der Besetzung von Vollzeitarbeitsplätzen bei gleicher Eignung, dieser zu übertragen.

## § 10c

### Altersteilzeitarbeit

Mit Beschäftigten, die das 60. Lebensjahr vollendet haben, kann Altersteilzeitarbeit vereinbart werden, soweit dringende dienstliche Gründe nicht entgegenstehen. Es gelten die Bestimmungen der Anlage 6 und 7.

## § 11

### Arbeitszeitversäumnis

Die Beschäftigten dürfen nur mit vorheriger Zustimmung ihrer Dienststelle der Arbeit fernbleiben. Kann die Zustimmung den Umständen nach nicht vorher eingeholt werden, ist sie unverzüglich nachträglich zu beantragen. Bei nicht genehmigtem Fernbleiben besteht kein Anspruch auf Bezüge.

(§§ 11a und 12)

## § 11a

### Arbeit an Bildschirmgeräten

Für Beschäftigte, die an Bildschirmgeräten für digitale Daten und Textverarbeitung arbeiten, gelten die Bestimmungen der Anlage 5.

## § 12

### Dienstzeit

- (1) 1. Eisenbahndienstzeit ist die in einem Verhältnis als Beamtin oder Beamter, Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis beim Bundeseisenbahnvermögen zurückgelegte Zeit. (AB 1)
2. Als Eisenbahndienstzeit gelten auch Beschäftigungszeiten, die bei einer regelmäßigen Arbeitszeit im Rahmen der Nr. 1 zurückgelegt wurden
- a) bei der Deutschen Bundesbahn oder ihren Rechtsvorgängern, oder bei der Deutschen Reichsbahn bzw. von diesen im ganzen oder in geschlossenen Teilen übernommenen Unternehmen, Dienststellen oder Einrichtungen (AB 2),
  - b) bei der DB AG,
  - c) als Bahnagent/in auf Dienstvertrag oder Vertragsschrankenwärter/in bei der Deutschen Bundesbahn oder ihren Rechtsvorgängern,
  - d) bei nicht reichs- oder bundeseigenen Eisenbahnen des deutschen öffentlichen Verkehrs (ausgenommen Straßenbahnen),
  - e) im deutschen Eisenbahndienst außerhalb der Bundesrepublik Deutschland nach dem 8. Mai 1945,
  - f) bei der Deutschen Reichsbahn ab dem 3. Oktober 1990,
  - g) bei ausländischen Eisenbahnen des öffentlichen Verkehrs.

(AB 1)

3. Sind Beschäftigte aus ihrem Verschulden oder auf eigenen Wunsch aus einem der vorstehend genannten Verhältnisse als Beamtin oder Beamter, Arbeits- oder Ausbildungsverhältnisse ausgeschieden, so besteht kein Anspruch auf Anrechnung der vor dem Ausscheiden liegenden Zeiten als Eisenbahndienstzeit.

Dies gilt nicht,

- a) wenn die Beschäftigten mit Zustimmung des Bundeseisenbahnvermögens oder der Deutschen Bundesbahn oder ihrer Rechtsvorgänger zu einem von ihnen geförderten Zweck ausgeschieden waren,

- b) wenn die Beschäftigten wegen eines mit Sicherheit erwarteten Personalabbaus oder wegen Unfähigkeit zur Fortsetzung der Arbeit infolge einer Körperbeschädigung oder einer infolge der Arbeit erlittenen Gesundheitsschädigung ausgeschieden sind oder
  - c) wenn die Nichtanrechnung dieser Zeiten aus sonstigen Gründen eine unbillige Härte darstellen würde.
4. Von der Berücksichtigung als Eisenbahndienstzeit sind ausgeschlossen
- a) Zeiten jeglicher Tätigkeit für das Ministerium für Staatssicherheit/Amt für Nationale Sicherheit (einschließlich der Verpflichtung zu informeller/inoffizieller Mitarbeit),
  - b) Zeiten einer Tätigkeit als Angehörige der Grenztruppen der DDR (AB 3),
  - c) Zeiten einer Tätigkeit bei der Deutschen Reichsbahn, die aufgrund einer besonderen persönlichen Systemnähe übertragen worden war. Die Übertragung der Tätigkeit aufgrund einer besonderen persönlichen Systemnähe wird insbesondere vermutet, wenn die Beschäftigten
    - aa) vor oder bei der Übertragung der Tätigkeit eine hauptamtliche oder hervorgehobene ehrenamtliche Funktion in der SED, dem FDGB, der FDJ oder einer vergleichbar System unterstützenden Partei oder Organisation inne hatten,
    - bb) als obere oder mittlere Führungskraft in zentralen Staatsorganen, als obere Führungskraft des Rates eines Bezirks, als Vorsitzende/Vorsitzender des Rates des Kreises oder einer kreisfreien Stadt (Oberbürgermeisterin/Oberbürgermeister) oder in einer vergleichbaren Funktion tätig waren oder
    - cc) hauptamtlich Lehrkraft an den Bildungseinrichtungen der staatstragenden Parteien oder einer Massen- oder gesellschaftlichen Organisation waren oder
    - dd) Absolventinnen oder Absolventen der Akademie für Staat und Recht oder einer vergleichbaren Bildungseinrichtung sind.

Die Beschäftigten können die Vermutung widerlegen.

Von einer Berücksichtigung als Eisenbahndienstzeit ausgeschlossen sind auch solche Zeiten, die vor einer Tätigkeit im Sinne der Buchstaben a) bis c) zurückgelegt worden sind.

- (2) 1. Die allgemeine Dienstzeit umfasst die Eisenbahndienstzeit (Abs. 1) und die nach den Nr. 2 bis 6 anzurechnenden Zeiten, soweit diese nicht schon als Eisenbahndienstzeit berücksichtigt sind.
2. Anzurechnen sind die Zeiten einer nach Vollendung des 18. Lebensjahres in einem Arbeitsverhältnis oder einem Verhältnis als Beamtin oder Beamter verbrachten Tätigkeit in den öffentlichen Verwaltungen und Betrieben
- a) des Bundes, der Länder, der Gemeinden und Gemeindeverbände und der sonstigen Mitglieder der Arbeitgeberverbände, die der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände angehören, (AB 4 und 5)

- b) der Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, die den Tarifvertrag des Bundes, der Länder oder einen Tarifvertrag wesentlich gleichen Inhalts anwenden. (AB 4)

(AB 6 und 7)

- 3. Den Zeiten einer Tätigkeit im Sinne des Abs. 2 Nr. 2 stehen gleich die vor dem 01. Januar 1991 erbrachten Zeiten einer Tätigkeit in Einrichtungen, die nach Artikel 13 des Einigungsvertrages überführt worden sind.

Ist infolge des Beitritts der DDR die frühere Arbeitgeberin bzw. der frühere Arbeitgeber weggefallen, ohne dass eine Überführung nach Artikel 13 des Einigungsvertrages erfolgt ist, gelten als Zeiten einer Tätigkeit nach Maßgabe des Abs. 1 Nr. 1 Zeiten einer Tätigkeit bei zentralen Staatsorganen und ihren nach geordneten Einrichtungen oder sonstigen Einrichtungen oder Betrieben, soweit der Bund, das Land, der Kreis oder die Gemeinde deren Aufgaben bzw. Aufgabengebiete derselben ganz oder überwiegend übernommen hat.

Für die Anwendung des § 22 werden auch die nicht unter den Satz 2 fallenden Zeiten einer Tätigkeit bei zentralen oder örtlichen Staatsorganen und ihren nach geordneten Einrichtungen oder Betrieben im Sinne des Satzes 2 sowie Zeiten einer Tätigkeit bei der Deutschen Post angerechnet. (AB 8)

- 4. Von der Anrechnung der nach Nr. 3 erbrachten Zeiten einer Tätigkeit als allgemeine Dienstzeit sind ausgeschlossen
  - a) Zeiten jeglicher Tätigkeit für das Ministerium für Staatssicherheit/Amt für Nationale Sicherheit (einschließlich der Verpflichtung zu informeller/inoffizieller Mitarbeit),
  - b) Zeiten einer Tätigkeit als Angehörige der Grenztruppen der DDR,
  - c) Zeiten einer Tätigkeit, die aufgrund einer besonderen persönlichen Systemnähe übertragen war. Die Übertragung der Tätigkeit aufgrund einer besonderen persönlichen Systemnähe wird insbesondere vermutet, wenn die Beschäftigten
    - aa) vor oder bei der Übertragung der Tätigkeit eine hauptamtliche oder hervorgehobene ehrenamtliche Funktion in der SED, dem FDGB, der FDJ oder einer vergleichbar systemunterstützenden Partei oder Organisation innehatten,
    - bb) als obere oder mittlere Führungskraft in zentralen Staatsorganen, als obere Führungskraft des Rates eines Bezirkes, als Vorsitzende oder Vorsitzender des Rates des Kreises oder einer kreisfreien Stadt (Oberbürgermeisterin oder Oberbürgermeister) oder in einer vergleichbaren Funktion tätig waren oder
    - cc) hauptamtlich Lehrkraft an den Bildungseinrichtungen der staatstragenden Parteien oder einer Massen- oder gesellschaftlichen Organisation waren oder
    - dd) Absolventin oder Absolvent der Akademie für Staat und Recht oder einer vergleichbaren Bildungseinrichtung sind.

Die Beschäftigten können die Vermutung widerlegen.

Von einer Berücksichtigung als allgemeine Dienstzeit ausgeschlossen sind auch Zeiten, die vor einer Tätigkeit im Sinne der Buchstaben a) bis c) zurückgelegt worden sind.

5. Ein Anspruch auf Anrechnung der in Nr. 2 aufgeführten Zeiten als allgemeine Dienstzeit besteht nicht, wenn die Beschäftigten das Arbeitsverhältnis gekündigt oder vorzeitig aufgelöst haben oder wenn es aus einem von ihnen verschuldeten Grunde beendet worden ist.

Dies gilt nicht, wenn die Beschäftigten

- a) im Anschluss an das bisherige Arbeitsverhältnis zu einer anderen Dienststelle derselben Arbeitgeberin oder desselben Arbeitgebers oder zu einer anderen Arbeitgeberin oder zu einem anderen Arbeitgeber des öffentlichen Dienstes im Sinne der Nr. 2 übergetreten sind,
- b) das Arbeitsverhältnis wegen eines mit Sicherheit erwarteten Personalabbaus aufgelöst haben,
- c) das Arbeitsverhältnis wegen Unfähigkeit zur Fortsetzung der Arbeit infolge einer Körperbeschädigung aufgelöst haben

oder wenn

- d) die Nichtanrechnung eine unbillige Härte darstellen würde.

Die Sätze 1 und 2 gelten sinngemäß für ehemalige Beamtinnen und Beamte.

6. Anzurechnen sind ferner die Zeiten

- a) des Wehrdienstes im Verhältnis als Soldatin oder Soldat in der Bundeswehr (aktive Dienstpflicht, Übungen und freiwilliges dienen), Zeiten des zivilen Ersatzdienstes nach dem Gesetz über den zivilen Ersatzdienst und Zeiten des Zivildienstes nach dem Zivildienstgesetz sowie Zeiten einer Tätigkeit als Entwicklungshelfer/in, soweit diese vom Wehr- oder Zivildienst befreit; für Zeiten eines freiwilligen Dienens gilt Abs. 2 Nr. 5 Satz 1 und 2 sinngemäß.
- b) eines nach dem 5. Mai 1955 und nach Vollendung des 18. Lebensjahres abgeleisteten ununterbrochenen Dienstes bei den Stationierungstreitkräften, wenn sich die Beschäftigten unverzüglich nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses mit den Stationierungstreitkräften um Einstellung bei der Deutschen Bundesbahn, beim Bundeseisenbahnvermögen oder beim Bund beworben haben und innerhalb eines Zeitraums von sechs Monaten nach Beendigung dieses Arbeitsverhältnisses eingestellt wurden; Abs. 2 Nr. 3 Satz 1 und 2 gilt sinngemäß.
- c) Den Zeiten erfüllter Dienstpflicht in der Bundeswehr stehen Zeiten des Grundwehrdienstes in der NVA (einschließlich Baueinheiten) sowie Zeiten in den Kasernierten Einheiten der Volkspolizei und der Transportpolizei, soweit sie der Ableistung des Grundwehrdienstes entsprachen, gleich. Abs. 2 Nr. 4 gilt.

7. Zeiten anderer beruflicher Tätigkeit nach Vollendung des 18. Lebensjahres können auf die allgemeine Dienstzeit bis zu höchstens drei Jahren angerechnet werden, wenn die Tätigkeit Voraussetzung für die Einstellung der Beschäftigten war.

- (3) Die Anrechnung von Dienstzeiten ist zu beantragen. Sie wird vom Ersten des Kalendermonats an wirksam, in dem die erforderlichen Nachweise beigebracht sind. (AB 9)

*Ausführungsbestimmungen*

**Zu Abs. 1 Nr. 1  
und Nr. 2**

1. a) *Nicht berücksichtigungsfähig als Eisenbahndienstzeit in Sinne dieser Bestimmungen sind:*

*Zeiten einer Tätigkeit bei der Politischen Verwaltung, bei den Politischen Abteilungen sowie bei den Schulen der Politischen Verwaltung der Deutschen Reichsbahn als Leiterin oder Leiter, Politische Mitarbeiterin oder politischer Mitarbeiter, Instrukturin oder InstruktEUR, Lehrkraft oder in gleichzustellenden Tätigkeiten. Die Anwendung des Abs. 1 Nr. 4 Buchst. a bis c bleibt unberührt.*

- b) *Zu den Ausbildungsverhältnissen zählen die Verhältnisse als Lehrling/ Auszubildende/r.*

**Zu Abs. 1 Nr. 2  
Buchst. a**

2. *Als Arbeitsverhältnis im Sinne dieser Bestimmungen gilt auch das Junggehilfen- oder Junggehilfenverhältnis. Zu den Ausbildungsverhältnissen zählen die Verhältnisse als Lehrling/Auszubildende/r oder Jungwerker/in oder Bundesbahnaspirant/in.*

**Zu Abs. 1 Nr. 4  
Buchst. b**

3. *Zeiten einer Tätigkeit als Angehörige der Grenztruppen der DDR sind nicht ausgeschlossen, wenn die Beschäftigten nach der Einberufung als Wehrpflichtige/r zu den Grenztruppen der DDR dort nur die Grundausbildung geleistet haben und im unmittelbaren Anschluss daran vom Grenztruppendienst freigestellt/vorzeitig entlassen worden sind, um bei der DR wieder Arbeit im Lokfahrdienst, Zugbegleitdienst, Fahrdienstleiterdienst, Stellwerksdienst oder Rangierdienst zu leisten. Die Beschäftigten müssen hierüber einen lückenlosen Nachweis führen.*

**Zu Abs. 2 Nr. 2  
Buchst. a und  
b**

4. *Maßgebend für die Mitgliedschaft bei der Vereinigung der Kommunalen Arbeitgeberverbände bzw. für die Anwendung des Tarifvertrags des Bundes, der Länder oder eines Tarifvertrags wesentlich gleichen Inhalts ist der Tag, an dem die Beschäftigten beim Bundeseisenbahnvermögen in das Arbeitsverhältnis eingestellt worden sind, für das die allgemeine Dienstzeit nunmehr festgesetzt werden soll. Zeiten einer Beschäftigung vor Erlangung der Mitgliedschaft bleiben unberücksichtigt.*

**Zu Abs. 2 Nr. 2  
Buchst. a**

5. *Zu den Zeiten einer Tätigkeit nach Buchst. a zählen auch Zeiten einer Tätigkeit bei der Deutschen Bundesbahn oder ihren Rechtsvorgängern, die nach Abs. 1 Nr. 1 nicht als Eisenbahndienst berücksichtigt werden dürfen, sowie Zeiten einer Tätigkeit bei der Deutschen Bundespost und ihren Rechtsvorgängern.*

**Zu Abs. 2 Nr. 2**

6. *Unterbrechungen der Tätigkeit, die im Rahmen eines Arbeitsverhältnisses normalerweise in Betracht kommen können (insbesondere Erholungsurlaub und Arbeitsunfähigkeit), sind unschädlich.*

**Zu Abs. 2 Nr. 2**

7. *Volksdeutschen Umsiedlern werden Dienstzeiten, die sie in ihrem Herkunftsland in Verwaltungen und Betrieben abgeleistet haben, die den öffentlichen Verwaltungen und Betrieben im Sinne des Abs. 2 Nr. 2 entsprechen, auf ihre allgemeine Dienstzeit (Abs. 2) angerechnet*

**Zu Abs. 2 Nr. 3**

8. *Zu den Zeiten einer Tätigkeit nach Abs. 2 Nr. 3 Satz 3 zählen z. B. Zeiten einer Tätigkeit in der Flugsicherung der Interflug, als Mitarbeiterin oder Mitarbeiter im Palast der Republik in Berlin.*

9. *Eines Antrages bedarf es nur, soweit der die Dienstzeit berechnenden Stelle entsprechende Unterlagen noch nicht vorliegen. Fehlen Unterlagen, sind frühere Dienstzeiten durch Vorlage von Bescheinigungen, Zeugnissen, Wehrpässen usw. glaubhaft nachzuweisen.*

**Zu Abs. 3**

*Wenn in Ausnahmefällen die erforderlichen Unterlagen trotz nachweislich ernsthafter Bemühungen nicht beigebracht werden können, haben die Beschäftigten eine eingehende schriftliche Darstellung ihrer früheren Dienstzeiten zu geben, aus der Eintrittstag, Beschäftigungsstelle, Beschäftigungsart sowie Tag und Grund der Beendigung jedes Arbeitsverhältnisses ersichtlich sein müssen. Soweit Unterbrechungen des Arbeitsverhältnisses vorliegen, sind obige Angaben für jeden Beschäftigungsabschnitt besonders zu machen. Diese Angaben haben die Beschäftigten durch die schriftlichen Aussagen zweier Zeugen bestätigen zu lassen. Sind die Beschäftigten nachweislich nicht in der Lage, die Zeugenerklärungen zu beschaffen, haben sie folgende schriftliche Erklärung abzugeben:*

*„Ich erkläre hiermit wahrheitsgemäß, dass die vorstehend bezeichneten Dienstzeiten von mir geleistet wurden und der Grund des Ausscheidens richtig angegeben ist. Ich bin darüber belehrt worden, dass unwahre Angaben nicht nur dienstlich geahndet, sondern auch als Betrug strafrechtlich verfolgt werden können. Ich werde bemüht sein, so bald wie möglich amtliche Unterlagen zu beschaffen.“*

### § 13

#### Eingruppierung

- (1) 1. Die Eingruppierung der Beschäftigten richtet sich nach den Tätigkeitsmerkmalen der Vergütungsordnung (Anlage 1 Teil A), die der Beschäftigten auf Beamtenstellen nach der Bewertung der Beamtenstellen (Anlage 1 Teil B). Die Beschäftigten erhalten die Vergütung nach der Vergütungsgruppe, in die sie eingruppiert sind.
2. Beschäftigte sind in der Vergütungsgruppe nach Anlage 1 Teil A eingruppiert, deren Tätigkeitsmerkmalen die gesamte von ihnen nicht nur vorübergehend auszuübende Tätigkeit entspricht.

Die gesamte auszuübende Tätigkeit entspricht den Tätigkeitsmerkmalen einer Vergütungsgruppe, wenn zeitlich mindestens zur Hälfte Arbeitsvorgänge anfallen, die für sich genommen die Anforderungen eines Tätigkeitsmerkmals oder mehrerer Tätigkeitsmerkmale dieser Vergütungsgruppe erfüllen. Kann die Erfüllung einer Anforderung in der Regel erst bei der Betrachtung mehrerer Arbeitsvorgänge festgestellt werden (z. B. vielseitige Fachkenntnisse), sind diese Arbeitsvorgänge für die Feststellung, ob diese Anforderung erfüllt ist, insoweit zusammen zu beurteilen. Werden in einem Tätigkeitsmerkmal mehrere Anforderungen gestellt, gilt das in Satz 2 bestimmte Maß, ebenfalls bezogen auf die gesamte auszuübende Tätigkeit, für jede Anforderung.

Ist in einem Tätigkeitsmerkmal ein von Satz 2 oder 4 abweichendes zeitliches Maß bestimmt, gilt dieses. (AB 1).

3. Ist in einem Tätigkeitsmerkmal des Teils A oder im Teil B der Vergütungsordnung (Anlage 1) als Anforderung eine Voraussetzung in der Person der Beschäftigten bestimmt, muss auch diese Anforderung erfüllt sein.

4. Die Vergütungsgruppe der Beschäftigten ist im Arbeitsvertrag anzugeben.
- (2)
1. Ist Beschäftigten auf einem Dienstposten nach Anlage 1 Teil A eine andere, höherwertige Tätigkeit nicht übertragen worden, hat sich aber die übertragene Tätigkeit (Abs. 1 Nr. 2 Satz 1) nicht nur vorübergehend derart geändert, dass sie den Tätigkeitsmerkmalen einer höheren als ihrer bisherigen Vergütungsgruppe entspricht (Abs. 1 Nr. 2 Satz 2 bis 5 und Nr. 3), und haben die Beschäftigten die höherwertige Tätigkeit ununterbrochen sechs Monate lang ausgeübt, sind sie mit Beginn des darauf folgenden Kalendermonats in der höheren Vergütungsgruppe eingruppiert. Für die zurückliegenden sechs Kalendermonate gilt Abs. 3 Nr. 1 sinngemäß. (AB 2)
  2. Ist die Zeit der Ausübung der höherwertigen Tätigkeit durch Urlaub, Arbeitsbefreiung, Arbeitsunfähigkeit, Kur- oder Heilverfahren oder Vorbereitung auf eine Fachprüfung für die Dauer von insgesamt nicht mehr als sechs Wochen unterbrochen worden, wird die Unterbrechungszeit in die Frist von sechs Monaten eingerechnet.  
  
Bei einer längeren Unterbrechung oder bei einer Unterbrechung aus anderen Gründen beginnt die Frist nach der Beendigung der Unterbrechung von neuem.
  3. Wird den Beschäftigten vor Ablauf der sechs Monate wieder eine Tätigkeit zugewiesen, die den Tätigkeitsmerkmalen ihrer bisherigen Vergütungsgruppe entspricht, gilt Abs. 3 Nr. 1 sinngemäß.
- (3)
1. Wird den Beschäftigten vorübergehend
    - a) eine andere Tätigkeit (Abs. 1 Nr. 2 Satz 1) übertragen, die den Tätigkeitsmerkmalen einer höheren als ihrer Vergütungsgruppe entspricht (Abs. 1 Nr. 2 Satz 2 bis 5 und Nr. 3), oder
    - b) ein Beamtinnen-/Beamtendienstposten übertragen, dessen Bewertung einer höheren als ihrer Vergütungsgruppe entspricht (Anlage 1 Teil B),und haben die Beschäftigten die höherwertige Tätigkeit mindestens einen Monat ausgeübt, erhalten sie für den Kalendermonat, in dem sie mit der übertragenen Tätigkeit begonnen haben, und für jeden folgenden vollen Kalendermonat dieser Tätigkeit einen Vergütungsausgleich.
  2. Wird den Beschäftigten vertretungsweise
    - a) eine andere Tätigkeit (Abs. 1 Nr. 2 Satz 1) übertragen, die den Tätigkeitsmerkmalen einer höheren als ihrer Vergütungsgruppe entspricht (Abs. 1 Nr. 2 Satz 2 bis 5 und Nr. 3), oder
    - b) ein Beamtinnen-/Beamtendienstposten übertragen, dessen Bewertung einer höheren als ihrer bzw. seiner Vergütungsgruppe entspricht (Anlage 1 Teil B)

und hat die Vertretung länger als drei Monate gedauert, erhalten die Beschäftigten nach Ablauf dieser Frist einen Vergütungsausgleich für den letzten Kalendermonat der Frist und für jeden folgenden vollen Kalendermonat der weiteren Vertretung. Bei Berechnung der Frist sind bei mehreren Vertretungen Unterbrechungen von weniger als jeweils drei Wochen unschädlich. Auf die Frist von drei Monaten sind Zeiten der Ausübung einer höherwertigen Tätigkeit nach Nr. 1 anzurechnen, wenn die Vertretung sich unmittelbar anschließt oder zwischen der Beendigung der höherwertigen Tätigkeit und der Aufnahme der Vertretung ein Zeitraum von weniger als drei Wochen liegt.

3. Der Vergütungsausgleich ist der Unterschiedsbetrag zwischen der Vergütung, die den Beschäftigten zustehen würde, wenn sie in der höheren Vergütungsgruppe eingruppiert wären, und der Vergütung der Vergütungsgruppe, in der sie eingruppiert sind. Zu den Vergütungen im Sinne des Satzes 1 gehören
    - a) die Grundvergütung,
    - b) der Ortszuschlag,
    - c) Zulagen mit Ausnahme der Zulagen nach § 19 Abs. 6.
  4. Beschäftigte, die Anspruch auf einen Vergütungsausgleich haben, erhalten diesen Ausgleich auch im Falle der Arbeitsbefreiung und des Sonderurlaubs unter Fortzahlung der Vergütung sowie bei Arbeitsunfähigkeit und Erholungsurlaub so lange, bis die Übertragung der höherwertigen Tätigkeit widerrufen wird oder aus sonstigen Gründen endet. (AB 3)
- (4) Ändert sich die den Beschäftigten übertragene Tätigkeit für einen Zeitraum von mehr als sechs Monaten derart, dass sie einer niedrigeren Vergütungsgruppe entspricht, kann das Arbeitsverhältnis zum Zwecke der Herabgruppierung unter Einhaltung der in § 28 festgesetzten Fristen gekündigt werden (Änderungskündigung). Für unkündbare Beschäftigte gilt § 30.

#### *Ausführungsbestimmungen*

1. a) *Arbeitsvorgänge sind Arbeitsleistungen (einschließlich Zusammenhangersarbeiten), die, bezogen auf den Aufgabenkreis der Beschäftigten, zu einem bei natürlicher Betrachtung abgrenzbaren Arbeitsergebnis führen (z. B. unterschriftsreife Bearbeitung eines Aktenvorgangs, Fertigung einer Bauzeichnung, Eintragung in das Liegenschaftsbuch, Bearbeitung eines Antrages auf Gewährung eines Kur- oder Heilverfahrens, Festsetzung eines Versorgungsbezugs oder einer Versichertenrente).*

*Jeder einzelne Arbeitsvorgang ist als solcher zu bewerten und darf dabei hinsichtlich der Anforderungen zeitlich nicht aufgespaltet werden.*
- b) *Eine Anforderung i. S. des Abs. 1 Nr. 2 Satz 2 und 3 ist auch das in einem Tätigkeitsmerkmal geforderte Herausheben der Tätigkeit aus einer niedrigeren Vergütungsgruppe.*
- c) *Sind Arbeitsvorgänge als Tätigkeit der Beamtinnen und Beamten bewertet, gilt für deren tarifrechtliche Bewertung Teil B der Vergütungsordnung.*
- d) *Wird in einzelnen Fallgruppen der Vergütungsordnung (Anlage 1 Teil A) gefordert, dass die höherwertige Tätigkeit nur „in erheblichem Umfang“ zu leisten ist, so bedeutet dies, dass sie mindestens ein Drittel der Gesamttätigkeit betragen*

**Zu Abs. 1 Nr. 2**

*muss. Als eine „in nicht unerheblichem Umfang“ ausgeübte Tätigkeit gilt eine Tätigkeit, die mindestens etwa ein Viertel der Gesamttätigkeit der jeweiligen Beschäftigten erreicht.*

*Das in einzelnen Tarifstellen geforderte Tätigkeitsmerkmal einer „nicht nur gelegentlich“ ausgeübten Tätigkeit ist dann erfüllt, wenn die geforderte Tätigkeit mindestens etwa ein Zehntel der Gesamttätigkeit ausmacht.*

**Zu Abs. 2 Nr. 1**

2. a) *Diese Bestimmung gilt nur, wenn die übertragene Tätigkeit durch das Hinzukommen neuer Aufgaben oder durch das Anwachsen der Zahl höherwertiger Arbeitsvorgänge höherwertig geworden ist. Ändert sich die Bewertung aufgrund tarifvertraglicher Vereinbarungen oder wird - bei nach Anlage 1 Teil B eingruppierten Beschäftigten- der Dienstposten der Beamtinnen und Beamten höher bewertet, richtet sich die Eingruppierung nach Abs. 1; maßgebend für den Zeitpunkt der höheren Eingruppierung ist bei rückwirkenden Änderungen dieser Art der Tag des Inkrafttretens der tarifvertraglichen Änderung bzw. der in der Höherbewertungsverfügung festgelegte Zeitpunkt.*
- b) *Beschäftigte des Bundeseisenbahnvermögens der Stiftung Bahn-Sozialwerk, deren höhere Eingruppierung von Mengenkriterien abhängig ist, die aus dem Durchschnitt mehrerer Jahre berechnet werden, sind vom Ersten des Monats an höher eingruppiert, der auf den Ablauf der für die Durchschnittsberechnung maßgebenden Frist folgt.*

**Zu Abs. 3**

3. a) *Anspruch auf Vergütungsausgleich nach diesen Bestimmungen kann nur entstehen, wenn bei ständiger Beschäftigung in der höherwertigen Tätigkeit ein Anspruch auf höhere Eingruppierung nach Abs. 1 oder 2 gegeben wäre.*
- b) *Durch die Zahlung eines Vergütungsausgleichs ändern sich die sonstigen Arbeitsbedingungen der Beschäftigten nicht.*
- c) *Endet die vorübergehende Tätigkeit nicht mit dem letzten Arbeitstag eines Monats, so fällt der Vergütungsausgleich bereits mit dem Ende des Vormonats weg. Der Vergütungsausgleich ist stets nachträglich am Zahltag (§ 20 Abs. 1) des Nachmonats zu zahlen.*

\*

**§ 13a**

**Bewährungsaufstieg**

- (1) Beschäftigte, die ein in der Vergütungsordnung (Anlage 1) mit dem Hinweiszeichen \* gekennzeichnetes Tätigkeitsmerkmal erfüllen, sind nach Erfüllung der vorgeschriebenen Bewährungszeit höher gruppiert. (AB 1).
- (2) Für die Erfüllung der Bewährungszeit gilt folgendes:
  1. Das Erfordernis der Bewährung ist erfüllt, wenn die Beschäftigten während der vorgeschriebenen Bewährungszeit sich den in der ihnen übertragenen Tätigkeit auftretenden Anforderungen gewachsen gezeigt haben. Maßgebend ist hierbei die Tätigkeit, die der Vergütungsgruppe entspricht, in der die Beschäftigten eingruppiert sind. (AB 2)
  2. In den Fällen des § 13 Abs. 2 beginnt die Bewährungszeit in der Vergütungsgruppe, aus der die Beschäftigten im Wege des Bewährungsaufstiegs aufrücken können, an dem Tage, von dem an sie aufgrund dieser Vorschrift in dieser Vergütungsgruppe eingruppiert sind.

3. Die vorgeschriebene Bewährungszeit braucht nicht beim Bundeseisenbahnvermögen zurückgelegt zu sein. Sie kann auch zurückgelegt sein bei

- a) Arbeitgeberinnen/Arbeitgebern, die vom Tarifvertrag des Bundes oder der Länder erfasst werden,
- b) Körperschaften, Anstalten oder Stiftungen des öffentlichen Rechts, die den Tarifvertrag des Bundes, der Länder oder einen Tarifvertrag wesentlich gleichen Inhalts anwenden.

Maßgebend dafür, ob die in Buchstaben a und b genannten Arbeitgeber/innen vom Tarifvertrag des Bundes oder der Länder erfasst werden bzw. einen Tarifvertrag wesentlich gleichen Inhalts anwenden, ist der Einstellungstag der Beschäftigten.

4. Die Bewährungszeit muss ununterbrochen zurückgelegt sein. Unterbrechungen von jeweils bis zu sechs Monaten sind unschädlich; unabhängig hiervon sind ferner unschädlich Unterbrechungen wegen

- a) Ableistung des Grundwehrdienstes, des zivilen Ersatzdienstes nach dem Gesetz über den zivilen Ersatzdienst und des Zivildienstes nach dem Zivildienstgesetz,
- b) Arbeitsunfähigkeit im Sinne des § 21a Abs. 1 bzw. § 21b Abs. 1,
- c) der Schutzfristen und des Mutterschaftsurlaubs nach dem Mutterschutzgesetz,
- d) Elternzeit nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG) und sonstiger Beurlaubung zur Kinderbetreuung bis zu insgesamt 5 Jahren,
- e) einer vom Wehrdienst befreienden Tätigkeit als Entwicklungshelfer/in bis zu zwei Jahren.

Die Zeiten der Unterbrechung, mit Ausnahme der Zeiten

- a) eines Urlaubs nach §§ 25 bis 25c und nach dem Sozialgesetzbuch IX (SGB IX),
- b) eines Sonderurlaubs nach § 25d Abs. 1 in der bis zum 30. November 1995 geltenden Fassung,
- c) einer Arbeitsbefreiung nach § 26,
- d) einer Arbeitsunfähigkeit im Sinne des § 21a Abs. 1 bzw. § 21b Abs. 1, bis zu 26 Wochen, in den Fällen des § 21a Abs. 4 Satz 1 bzw. § 21b Abs. 2 Nr. 1 Satz 3 bis zu 28 Wochen,
- e) der Schutzfristen nach dem Mutterschutzgesetz

werden auf die Bewährungszeit jedoch nicht angerechnet. (AB 3)

5. Auf die vorgeschriebene Bewährungszeit werden unter den Voraussetzungen der Nr. 4 die Zeiten angerechnet, während derer die Beschäftigten

- a) in einer höheren Vergütungsgruppe eingruppiert waren,

(§ 13a)

- b) die Tätigkeitsmerkmale einer höheren Vergütungsgruppe erfüllt hatten, aber noch in der Vergütungsgruppe eingruppiert waren, aus der sie im Wege des Bewährungsaufstiegs aufrücken können, (AB 4)
  - c) noch nicht in der Vergütungsgruppe eingruppiert waren, aus der sie im Wege eines Bewährungsaufstiegs aufrücken, während derer sie aber die Tätigkeitsmerkmale dieser oder einer höheren Vergütungsgruppe erfüllen und hierfür einen Vergütungsausgleich nach § 13 Abs. 3 erhalten haben,
  - d) vor der für den Beginn der Bewährungszeit maßgebenden Eingruppierung im Lohnverhältnis mindestens einen vollen Kalendermonat auf Arbeitsplätzen nach Anlage 1 Teil A oder Dienstposten von Beamtinnen und Beamten tätig waren, die nach der Vergütungsordnung mindestens der Vergütungsgruppe gleichwertig sind, aus der die Beschäftigten im Wege des Bewährungsaufstiegs aufrücken können.
6. Bewährungszeiten, in denen die Beschäftigten mit einer kürzeren als der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit von entsprechenden Vollzeitbeschäftigten beschäftigt waren, werden voll angerechnet. Zeiten einer Tätigkeit im Sinne des § 1 Abs. 3 Nr. 2 werden nicht berücksichtigt.
7. Erfüllen die Beschäftigten, die im Wege des Bewährungsaufstiegs in der Vergütungsgruppe VII eingruppiert sind, später ein anderes Tätigkeitsmerkmal dieser Vergütungsgruppe, so beginnt die Bewährungszeit in dieser Vergütungsgruppe oder eine sonstige für eine Höhergruppierung maßgebliche Zeit zu dem Zeitpunkt, von dem an die Beschäftigten aufgrund der ausgeübten Tätigkeit in dieser Vergütungsgruppe eingruppiert gewesen wären. (AB 5)

*Ausführungsbestimmungen*

**Zu Abs. 1**

- 1. a) *Die Vorschriften des § 13a finden entsprechende Anwendung auf den Teil A der Vergütungsordnung (Anlage 1) sowie auf den im Teil B der Vergütungsordnung vorgesehenen Bewährungsaufstieg.*
- b) *Ein mit den Hinweiszeichen \* gekennzeichnetes Tätigkeitsmerkmal ist nur erfüllt, wenn die Beschäftigten aufgrund dieses Tätigkeitsmerkmals tariflich richtig in die Vergütungsgruppe eingruppiert sind. Beschäftigte, die übertariflich oder im Wege einer Eingruppierungssicherung in einer Vergütungsgruppe eingruppiert sind, aus der ein Bewährungsaufstieg vorgesehen ist, erfüllen die Voraussetzungen der „tariflich richtigen Eingruppierung“ nicht.*
- c) *Verrichten die Beschäftigten mehrere Tätigkeiten, die nicht alle unter ein mit dem Hinweiszeichen \* gekennzeichnetes Tätigkeitsmerkmal fallen, so nehmen sie am Bewährungsaufstieg teil, wenn die Tätigkeiten der mit dem Hinweiszeichen \* gekennzeichneten Fallgruppen - gegebenenfalls zusammen mit höherwertigen Tätigkeiten - überwiegen.*

**Zu Abs. 2 Nr. 1**

- 2. *Die Beschäftigten müssen zwar bei Ablauf der Bewährungszeit ein mit dem Hinweiszeichen \*) gekennzeichnetes Tätigkeitsmerkmal erfüllen (Ausnahme siehe Abs. 2 Nr. 5d). Nach dem Wortlaut der jeweiligen Fallgruppen 50 ist es jedoch nicht erforderlich, dass dies während der vorgeschriebenen Bewährungszeit stets der Fall gewesen ist. Es genügt, wenn die Beschäftigten irgendeine Tätigkeit oder ein Eingruppierungsmerkmal der Vergütungsgruppe, aus der sie aufsteigen sollen, oder einer höheren Vergütungsgruppe erfüllt haben.*

3. a) *Die Bewährungszeit darf - von den hier angeführten Ausnahmen abgesehen - nur jeweils bis zu 6 Monaten unterbrochen sein; bei einer längeren Unterbrechung gehen die vor der Unterbrechung zurückgelegten Zeiten verloren. Neben den in Abs. 2 Nr. 4 aufgeführten Ausnahmen ist auch eine Unterbrechung nach § 10 Abs. 2 Mutterschutzgesetz unschädlich; die Zeit der Unterbrechung rechnet jedoch nicht als Bewährungszeit.* **Zu Abs. 2 Nr. 4**
- b) *Der Lauf der Bewährung wird durch eine Freistellung als Personalratsmitglied nicht berührt.*
4. *Hierunter fallen die der Höhergruppierung nach § 13 Abs. 2 Nr. 1 vorausgehenden Fristen sowie in die Bewährungszeit fallenden Zeiten einer höherwertigen Beschäftigung nach § 13 Abs. 3 Nr. 1 und 2.* **Zu Abs. 2 Nr. 5b**
5. *Ein doppelter Bewährungsaufstieg ist ausgeschlossen. So können z. B. Beschäftigte, die im Wege des Bewährungsaufstiegs aus der Vergütungsgruppe VIII in die Vergütungsgruppe VII aufgerückt sind, nicht auch im Wege des Bewährungsaufstiegs in die Vergütungsgruppe VIb höhergruppiert werden, solange sie nur ein mit dem Hinweiszeichen \* gekennzeichnetes Tätigkeitsmerkmal der Vergütungsgruppe VIII erfüllen. Ein zweiter Bewährungsaufstieg ist nur möglich, wenn die Beschäftigten später ein mit dem Hinweiszeichen \* gekennzeichnetes Tätigkeitsmerkmal der Vergütungsgruppe VII erfüllen. Die Zeit, in der die Beschäftigten aufgrund des Tätigkeitsmerkmals im Wege des Bewährungsaufstiegs eingruppiert waren (Fallgruppe 50 der Vergütungsgruppe VII), rechnet für die Bewährungszeit zum Aufstieg in die Vergütungsgruppe VIb nicht mit.* **Zu Abs. 2 Nr. 7**

## § 13b

### Fallgruppenaufstieg

Soweit Tätigkeitsmerkmale (Fallgruppen) der Vergütungsordnung einen Aufstieg außerhalb des § 13a (z. B. Bewährungsaufstieg, Tätigkeitsaufstieg) oder die Zahlung einer Vergütungsgruppenzulage bzw. Zulage nach einer bestimmten Zeit einer Bewährung, Tätigkeit usw. vorsehen, gilt § 13a Abs. 2 Nr. 6 entsprechend.

## § 14

### Bestandteile der Vergütung

- (1) Die Vergütung der Beschäftigten besteht aus der Grundvergütung und dem Ortszuschlag.
- (2) Soweit Beschäftigten des Bundeseisenbahnvermögens bei der Stiftung Bahn-Sozialwerk in deren Heimen Sachbezüge (freie Unterkunft, Verpflegung) gewährt werden, sind diese auf die Vergütung anzurechnen. Als Wert dieser Sachbezüge gelten die auf Grund SGB IV § 17 Abs. 1 Nr. 4 jeweils festgesetzten Bezüge.

## § 15

### Grundvergütung

- (1) Die Grundvergütungen in den Vergütungsgruppen werden ab 01.03.2012 nach Entwicklungsstufen bemessen. Es gibt die Stufen 1 bis 15. Die Stufenlaufzeit beträgt jeweils zwei Jahre. Nach je zwei Jahren erhalten die Beschäftigten bis zum Erreichen der Grundvergütung der Endstufe (Endgrundvergütung) die Grundvergütung der folgenden Entwicklungsstufe. Die Höhe der Grundvergütungen ergibt sich aus der Anlage 2.

#### **Überleitungsregelung:**

Die Beschäftigten, die am 29.02.2012 in einem Arbeitsverhältnis mit dem Bundeseisenbahnvermögen standen, werden entsprechend ihrer monatlichen Grundvergütung und Stufe am 01.03.2012 in die neue Stufensystematik überführt. Sie erreichen die nächste Entwicklungsstufe nach Vollendung von zwei Jahren unter Anrechnung der in der bisherigen Stufe erbrachten Zeit, vom Beginn des Monats an, in dem die nächste Entwicklungsstufe erreicht wird.

- (2) 1. Bei Beschäftigten, deren Arbeitsverhältnis mit dem Bundeseisenbahnvermögen nach dem 29.02.2012 begründet wird, erfolgt die Zuordnung in die jeweilige Entwicklungsstufe ausgehend vom Datum der festgesetzten allgemeinen Dienstzeit (§ 12). Nach erstmaliger Einstufung wird die nächste Entwicklungsstufe nach Vollendung der Stufenlaufzeit von zwei Jahren vom Beginn des Monats an, in dem die Stufenlaufzeit vollendet wird, erreicht.
2. Bei Einstellung in eine der Vergütungsgruppen III bis X werden die Beschäftigten der Stufe 1 zugeordnet. Etwas anderes gilt nur, wenn Zeiten gemäß § 12 Abs. 2 Nr. 2 bis 5 anzurechnen sind; in diesen Fällen erfolgt die Zuordnung in eine Stufe unter Berücksichtigung der gemäß § 12 Abs. 2 Nr. 2 bis 5 anzurechnenden Zeiten.
3. Bei Einstellung in eine der Vergütungsgruppen II b bis I werden die Beschäftigten der Entwicklungsstufe 2 zugeordnet, sofern keine Zeiten gemäß § 12 Abs. 2 Nr. 2 bis 5 anzurechnen sind; in diesen Fällen erfolgt die Zuordnung in eine Entwicklungsstufe unter Berücksichtigung der gemäß § 12 Abs. 2 Nr. 2 bis 5 anzurechnenden Zeiten.
- (3) Bei Höhergruppierung erhalten die Beschäftigten vom Beginn des Monats an, in dem die Höhergruppierung wirksam wird, in der höheren Vergütungsgruppe die Grundvergütung, die der für die Festsetzung der Grundvergütung in der verlassenen Vergütungsgruppe maßgebenden Entwicklungsstufe entspricht. Abweichend hiervon erhalten die Beschäftigten bei der Höhergruppierung aus der Vergütungsgruppe III oder einer niedrigeren Vergütungsgruppe in die Vergütungsgruppe IIb oder in eine höhere Vergütungsgruppe jedoch mindestens die Grundvergütung, die ihnen zustehen würde, wenn sie bereits bei der Einstellung in die höhere Vergütungsgruppe eingruppiert worden wären. Erfolgt in diesem Fall eine Einstufung in eine andere Entwicklungsstufe, wird die in der bisherigen Stufe bereits erbrachte Zeit angerechnet. Jeweils mit Beginn des Monats, in dem die Beschäftigten die Stufenlaufzeit von zwei Jahren vollenden, erhalten sie bis zum Erreichen der Endgrundvergütung die Grundvergütung der folgenden Entwicklungsstufe.

- (4) Bei Herabgruppierung erhalten die Beschäftigten in der niedrigeren Vergütungsgruppe die Grundvergütung, die der für die Festsetzung der Grundvergütung in der verlassenen Vergütungsgruppe maßgebenden Entwicklungsstufe entspricht. Die in der bisherigen Stufe bereits erbrachte Zeit wird angerechnet. Jeweils mit Beginn des Monats, in dem die Beschäftigten die Stufenlaufzeit vollenden, erhalten sie bis zum Erreichen der Endgrundvergütung die Grundvergütung der nachfolgenden Entwicklungsstufe.
- (5) Bleibt frei.
- (6) Bleibt frei.
- (7) Beschäftigte, die länger als sechs Monate ohne Bezüge beurlaubt gewesen sind oder deren Arbeitsverhältnis aus einem anderen Grund geruht hat, erhalten die Grundvergütung, die sich nach Abs. 2 ergeben würde, wenn das Arbeitsverhältnis mit Ablauf des Tages, der dem Tag des Beginns der Beurlaubung oder des Ruhens vorangegangen ist, geendet hätte. Satz 1 gilt nicht für die Zeit einer Kindbetreuung bis zu drei Jahren für jedes Kind sowie für die Zeit einer Beurlaubung, die nach § 25d Abs. 2 Satz 2 bei der Eisenbahndienstzeit berücksichtigt wird.
- (8) Bleibt frei.
- (9) Bleibt frei.
- (10) Unabhängig von Abs. 2 Nr. 2 und Nr. 3 kann der Arbeitgeber bei Neueinstellungen zur Deckung des Personalbedarfs Zeiten einer vorherigen beruflichen Tätigkeit ganz oder teilweise für die Stufenzuordnung berücksichtigen, wenn diese Tätigkeit für die vorgesehene Tätigkeit förderlich ist.

## § 16

### Ortszuschlag

- (1) 1. Die Höhe des Ortszuschlages richtet sich nach der Tarifklasse, der die Vergütungsgruppe der Beschäftigten zugeteilt ist (Nr. 2), und nach der Stufe, die den Familienverhältnissen der Beschäftigten entspricht.  
2. Es gehören zur  
Tarifklasse                      die Vergütungsgruppe  

Ib	I bis IIb
Ic	III bis Va/b
II	Vc bis X.
- (2) 1. Zur Stufe 1 gehören die ledigen und die geschiedenen Beschäftigten sowie Beschäftigte, deren Ehe aufgehoben oder für nichtig erklärt ist.  
2. Zur Stufe 2 gehören  
a) verheiratete Beschäftigte,

(§ 16)

- b) verwitwete Beschäftigte,
- c) geschiedene Beschäftigte und Beschäftigte, deren Ehe aufgehoben oder für nichtig erklärt ist, wenn sie dem früheren Ehegatten aus der Ehe zum Unterhalt verpflichtet sind (AB 1),
- d) andere Beschäftigte, die ein Kind nicht nur vorübergehend in ihre Wohnung aufgenommen haben, für das ihnen Kindergeld nach dem Einkommensteuergesetz oder nach dem Bundeskindergeldgesetz oder ohne Berücksichtigung der §§ 64 und 65 des Einkommensteuergesetzes oder der §§ 3 und 4 des Bundeskindergeldgesetzes zustehen würde, sowie andere Beschäftigte, die eine Person nicht nur vorübergehend in ihre Wohnung aufgenommen haben, weil sie aus beruflichen oder gesundheitlichen Gründen ihrer Hilfe bedürfen. Bezüglich der Beschäftigten, die eine andere Person als ihr Kind nicht nur vorübergehend in ihre Wohnung aufgenommen haben, gilt § 74 BBesG. Als in die Wohnung aufgenommen gilt ein Kind auch dann, wenn die Beschäftigten es auf ihre Kosten anderweitig untergebracht haben, ohne dass dadurch die häusliche Verbindung mit ihm aufgehoben werden soll. Beanspruchen mehrere Beschäftigte im öffentlichen Dienst, Anspruchsberechtigte nach § 40 Abs. 1 Nr. 4 BBesG oder aufgrund einer Tätigkeit im öffentlichen Dienst Versorgungsbenefizien wegen der Aufnahme einer Person oder mehrerer Personen in die gemeinsam bewohnte Wohnung einen Ortszuschlag der Stufe 2 oder eine entsprechende Leistung, oder einen tariflichen Verheiratetenzuschlag, wird der Unterschiedsbetrag zwischen der Stufe 1 und der Stufe 2 des für die Beschäftigten maßgebenden Ortszuschlages nach der Zahl der Berechtigten anteilig gewährt. (AB 1)

3. Zur Stufe 3 und den folgenden Stufen gehören die Beschäftigten der Stufe 2, denen Kindergeld nach dem Einkommensteuergesetz (EStG) oder nach dem Bundeskindergeldgesetz (BKGG) zusteht oder ohne Berücksichtigung des § 64 oder § 65 EStG oder des § 3 oder § 4 BKGG zustehen würde. Zur Stufe 3 und den folgenden Stufen gehören auch die Beschäftigten der Stufe 2, die Kinder ihres Lebenspartners in ihren Haushalt aufgenommen haben, wenn andere Beschäftigte der Stufe 2 bei sonst gleichem Sachverhalt zur Stufe 3 oder einer der folgenden Stufen gehörten. Die Stufe richtet sich nach der Anzahl der berücksichtigungsfähigen Kinder. (AB 2)

4. Beschäftigte der Stufe 1, denen Kindergeld nach dem EStG oder nach dem BKGG zusteht oder ohne Berücksichtigung des § 64 oder § 65 EStG oder des § 3 oder § 4 BKGG zustehen würde, erhalten zusätzlich zum Ortszuschlag der Stufe 1 den Unterschiedsbetrag zwischen Stufe 2 und der Stufe, die der Anzahl der berücksichtigungsfähigen Kinder entspricht. Dies gilt auch für Beschäftigte, deren Lebenspartnerschaft aufgehoben worden ist und die Kinder ihres früheren Lebenspartners in ihren Haushalt aufgenommen haben, wenn Beschäftigte, die geschieden sind oder deren Ehe aufgehoben oder für nichtig erklärt ist, bei sonst gleichem Sachverhalt den Unterschiedsbetrag erhielten. Nummer 6 gilt entsprechend. (AB 2)

\*

5. Steht die Ehefrau/der Ehegatte der/des Beschäftigten als Arbeitnehmerin/Arbeitnehmer, Beamtin/Beamter, Richterin/Richter oder Soldatin/Soldat im öffentlichen Dienst oder ist sie bzw. er aufgrund einer Tätigkeit im öffentlichen Dienst nach beamtenrechtlichen Grundsätzen versorgungsberechtigt und stünde ihr oder ihm ebenfalls der Ortszuschlag der Stufe 2 oder einer der folgenden Stufen oder eine entsprechende Leistung in Höhe von mindestens der Hälfte des Unterschiedsbetrages zwischen der Stufe 1 und der Stufe 2 des Ortszuschlages der höchsten Tarifklasse zu, erhalten die Beschäftigten den Unterschiedsbetrag zwischen der Stufe 1 und der Stufe 2 des für sie maßgebenden Ortszuschlages zur Hälfte; dies gilt auch für die Zeit, für die die Ehefrau Mutterschaftsgeld bezieht. § 20 Abs. 2 Nr. 1 Satz 1 findet auf den Unterschiedsbetrag keine Anwendung, wenn einer der Ehegatten vollbeschäftigt oder nach beamtenrechtlichen Grundsätzen versorgungsberechtigt ist oder beide Ehegatten in Teilzeit beschäftigt sind und dabei zusammen mindestens die regelmäßige Arbeitszeit bei Vollbeschäftigung erreichen.
6. Stünde neben der oder dem Beschäftigten einer anderen Person, die im öffentlichen Dienst steht oder aufgrund einer Tätigkeit im öffentlichen Dienst nach beamtenrechtlichen Grundsätzen oder nach einer Ruhe-lohnordnung versorgungsberechtigt ist, der Ortszuschlag nach Stufe 3 oder einer der folgenden Stufen zu, wird der auf das Kind entfallende Unterschiedsbetrag zwischen den Stufen des Ortszuschlages der oder dem Beschäftigten gewährt, wenn und soweit ihr oder ihm das Kindergeld nach dem EStG oder nach dem BKGG gewährt wird oder ohne Berücksichtigung des § 65 EStG oder des § 4 BKGG vorrangig zu gewähren wäre; dem Ortszuschlag nach Stufe 3 oder einer der folgenden Stufen stehen der Sozialzuschlag nach den Tarifverträgen für die Beschäftigten des öffentlichen Dienstes, eine sonstige entsprechende Leistung oder das Mutterschaftsgeld gleich. Auf das Kind entfällt derjenige Unterschiedsbetrag, der sich aus der für die Anwendung des EStG oder des BKGG maßgebenden Reihenfolge der Kinder ergibt. § 20 Abs. 2 Nr. 1 Satz 1 findet auf den Unterschiedsbetrag keine Anwendung, wenn eine anspruchsberechtigte Person im Sinne des Satzes 1 vollbeschäftigt oder nach beamtenrechtlichen Grundsätzen versorgungsberechtigt ist oder mehrere Anspruchsberechtigte in Teilzeit beschäftigt sind und dabei zusammen mindestens die regelmäßige Arbeitszeit bei Vollbeschäftigung erreichen.
7. Öffentlicher Dienst im Sinne der Nummern 2, 5 und 6 ist die Tätigkeit im Dienste des Bundes, eines Landes, einer Gemeinde oder anderer Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts oder der Verbände von solchen; ausgenommen ist die Tätigkeit bei öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften oder ihren Verbänden, sofern nicht bei organisatorisch selbständigen Einrichtungen, insbesondere bei Schulen, Hochschulen, Krankenhäusern, Kindergärten, Altersheimen, die Voraussetzungen des Satzes 3 erfüllt sind. Dem öffentlichen Dienst steht die Tätigkeit im Dienst einer zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung gleich, an der der Bund oder einer der in Satz 1 bezeichneten Körperschaften oder einer der dort bezeichneten Verbände durch Zahlung von Beiträgen oder Zuschüssen oder in anderer Weise beteiligt ist.

Dem öffentlichen Dienst steht ferner gleich die Tätigkeit im Dienst einer sonstigen Arbeitgeberin oder eines sonstigen Arbeitgebers, die oder der die für den öffentlichen Dienst geltenden Tarifverträge oder Tarifverträge wesentlich gleichen Inhalts oder die darin oder in Besoldungsgesetzen über Ortszuschläge oder Sozialzuschläge getroffenen Regelungen oder vergleichbare Regelungen anwendet, wenn der Bund oder eine der in Satz 1 bezeichneten Körperschaften oder Verbände durch Zahlung von Beiträgen oder Zuschüssen oder in anderer Weise beteiligt ist. Die Entscheidung, ob die Voraussetzungen erfüllt sind, trifft die Hauptverwaltung.

- (3) 1. Der Ortszuschlag einer anderen Tarifklasse wird von demselben Tage an gezahlt wie die Grundvergütung der neuen Vergütungsgruppe.
2. Der Ortszuschlag einer höheren Stufe wird vom Ersten des Monats an gezahlt, in den das für die Erhöhung maßgebende Ereignis fällt. Er wird nicht mehr gezahlt für den Monat, in dem die Anspruchsvoraussetzungen an keinem Tage vorgelegen haben. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für die Zahlung von Unterschiedsbeträgen oder Teilen von Unterschiedsbeträgen zwischen den Stufen des Ortszuschlages.
- (4) Die Höhe des Ortszuschlags ergibt sich aus der Anlage 2.

#### Ausführungsbestimmungen

1. *Zur Stufe 2 gehören*

**Zu Abs. 2 Nr. 2  
Buchst. d**

*Beschäftigte, denen für den Monat Dezember 1985 nach Abs. 2 Nr. 2 Buchst. d in der bis 31. Dezember 1985 geltenden Fassung Ortszuschlag der Stufe 2 zugestanden hat, erhalten ihn weiter, solange sie die bisherigen Anspruchsvoraussetzungen erfüllen und das am 31. Dezember 1985 bestehende Arbeitsverhältnis fortbesteht.*

**Zu Abs. 2 Nr. 3 und  
Nr. 4**

2. *Kinder, für die den Beschäftigten aufgrund des Rechts der Europäischen Gemeinschaften oder aufgrund zwischenstaatlicher Abkommen in Verbindung mit dem EStG oder dem BKGG Kindergeld zusteht oder ohne Berücksichtigung des § 64 oder § 65 EStG oder des § 3 oder § 4 BKGG oder entsprechender Vorschriften zustehen würde, sind zu berücksichtigen.*

## § 17

### Vermögenswirksame Leistungen

- (1) 1. Die Beschäftigten erhalten monatlich eine vermögenswirksame Leistung im Sinne des Vermögensbildungsgesetzes.
2. Für Vollzeitbeschäftigte beträgt die vermögenswirksame Leistung monatlich 6,65 €.
3. Teilzeitbeschäftigte erhalten von dem Betrag den Teil, der dem Maß der mit den Beschäftigten vereinbarten regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit entspricht.

Für die Anwendung sind die Verhältnisse am Ersten des jeweiligen Kalendermonats maßgebend. Wenn das Arbeitsverhältnis nach dem Ersten eines Kalendermonats begründet wird, ist für diesen Monat der Tag des Beginns des Arbeitsverhältnisses maßgebend.

4. Die vermögenswirksame Leistung wird nur für Kalendermonate gewährt, für die den Beschäftigten Vergütung oder Krankenbezüge zustehen.

Für Zeiten, für die Krankengeldzuschuss zusteht, ist die vermögenswirksame Leistung Teil des Krankengeldzuschusses.

- (2) Die Beschäftigten teilen dem Bundeseisenbahnvermögen schriftlich die Art der gewählten Anlage mit und geben hierbei, soweit dies nach der Art der Anlage erforderlich ist, das Unternehmen oder Institut mit der Nummer des Kontos an, auf das die Leistung gezahlt werden soll.
- (3)
  1. Der Anspruch auf die vermögenswirksame Leistung entsteht frühestens für den Kalendermonat, in dem die Beschäftigten dem Bundeseisenbahnvermögen die nach Abs. 2 erforderlichen Angaben mitteilen, und für die beiden vorangegangenen Kalendermonate desselben Kalenderjahres. Der Anspruch wird erstmals am Letzten des zweiten auf die Mitteilung folgenden Kalendermonats fällig.
  2. Der Anspruch entsteht nicht für einen Kalendermonat, für den die Beschäftigten vom Bundeseisenbahnvermögen, oder einer anderen Arbeitgeberin bzw. einem anderen Arbeitgeber oder Dienstherrn eine vermögenswirksame Leistung aus einem früher begründeten Arbeits- oder sonstigen Rechtsverhältnis erhalten. Dies gilt nicht, wenn der Anspruch mit einem gegen eine Arbeitgeberin oder einen Arbeitgeber oder Dienstherrn bestehenden Anspruch auf eine vermögenswirksame Leistung von weniger als 6,65 € zusammentrifft.
- (4)
  1. Die Beschäftigten können während des Kalenderjahres die Art der vermögenswirksamen Anlage (Abs. 2) und das Unternehmen oder Institut, bei dem sie erfolgen soll, nur mit Zustimmung des Bundeseisenbahnvermögens wechseln.
  2. Für die vermögenswirksame Leistung (Abs. 1) und die vermögenswirksame Anlage von Teilen des Arbeitsentgelts nach § 11 Abs. 1 des Vermögensbildungsgesetzes sollen die Beschäftigten möglichst dieselbe Anlageart und dasselbe Unternehmen oder Institut wählen.
  3. Die Änderung einer schon bestehenden Vereinbarung nach § 11 Abs. 1 des Vermögensbildungsgesetzes bedarf nicht der Zustimmung des Bundeseisenbahnvermögens, wenn die Beschäftigten diese Änderung aus Anlass der erstmaligen Gewährung der vermögenswirksamen Leistung nach diesem Tarifvertrag verlangen.
  4. In den Fällen der Nr. 1 und 3 gilt Abs. 3 Nr. 1 Satz 2 entsprechend.
- (5) Bei einer vermögenswirksamen Anlage nach § 2 Abs. 1 Nr. 5 des Vermögensbildungsgesetzes haben die Beschäftigten die zweckentsprechende Verwendung der in einem Kalenderjahr erhaltenen vermögenswirksamen Leistungen bis zum Ende des folgenden Kalenderjahres, spätestens jedoch bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses nachzuweisen.

**§ 18**

**Ausgleichszulage bei Arbeitsunfall  
und Berufskrankheit**

- (1) Sind Beschäftigte infolge eines Unfalls, den sie nach mindestens einjähriger ununterbrochener Beschäftigung beim Bundeseisenbahnvermögen in Ausübung oder infolge der Arbeit ohne Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit erlitten haben, in ihrer bisherigen Vergütungsgruppe nicht mehr voll leistungsfähig und erfolgt deshalb die Weiterbeschäftigung in einer niedrigeren Vergütungsgruppe, erhalten die Beschäftigten eine Ausgleichszulage in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen der ihnen in der neuen Vergütungsgruppe jeweils zustehenden Grundvergütung zuzüglich der allgemeinen Zulage und der Grundvergütung zuzüglich der allgemeinen Zulage, die die Beschäftigten in der verlassenen Vergütungsgruppe zuletzt bezogen haben. Das gleiche gilt bei einer Berufskrankheit im Sinne des SGB VII nach mindestens dreijähriger ununterbrochener Beschäftigung.
- (2) Das Bundeseisenbahnvermögen ist berechtigt, die Ausgleichszulage zurückzubehalten, solange die Beschäftigten etwaige wegen der den Anspruch auf Ausgleichszulage begründenden Minderung ihrer Leistungsfähigkeit bestehende Schadensersatzansprüche gegen Dritte nicht an das Bundeseisenbahnvermögen abgetreten haben. § 21b Abs. 7 gilt sinngemäß.

**§ 18a**

**Zeitzuschläge, Überstundenvergütung**

- (1) Beschäftigte erhalten neben ihrer Vergütung (§ 14) Zeitzuschläge. Sie betragen je Stunde
  - a) für Überstunden in den Vergütungsgruppen

X bis Vc	25 v. H.,
Va und Vb	20 v. H.,
IVb bis I	15 v. H.,
  - b) für Arbeit an Sonntagen 25 v. H.,
  - c) für Arbeit an Wochenfeiertagen, sowie am Ostersonntag und am Pfingstsonntag

aa) ohne Freizeitausgleich	135 v. H.,
bb) bei Freizeitausgleich	35 v. H.,

für Arbeit an Wochenfeiertagen, die auf einen Sonntag fallen

cc) ohne Freizeitausgleich	150 v. H.,
dd) bei Freizeitausgleich	50 v. H.,
  - d) soweit nach § 10 Abs. 6 Nr. 2 kein Freizeitausgleich gewährt wird, für Arbeit nach 12 Uhr am Tage vor dem

aa) Ostersonntag, Pfingstsonntag	25 v. H.,
----------------------------------	-----------

- bb) ersten Weihnachtsfeiertag, Neujahrstag 100 v. H.  
 der Stundenvergütung
- e) für Nacharbeit 2,30 € \*
- f) für die Arbeit an Samstagen  
 in der Zeit von 13 Uhr bis 20 Uhr 1,15 € \*
- (2) Beim Zusammentreffen mehrerer Zeitzuschläge nach Abs. 1 Satz 2 Buchst. b) bis d) und f) wird nur der jeweils höchste Zeitzuschlag gezahlt. Der Zeitzuschlag nach Abs. 1 Satz 2 Buchst. e) wird nicht gezahlt für Bürodienst, der üblicherweise in den Tagesstunden geleistet wird, und für nächtliche Dienstgeschäfte, für die, ohne dass eine Unterkunft genommen worden ist, Übernachtungsgeld gezahlt wird.
- (3) Die Höhe der Stundenvergütung ergibt sich aus der Anlage 3. Die Stundenvergütung zuzüglich des Zeitzuschlages nach Abs. 1 Satz 2 Buchst. a) ist die Überstundenvergütung.
- (4) Abs. 1 Satz 2 Buchst. b) bis d) und f) gilt nicht für Beschäftigte der Vergütungsgruppen Vb bis I bei der Hauptverwaltung; der Zeitzuschlag nach Abs. 1 Satz 2 Buchst. e) beträgt 0,38 € je Stunde. Für die übrigen Beschäftigten bei der Hauptverwaltung gilt Abs. 1 Satz 2 Buchst. b) bis d) mit der Maßgabe, dass der Zeitzuschlag jeweils 0,38 € je Stunde beträgt.

**§ 19**

**Zulagen**

- (1) 1. Die Beschäftigten erhalten eine allgemeine Zulage.
2. Die allgemeine Zulage beträgt monatlich in den Vergütungsgruppen
- a) X bis IXa und VII bei Beschäftigten mit einer Eingruppierung nach AB 2 des Teils B der Vergütungsordnung (Anlage 1)
- |    |                   |                   |   |
|----|-------------------|-------------------|---|
| ab | <u>01.03.2016</u> | <u>01.02.2017</u> | * |
|    | 113,40 €          | 116,06 €          | * |
- b) VIII bis Vc sowie Vb (soweit in AB 1 aufgeführt)
- |    |                   |                   |   |
|----|-------------------|-------------------|---|
| ab | <u>01.03.2016</u> | <u>01.02.2017</u> | * |
|    | 133,92 €          | 137,07 €          | * |
- c) Vb (soweit nicht in AB 1 aufgeführt) bis IIa
- |    |                   |                   |   |
|----|-------------------|-------------------|---|
| ab | <u>01.03.2016</u> | <u>01.02.2017</u> | * |
|    | 142,85 €          | 146,21 €          | * |
- d) Ib bis I (AB 1)
- |    |                   |                   |   |
|----|-------------------|-------------------|---|
| ab | <u>01.03.2016</u> | <u>01.02.2017</u> | * |
|    | 53,58 €           | 54,84 €           | * |

3. Bei allgemeinen Vergütungs- und Lohnerhöhungen erhöht sich die allgemeine Zulage um den von den Tarifvertragsparteien festgelegten durchschnittlichen Vomhundertsatz der allgemeinen Vergütungs- und Lohnerhöhung.
- (2) Beschäftigte der Vergütungsgruppe Va bis IIa mit technischer Ausbildung nach AB 1 zu Abschnitt 2.2 der Vergütungsordnung (Anlage 1) und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, erhalten eine Technikerzulage von monatlich 23,01 €. Dies gilt auch für Beschäftigte auf Dienstposten der Beamtinnen und Beamten des gehobenen technischen Dienstes.
- (3) 1. Beschäftigte auf Dienstposten der Anlage 1 Teil B erhalten für die Zeit ihrer überwiegenden Verwendung im Bereich der Ablaufplanung und Programmierung von Arbeitsverfahren unter Einsatz von elektronischen Datenverarbeitungsanlagen und Systemprogrammen eine Programmierzulage, die

bei Beschäftigten der Vergütungsgruppen VIII bis Vc	10,23 €,
bei Beschäftigten der Vergütungsgruppen Vb bis IIa	23,01 €

monatlich beträgt.
  2. Die Programmierzulage ist nicht zusatzversorgungspflichtig. (AB 2)
- (4) 1. Die Zulagen nach Abs. 1 bis 3 werden nur für Zeiträume gezahlt, für die Bezüge (Vergütungen, Urlaubsvergütung, Krankenbezüge) zustehen.
  2. Die Zulagen nach Abs. 1 bis 3 sind bei der Bemessung des Sterbegeldes (§ 23) und des Übergangsgeldes (§ 35) zu berücksichtigen.
- (5) Neben der Technikerzulage steht die Programmierzulage nicht zu.
- (6) Die Beschäftigten erhalten ferner Zulagen nach anderen als besoldungsrechtlichen Vorschriften in sinngemäßer Anwendung der für die Beamtinnen und Beamten des Bundes geltenden Bestimmungen, sofern bei ihrer Tätigkeit die gleichen Voraussetzungen gegeben sind und dafür keine andere tarifliche Abgeltung vorgesehen ist.

*Ausführungsbestimmungen*

**Zu Abs. 1  
Nr. 2  
Buchst. b**

1. *Die Zulage nach Abs. 1 Nr. 2 Buchst. b erhalten die Beschäftigten, die nach folgenden Tarifstellen des Teils A der Vergütungsordnung (Anlage 1) eingruppiert sind:*

2.1 Vb
5.2 Vb.3

**Zu Abs. 3**

2. *Beschäftigte der Vergütungsgruppe IIa mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, erhalten die Programmierzulage nicht.*

**§ 19a****Schichtzulage**

- (1) Die Beschäftigten erhalten für zwischen 20 und 6 Uhr geleistete Stunden im Kalendermonat eine Schichtzulage in folgenden Stufen:

von	bis	ab 01.03.2016	*
25 Std.	34 Std.	56,24 €	*
35 Std.	44 Std.	61,86 €	*
45 Std.	54 Std.	70,30 €	*
55 Std.	64 Std.	78,74 €	*
65 Std.	74 Std.	87,18 €	*
75 Std.	84 Std.	95,61 €	*
85 Std.	94 Std.	104,05 €	*
95 Std.	104 Std.	112,49 €	*
105 Std.	114 Std.	120,92 €	*
115 Std.	124 Std.	129,36 €	*
ab 125 Std.		134,98 €	*

- (2) Besteht Anspruch auf Zahlung einer Schichtzulage nach Abs. 1, erhöhen sich die vorstehenden Sätze für jede Schicht,

1. die nach 0 und vor 4 Uhr beendet wird, um 2,82 €, \*
2. die nach 0 und vor 4 Uhr begonnen wird, um 5,62 €. \*

- (3) Wenn keine Schichtzulage nach Abs. 1 zusteht, erhalten die Beschäftigten

1. eine Schichtzulage von 33,75 € monatlich, wenn der Schichtdienst innerhalb einer Zeitspanne von mindestens 18 Stunden, \*
2. eine Schichtzulage von 22,50 € monatlich, wenn der Schichtdienst innerhalb einer Zeitspanne von mindestens 13 Stunden \*

geleistet wird.

(AB 1 und 2)

- (4) Die Abs. 1 bis 3 gelten nicht für

1. Pförtner/innen, Wächter/innen
2. Beschäftigte auf Schiffen und schwimmenden Geräten.

- (5) Die Zulage berechtigenden Zeiten sind für den Kalendermonat zusammenzurechnen. Bei der sich hieraus ergebenden Summe werden Zeiten von 30 Minuten und mehr auf eine volle Stunde aufgerundet, Zeiten von weniger als 30 Minuten bleiben unberücksichtigt.

*Ausführungsbestimmungen*

**Zu Abs. 3**

1. *Zeitspanne ist die Zeit zwischen dem Beginn der frühesten und dem Ende der spätesten Schicht innerhalb von 24 Stunden. Die geforderte Stundenzahl muss im Durchschnitt an den im Schichtplan vorgesehenen Arbeitstagen erreicht werden. Sieht der Schichtplan mehr als fünf Arbeitstage wöchentlich vor, können, falls dies günstiger ist, der Berechnung des Durchschnitts fünf Arbeitstage wöchentlich zugrunde gelegt werden.*
2. *Voraussetzung für eine Schichtzulage nach Abs. 3 Nr. 1 oder 2 ist ferner, dass dieser Dienst regelmäßig tatsächlich geleistet wird. Die Vorschrift findet keine Anwendung, wenn nur gelegentlich Schichtdienst in solchen Dienstplänen geleistet wird. Unterbrechungen für weniger als die Hälfte der Tage des Kalendermonats sind unschädlich.*  
*Beschäftigte, die während des Monats nicht ständig und fortlaufend im selben Dienstplan beschäftigt waren, erhalten eine Zulage von 33,75 €, wenn die Beschäftigten mindestens die Hälfte des Monats in Dienstplänen mit entsprechenden Merkmalen gearbeitet haben; sie erhalten eine Zulage von 22,50 €, wenn sie mindestens die Hälfte des Monats in Dienstplänen gearbeitet haben, die mindestens dafür die Voraussetzungen erfüllen.*

\*

\*

*Bei mehr als 3maligem Wechsel der Diensterteilung im Monat, insbesondere wegen Sonderschichten, wird die maßgebliche durchschnittliche Zeitspanne in den Monaten Januar und März bis Dezember eines Jahres zwischen den acht frühesten Dienstbeginnen und den acht spätesten Diensten eines Monats, im Monat Februar zwischen jeweils sieben entsprechenden Zeitpunkten, ermittelt.*

**§ 19b**

**Leistungsprämien und Leistungszulagen**

Ab 1. März 2012 können den Beschäftigten des Bundeseisenbahnvermögens in entsprechender Anwendung der Vorschriften für Beamte (derzeit Verordnung des Bundes über leistungsbezogene Besoldungsinstrumente (Bundesleistungsbesoldungsverordnung – BLBV) vom 23.07.2009 (BGBl. I S. 2170) einschl. der Durchführungshinweise zur BLBV) in der jeweils gültigen Fassung Leistungsprämien und Leistungszulagen gewährt werden.

**§ 20**

**Berechnung und Auszahlung der Bezüge**

- (1) Die Bezüge sind für den Kalendermonat zu berechnen und am letzten Tag eines jeden Monats (Zahltag) für den laufenden Monat auf ein von den Beschäftigten eingerichtetes Girokonto im Inland zu zahlen. Sie sind so rechtzeitig zu überweisen, dass die Beschäftigten am Zahltag über sie verfügen können. Fällt der Zahltag auf einen Samstag oder auf einen Wochenfeiertag, gilt der vorhergehende Werktag, fällt er auf einen Sonntag, gilt der zweite vorhergehende Werktag als Zahltag.

Die Kosten der Übermittlung der Bezüge mit Ausnahme der Kosten für die Gutschrift auf dem Konto der empfangsberechtigten Person trägt der Arbeitgeber, die Kontoeinrichtungs-, Kontoführungs- oder Buchunggebühren trägt die Empfängerin oder der Empfänger.

Der Teil der Bezüge, der nicht in Monatsbeträgen festgelegt ist, wird ab dem Abrechnungsmonat November 2017 am Zahltag des Nachmonats gezahlt.

\*  
\*

Bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses sind die Bezüge unverzüglich zu überweisen.

- (2) 1. Teilzeitbeschäftigte erhalten von der Vergütung (§ 14), die für entsprechende Vollzeitbeschäftigte festgelegt ist, den Teil, der dem Maß der mit ihnen vereinbarten Arbeitszeit entspricht.

Arbeitsstunden, die Beschäftigte darüber hinaus leisten, können durch entsprechende Arbeitsbefreiung unter Fortzahlung der Vergütung (§ 14) und der in Monatsbeträgen festgelegten Zulagen ausgeglichen werden. Soweit ein Ausgleich nicht erfolgt, erhalten die Beschäftigten für jede zusätzliche Arbeitsstunde den auf eine Stunde entfallenden Anteil der Vergütung der entsprechenden Vollzeitbeschäftigten; § 10 Abs. 8 Nr. 1 bleibt unberührt.

Zur Ermittlung des auf eine Stunde entfallenden Anteils der Vergütung ist die Vergütung der entsprechenden Vollzeitbeschäftigten durch das 4,348fache der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit (§ 10 Abs. 1 und 3) der entsprechenden Vollzeitbeschäftigten zu teilen.

2. Nr. 1 gilt entsprechend für die in Monatsbeträgen festgelegten Zulagen, soweit diese nicht nur für Vollzeitbeschäftigte vorgesehen sind.

- (3) Besteht der Anspruch auf Vergütung (§ 14) und auf in Monatsbeträgen festgelegte Zulagen, auf Urlaubsvergütung oder auf Krankenbezüge nicht für alle Tage eines Kalendermonats, wird nur der Teil gezahlt, der auf den Anspruchszeitraum entfällt. Besteht für einzelne Stunden kein Anspruch, werden für jede nicht geleistete dienstplanmäßige Arbeitsstunde die Vergütung (§ 14) und die in Monatsbeträgen festgelegten Zulagen um den auf eine Stunde entfallenden Anteil vermindert. Zur Ermittlung des auf eine Stunde entfallenden Anteils sind die Vergütung (§ 14) und die in Monatsbeträgen festgelegten Zulagen durch das 4,348fache der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit (§ 10 Abs. 1 und 3) zu teilen.

Ändert sich im Laufe des Kalendermonats die Höhe der Vergütung (§ 14) und der in Monatsbeträgen festgelegten Zulagen, gilt der vorstehende Unterabs. entsprechend.

- (4) Den Beschäftigten ist eine Abrechnung auszuhändigen, in der die Beträge, aus denen sich die Bezüge zusammensetzen, und die Abzüge getrennt aufzuführen sind.

- (5) § 11 Abs. 2 des Bundesurlaubsgesetzes findet keine Anwendung.

- (6) Die Rückforderung zu viel gezahlter Bezüge regelt sich nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches über die Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung. Der Kenntnis des Mangels des rechtlichen Grundes der Zahlung steht es gleich, wenn der Mangel so offensichtlich war, dass die Empfängerin oder der Empfänger ihn hätte erkennen müssen. Von der Rückforderung kann aus Billigkeitsgründen ganz oder teilweise abgesehen werden.

- (7) Ergibt sich bei der Berechnung von Beträgen ein Bruchteil eines Cents von mindestens 0,5, ist er aufzurunden, ein Bruchteil von weniger als 0,5 ist abzurunden.

- \* *Protokollnotiz zu Abs. 1 Unterabsatz 1 Satz 1:*
- \* *Die Verschiebung des Zahltags vom 15. auf den letzten Tag jeden Monats findet im Dezember 2017 statt; die Jährliche Zuwendung für das Jahr 2017 wird am 6. Dezember 2017 gezahlt.*
- \*

## § 21

### Anzeige der Arbeitsunfähigkeit

In den Fällen des § 21a Abs. 1 Unterabs. 1 und 3 bzw. des § 21b Abs. 1 Unterabs. 1 und 3 sind die Beschäftigten verpflichtet, dem Bundeseisenbahnvermögen die Arbeitsunfähigkeit und deren voraussichtliche Dauer unverzüglich mitzuteilen. Dauert die Arbeitsunfähigkeit länger als drei Kalendertage, haben die Beschäftigten eine ärztliche Bescheinigung über das Bestehen der Arbeitsunfähigkeit sowie deren voraussichtliche Dauer spätestens an dem darauf folgenden allgemeinen Arbeitstag der Dienststelle vorzulegen. Das Bundeseisenbahnvermögen ist berechtigt, in Einzelfällen die Vorlage der ärztlichen Bescheinigungen früher zu verlangen. Dauert die Arbeitsunfähigkeit länger als in der Bescheinigung angegeben, sind die Beschäftigten verpflichtet, eine neue ärztliche Bescheinigung vorzulegen.

Halten sich die Beschäftigten bei Beginn der Arbeitsunfähigkeit im Ausland auf, sind sie darüber hinaus verpflichtet, dem Bundeseisenbahnvermögen die Arbeitsunfähigkeit, deren voraussichtliche Dauer und die Adresse am Aufenthaltsort in der schnellstmöglichen Art der Übermittlung mitzuteilen. Die durch die Mitteilung entstehenden Kosten hat das Bundeseisenbahnvermögen zu tragen. Darüber hinaus sind die Beschäftigten, wenn sie Mitglied in einer gesetzlichen Krankenkasse sind, verpflichtet, auch dieser die Arbeitsunfähigkeit und deren voraussichtliche Dauer unverzüglich anzuzeigen. Kehren arbeitsunfähig erkrankte Beschäftigte in das Inland zurück, sind sie verpflichtet, dem Bundeseisenbahnvermögen die Rückkehr unverzüglich anzuzeigen.

Das Bundeseisenbahnvermögen ist berechtigt, die Fortzahlung der Bezüge zu verweigern, solange die Beschäftigten die nach Unterabs. 1 vorzulegende ärztliche Bescheinigung nicht vorlegen oder den ihnen nach Unterabs. 2 obliegenden Verpflichtungen nicht nachkommen, es sei denn, dass die Beschäftigten die Verletzung dieser ihnen obliegenden Verpflichtungen nicht zu vertreten haben.

In den Fällen des § 21a Abs. 1 Unterabs. 2 bzw. des § 21b Abs. 1 Unterabs. 2 sind die Beschäftigten verpflichtet, dem Bundeseisenbahnvermögen den Zeitpunkt des Antritts der Maßnahme, die voraussichtliche Dauer und die Verlängerung der Maßnahme unverzüglich mitzuteilen und die entsprechenden Bescheinigungen vorzulegen. Unterabs. 3 gilt entsprechend.

## § 21a

### Krankenbezüge

- (1) Werden Beschäftigte durch Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit an der Arbeitsleistung verhindert, ohne dass sie ein Verschulden trifft, erhalten sie Krankenbezüge nach Maßgabe der Abs. 2 bis 9. (AB 1)

Als unverschuldete Arbeitsunfähigkeit im Sinne des Unterabs. 1 gilt auch die Arbeitsverhinderung infolge einer Maßnahme der medizinischen Vorsorge oder Rehabilitation, die eine Trägerin oder ein Träger der gesetzlichen Renten-, Kranken- oder Unfallversicherung, eine Verwaltungsbehörde der Kriegsopferversorgung, eine sonstige Sozialleistungsträgerin oder ein sonstiger Sozialleistungsträger bewilligt hat und die in einer Einrichtung der medizinischen Vorsorge oder Rehabilitation stationär durchgeführt wird. Bei Beschäftigten, die nicht Mitglieder einer gesetzlichen Krankenkasse oder nicht in der gesetzlichen Rentenversicherung versichert sind, gilt Satz 1 dieses Unterabsatzes entsprechend, wenn eine Maßnahme der medizinischen Vorsorge oder Rehabilitation ärztlich verordnet worden ist und stationär in einer Einrichtung der medizinischen Vorsorge oder Rehabilitation oder einer vergleichbaren Einrichtung durchgeführt wird.

Als unverschuldete Arbeitsunfähigkeit im Sinne des Unterabs. 1 gilt ferner eine Arbeitsverhinderung, die infolge einer nicht rechtswidrigen Sterilisation oder eines nicht rechtswidrigen oder nicht strafbaren Abbruchs der Schwangerschaft eintritt.

- (2) Die Beschäftigten erhalten bis zur Dauer von sechs Wochen Krankenbezüge in Höhe der Urlaubsvergütung, die ihnen zustehen würden, wenn sie Erholungsurlaub hätten.

Werden Beschäftigte infolge derselben Krankheit (Abs. 1) erneut arbeitsunfähig, haben sie wegen der erneuten Arbeitsunfähigkeit Anspruch auf Krankenbezüge nach Unterabs. 1 für einen weiteren Zeitraum von sechs Wochen, wenn

- a) sie vor der erneuten Arbeitsunfähigkeit mindestens sechs Monate nicht infolge derselben Krankheit arbeitsunfähig waren oder
- b) seit dem Beginn der ersten Arbeitsunfähigkeit infolge derselben Krankheit eine Frist von zwölf Monaten abgelaufen ist.

Der Anspruch auf die Krankenbezüge nach den Unterabs. 1 und 2 wird nicht dadurch berührt, dass das Bundeseisenbahnvermögen das Arbeitsverhältnis aus Anlass der Arbeitsunfähigkeit kündigt. Das gleiche gilt, wenn Beschäftigte das Arbeitsverhältnis aus einem vom Bundeseisenvermögen zu vertretenden Grund kündigen, der die Beschäftigten zur Kündigung aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist berechtigt.

Endet das Arbeitsverhältnis vor Ablauf der in den Unterabs. 1 oder 2 genannten Frist von sechs Wochen nach dem Beginn der Arbeitsunfähigkeit, ohne dass es einer Kündigung bedarf, oder infolge einer Kündigung aus anderen als den in Unterabs. 3 bezeichneten Gründen, endet der Anspruch mit dem Ende des Arbeitsverhältnisses.

- (3) Nach Ablauf des nach Abs. 2 maßgebenden Zeitraums erhalten Beschäftigte für den Zeitraum, für den ihnen Krankengeld oder die entsprechenden Leistungen aus der gesetzlichen Renten- oder Unfallversicherung oder nach dem Bundesversorgungsgesetz gezahlt werden, als Krankenbezüge einen Krankengeldzuschuss.

Dies gilt nicht,

- a) wenn die Beschäftigten Rente wegen voller Erwerbsminderung (§ 43 SGB VI) oder wegen Alters aus der gesetzlichen Rentenversicherung erhalten,

- b) in den Fällen des Abs. 1 Unterabs. 3,
  - c) für den Zeitraum, für den die Beschäftigte Anspruch auf Mutterschaftsgeld nach §§ 24c, 24i SGB V oder nach § 13 Abs. 2 MuSchG hat.
- (4) Der Krankengeldzuschuss wird bei einer allgemeinen Dienstzeit (§ 12 Abs. 2)

- von mehr als einem Jahr längstens bis zum Ende der 13. Woche,
- von mehr als drei Jahren längstens bis zum Ende der 26. Woche

seit dem Beginn der Arbeitsunfähigkeit, jedoch nicht über den Zeitpunkt der Beendigung des Arbeitsverhältnisses hinaus, gezahlt.

Vollenden Beschäftigte im Laufe der Arbeitsunfähigkeit eine allgemeine Dienstzeit von mehr als einem Jahr, bzw. von mehr als drei Jahren, wird der Krankengeldzuschuss gezahlt, wie wenn sie die maßgebende allgemeine Dienstzeit bei Beginn der Arbeitsunfähigkeit vollendet hätten.

In den Fällen des Abs. 1 Unterabs. 2 wird die Zeit der Maßnahme bis zu höchstens zwei Wochen nicht auf die Fristen des Unterabs. 1 angerechnet.

- (5) Innerhalb eines Kalenderjahres können die Krankenbezüge nach Abs. 2 Unterabs. 1 oder 2 und der Krankengeldzuschuss bei einer allgemeinen Dienstzeit

- von mehr als einem Jahr längstens für die Dauer von 13 Wochen,
- von mehr als drei Jahren längstens für die Dauer von 26 Wochen

bezogen werden; Abs. 4 Unterabs. 3 gilt entsprechend.

Erstreckt sich eine Erkrankung ununterbrochen von einem Kalenderjahr in das nächste Kalenderjahr oder erleiden die Beschäftigten im neuen Kalenderjahr innerhalb von 13 Wochen nach Wiederaufnahme der Arbeit einen Rückfall, bewendet es bei dem Anspruch aus dem vorhergehenden Jahr.

Bei jeder neuen Arbeitsunfähigkeit besteht jedoch mindestens der sich aus Abs. 2 ergebende Anspruch.

- (6) Bei der jeweils ersten Arbeitsunfähigkeit, die durch einen beim Bundeseisenbahnvermögen erlittenen Arbeitsunfall oder durch eine beim Bundeseisenbahnvermögen zugezogene Berufskrankheit, verursacht ist, wird der Krankengeldzuschuss bis zum Ende der 26. Woche seit dem Beginn der Arbeitsunfähigkeit, jedoch nicht über den Zeitpunkt der Beendigung des Arbeitsverhältnisses hinaus gezahlt, wenn die zuständige Trägerin oder der zuständige Träger der Unfallversicherung den Arbeitsunfall oder die Berufskrankheit anerkennt. (AB 2)

- (7) Krankengeldzuschuss wird nicht über den Zeitpunkt hinaus gezahlt, von dem an die Beschäftigten Bezüge aufgrund eigener Versicherung aus der gesetzlichen Rentenversicherung (einschließlich eines rentenersetzenden Übergangsgeldes im Sinne des § 116 Abs. 1 Satz 2 SGB VI), aus einer zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung oder aus einer sonstigen Versorgungseinrichtung erhalten, zu der das BEV, eine andere Arbeitgeberin oder ein anderer Arbeitgeber, die oder der diesen Tarifvertrag oder einen Tarifvertrag wesentlich gleichen Inhalts angewendet hat, die Mittel ganz oder teilweise beigesteuert hat.

Überzahlter Krankengeldzuschuss und sonstige überzahlte Bezüge gelten als Vorschüsse auf die zustehenden Bezüge im Sinne des Unterabs. 1, als Vorschüsse gelten auch vermögenswirksame Leistungen, Urlaubsgeld und Zuwendungen, soweit sie überzahlt worden sind. Die Ansprüche der Beschäftigten gehen insoweit auf das Bundeseisenbahnvermögen über; § 53 SGB I bleibt unberührt.

Das Bundeseisenbahnvermögen kann von der Rückforderung des Teils des überzahlten Betrages, der nicht durch die für den Zeitraum der Überzahlung zustehenden Bezüge im Sinne des Unterabs. 1 ausgeglichen worden ist, absehen, es sei denn, die Beschäftigten haben dem Bundeseisenbahnvermögen die Zustellung des Rentenbescheides schuldhaft verspätet mitgeteilt.

- (8) Der Krankengeldzuschuss wird in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen den tatsächlichen Barleistungen des Sozialträgers und der Nettourlaubsvergütung gezahlt.

Nettourlaubsvergütung ist die um die gesetzlichen Abzüge verminderte Urlaubsvergütung (§ 25 Abs. 1 Nr. 2).

- (9) Anspruch auf den Krankengeldzuschuss nach den Abs. 3 bis 8 haben auch Beschäftigte, die in der gesetzlichen Krankenversicherung versicherungsfrei oder von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Krankenversicherung befreit sind. Dabei sind für die Anwendung des Abs. 8 die Leistungen zugrunde zu legen, die den Beschäftigten als Pflichtversicherte bzw. Pflichtversicherten in der gesetzlichen Krankenversicherung zustünden.

- (10) Können Beschäftigte aufgrund gesetzlicher Vorschriften von Dritten Schadenersatz wegen des Verdienstauffalls beanspruchen, der ihnen durch die Arbeitsunfähigkeit entstanden ist, geht dieser Anspruch insoweit auf das Bundeseisenbahnvermögen über, als dieses den Beschäftigten Krankenbezüge und sonstige Bezüge gezahlt und darauf entfallende, vom Bundeseisenbahnvermögen zu tragende Beiträge zur Bundesanstalt für Arbeit, Arbeitgeberanteile an Beiträgen und zur Sozialversicherung und zur Pflegeversicherung sowie Umlagen (einschließlich der Pauschalsteuer) zu Einrichtungen der zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung abgeführt hat.

Die Beschäftigten haben dem Bundeseisenbahnvermögen unverzüglich die zur Geltendmachung des Schadenersatzanspruchs erforderlichen Angaben zu machen.

Der Forderungsübergang nach Unterabs. 1 kann nicht zum Nachteil der Beschäftigten geltend gemacht werden.

Das Bundeseisenbahnvermögen ist berechtigt, die Zahlung der Krankenbezüge und sonstiger Bezüge zu verweigern, wenn die Beschäftigten den Übergang eines Schadenersatzanspruchs gegen Dritte auf das Bundeseisenbahnvermögen verhindern, es sei denn, dass die Beschäftigten die Verletzung dieser ihnen obliegenden Verpflichtungen nicht zu vertreten haben.

*Ausführungsbestimmungen*

- Zu Abs. 1**
1. *Ein Verschulden im Sinne des Abs. 1 liegt nur dann vor, wenn die Arbeitsunfähigkeit vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt wurde.*
- Zu Abs. 6**
2. *Haben Beschäftigte in einem Fall des Abs. 6 die Arbeit vor Ablauf der Bezugsfrist von 26 Wochen wieder aufgenommen und werden sie vor Ablauf von sechs Monaten aufgrund desselben Arbeitsunfalls oder derselben Berufskrankheit erneut arbeitsunfähig, wird der Ablauf der Bezugsfrist, wenn dies für die Beschäftigten günstiger ist, um die Zeit der Arbeitsfähigkeit hinausgeschoben.*

**§ 21b**

**Übergangsregelung  
für die Zahlung von Krankenbezügen**

Für die Beschäftigten, die am 30. Juni 1994 in einem Arbeitsverhältnis gestanden haben, das am 01. Juli 1994 zum Bundeseisenbahnvermögen fortbestanden hat, gilt abweichend von § 21a für die Dauer dieses Arbeitsverhältnisses folgendes:

- (1) Werden Beschäftigte durch Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit an der Arbeitsleistung verhindert, ohne dass sie ein Verschulden trifft, erhalten sie Krankenbezüge nach Maßgabe der Abs. 2 bis 5. (AB 1)

Als unverschuldete Arbeitsunfähigkeit im Sinne des Unterabs. 1 gilt auch die Arbeitsverhinderung infolge einer Maßnahme der medizinischen Vorsorge oder Rehabilitation, die eine Trägerin oder ein Träger der gesetzlichen Renten-, Kranken- oder Unfallversicherung, eine Verwaltungsbehörde der Kriegsopferversorgung oder ein sonstiger Sozialleistungsträger bewilligt hat und die in einer Einrichtung der medizinischen Vorsorge oder Rehabilitation stationär durchgeführt wird. Bei Beschäftigten, bei denen keine Mitgliedschaft in einer gesetzlichen Krankenkasse besteht oder die nicht in der gesetzlichen Rentenversicherung versichert sind, gilt Satz 1 dieses Unterabsatzes entsprechend, wenn eine Maßnahme der medizinischen Vorsorge oder Rehabilitation ärztlich verordnet worden ist und stationär in einer Einrichtung der medizinischen Vorsorge oder Rehabilitation oder einer vergleichbaren Einrichtung durchgeführt wird.

Als unverschuldete Arbeitsunfähigkeit im Sinne des Unterabs. 1 gilt ferner eine Arbeitsverhinderung, die infolge einer nicht rechtswidrigen Sterilisation oder eines nicht rechtswidrigen oder nicht strafbaren Abbruchs der Schwangerschaft eintritt.

- (2) 1. Krankenbezüge werden bis zur Dauer von sechsundzwanzig Wochen seit dem Beginn der Arbeitsunfähigkeit gezahlt.

In den Fällen des Abs. 1 Unterabs. 2 wird die Zeit der Maßnahme bis zu höchstens zwei Wochen nicht auf die Frist des Unterabs. 1 angerechnet.

Die Krankenbezüge werden längstens bis zur Dauer von sechs Wochen gezahlt,

- a) wenn die Beschäftigten Rente wegen voller Erwerbsminderung (§ 43 SGB VI) oder wegen Alters aus der gesetzlichen Rentenversicherung erhalten,
  - b) in den Fällen des Abs. 1 Unterabs. 3,
  - c) für den Zeitraum, für den die Beschäftigte Anspruch auf Mutterschaftsgeld nach § 24c; § 24i SGB V oder nach § 13 Abs. 2 MuSchG hat.  
(AB 2)
2. Kündigt das Bundeseisenbahnvermögen das Arbeitsverhältnis aus Anlass der Arbeitsunfähigkeit und endet das Arbeitsverhältnis vor dem Ende der Bezugsfrist nach Abs. 2 Satz 1, behalten die Beschäftigten abweichend von Abs. 1 den Anspruch auf Krankenbezüge bis zur Dauer von sechs Wochen. Das gleiche gilt, wenn die Beschäftigten das Arbeitsverhältnis aus einem vom Bundeseisenbahnvermögen zu vertretenden Grund kündigen, der die Beschäftigten zu einer außerordentlichen Kündigung berechtigt.
- (3) Als Krankenbezüge wird die Urlaubsvergütung gezahlt, die den Beschäftigten zustehen würde, wenn sie Erholungsurlaub hätten.

In den Fällen des Abs. 1 Unterabs. 2 erhalten die Beschäftigten abweichend von Unterabs. 1 für die Dauer der Maßnahme als Krankenbezüge einen Krankengeldzuschuss in entsprechender Anwendung des § 21a Abs. 3 und 9; der Anspruch auf Krankenbezüge nach Unterabs. 1 für die Dauer von sechs Wochen (Abs. 2 Nr. 1 Satz 1) bleibt unberührt.

- (4) Der Anspruch auf Krankenbezüge nach Abs. 1 entfällt, wenn die Beschäftigten
1. die Arbeitsunfähigkeit vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt haben,
  2. sich die Arbeitsunfähigkeit während einer genehmigungspflichtigen Nebentätigkeit, für die die Zustimmung nach den gemäß § 7 geltenden Vorschriften nicht erteilt war, zugezogen haben,
  3. während der Krankheit eine Erwerbstätigkeit ausüben oder
  4. sich in einer der Genesung hinderlichen Weise verhält

und zwar von dem Tage des Verstoßes an und je nach der Schwere des Verstoßes bis zum Ende dieses Krankheitsfalles.

(AB 3)

- (5) Können die Beschäftigten aufgrund gesetzlicher Vorschriften von einem Dritten Schadensersatz wegen des Verdienstausfalls beanspruchen, der ihnen durch die Arbeitsunfähigkeit entstanden ist, geht dieser Anspruch insoweit auf das Bundeseisenbahnvermögen über, als dieses den Beschäftigten Krankenbezüge und sonstige Bezüge gezahlt und darauf entfallende, vom Bundeseisenbahnvermögen zu tragende Beiträge zur Bundesanstalt für Arbeit, Arbeitgeberanteile an Beiträgen zur Sozialversicherung und zur Pflegeversicherung sowie Umlagen (einschließlich der Pauschalsteuer) zu Einrichtungen der zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung abgeführt hat.

Die Beschäftigten haben dem Bundeseisenbahnvermögen unverzüglich die zur Geltendmachung des Schadensersatzanspruchs erforderlichen Angaben zu machen.

Der Forderungsübergang nach Unterabs. 1 kann nicht zum Nachteil der Beschäftigten geltend gemacht werden.

Das Bundeseisenbahnvermögen ist berechtigt, die Zahlung der Krankenbezüge und sonstiger Bezüge zu verweigern, wenn die Beschäftigten den Übergang eines Schadensersatzanspruchs gegen einen Dritten auf das Bundeseisenbahnvermögen verhindern, es sei denn, dass die Beschäftigten die Verletzung dieser ihnen obliegenden Verpflichtungen nicht zu vertreten haben. (AB 4)

- (6) Haben Beschäftigte nicht mindestens vier Wochen wieder gearbeitet und werden sie aufgrund derselben Ursache erneut arbeitsunfähig, werden Krankenbezüge insgesamt nur für die nach Abs. 2 maßgebende Zeit gezahlt. Auf die vier Wochen wird ein Erholungsurlaub (einschließlich eines etwaigen Zusatzurlaubs) angerechnet, den die Beschäftigten nach Arbeitsaufnahme angetreten haben, weil dies im Urlaubsplan vorgesehen war oder die Dienststelle dies verlangt hatte.

Werden Beschäftigte aufgrund eines Arbeitsunfalls oder einer Berufskrankheit, die die Arbeit vor Ablauf der Bezugsfrist wieder aufgenommen haben, vor Ablauf von sechs Monaten erneut wegen desselben Anlasses arbeitsunfähig, wird der Ablauf der Bezugsfrist, wenn dies für die Beschäftigten günstiger ist, um die Zeit der Arbeitsfähigkeit hinausgeschoben.

- (7) Krankenbezüge werden nicht über den Zeitpunkt hinaus gezahlt, von dem an die Beschäftigten Bezüge aufgrund eigener Versicherung aus der gesetzlichen Rentenversicherung (einschließlich eines Renten ersetzenden Übergangsgeldes im Sinne des § 116 Abs. 1 Satz 2 SGB VI), aus einer zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung oder aus einer sonstigen Versorgungseinrichtung erhalten, zu der das Bundeseisenbahnvermögen oder ein anderer Arbeitgeber, der diesen Tarifvertrag oder einen Tarifvertrag wesentlich gleichen Inhalts angewendet hat, die Mittel ganz oder teilweise beigesteuert hat. Überzahlte Krankenbezüge und sonstige überzahlte Bezüge gelten als Vorschüsse auf die zustehenden Bezüge im Sinne des Satzes 1. Die Ansprüche der Beschäftigten gehen insoweit auf das Bundeseisenbahnvermögen über; § 53 SGB I bleibt unberührt. Das Bundeseisenbahnvermögen kann von der Rückforderung des Teils des überzahlten Betrages, der nicht durch die für den Zeitraum der Überzahlung zustehenden Bezüge im Sinne des Satzes 1 ausgeglichen worden ist, absehen, es sei denn, die Beschäftigten haben dem Bundeseisenbahnvermögen die Zustellung des Rentenbescheides schuldhaft verspätet mitgeteilt.
- (8) Ist die Arbeitsunfähigkeit durch einen Sportunfall verursacht worden, werden die Krankenbezüge vom Beginn der 17. Woche an um den Zuschuss der Sportversicherung gekürzt.

#### *Ausführungsbestimmungen*

#### **Zu Abs. 1**

1. *Ein Verschulden im Sinne des Abs. 1 liegt nur dann vor, wenn die Arbeitsunfähigkeit vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt wurde.*

2. *Als Beginn der Arbeitsunfähigkeit gilt grundsätzlich der Arbeitstag, der auf den Tag folgt, an dem die Arbeitsleistung aufhört. Bei Eintritt der Arbeitsunfähigkeit während einer Dienstschicht gilt jedoch stets der darauf folgende Kalendertag als Beginn der Arbeitsunfähigkeit, auch wenn die Beschäftigten an diesem Tag nicht zur Arbeitsleistung verpflichtet wären.* **Zu Abs. 2 Nr. 1**
3. *Wird von der Möglichkeit des Abs. 4 Gebrauch gemacht, ist die Krankenkasse zu unterrichten. Für Tage, für die infolge des Entzugs der Krankenbezüge Krankengeld gezahlt wird, ist auch der Krankengeldzuschuss nach § 21a zu gewähren, es sei denn, dass die Beschäftigten die Arbeitsunfähigkeit vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt haben.* **Zu Abs. 4**
4. *Die Ansprüche auf Schadenersatz gegen den Dritten umfassen die Bruttobeträge (also einschl. der Lohn- und Kirchenlohnsteuer sowie der Beiträge der Beschäftigten zur Sozialversicherung und Zusatzversicherung) der Krankenbezüge und der auf die Ausfallzeit entfallenden Anteile der jährlichen Zuwendung (§ 22), der Urlaubsvergütung (§ 25 Abs. 1), des Urlaubsgeldes (§ 25f), der vermögenswirksamen Leistungen (§ 17) und des Arbeitgeberzuschusses zum Krankenversicherungsbeitrag nach § 257 SGB V, ferner die für diese Leistungen gezahlten Arbeitgeberbeiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung sowie die Arbeitgeberbeiträge einschl. der Umlage gemäß Anlage 7 zur Satzung DRV-KBS.* **Zu Abs. 5**
- Ggf. sind die nach § 18 Abs. 2, § 25d Abs. 1 und § 30 Abs. 3 Nr. 4 abgetretenen Ansprüche in gleicher Weise in die Schadenersatzforderung einzubeziehen.*

## § 22

### Jährliche Zuwendung

- (1) Die Beschäftigten erhalten in jedem Kalenderjahr eine Zuwendung, in dem
1. ihr Arbeitsverhältnis am 01. Dezember besteht und sie mindestens seit dem 01. Oktober ununterbrochen als Beschäftigte, Beamtin oder Beamter, Richterin oder Richter, Soldatin oder Soldat auf Zeit, Berufssoldatin oder Berufssoldat, Ärztin oder Arzt im Praktikum, Praktikantin oder Praktikant, Schülerin oder Schüler in der Krankenpflege, Kinderkrankenpflege oder Krankenpflegehilfe oder als Hebammen-schülerin/Schüler in der Entbindungspflege im öffentlichen Dienst gestanden haben (AB 1, 2 und 3)
  - oder
  2. ihr Arbeitsverhältnis am 01. Dezember besteht und sie im laufenden Kalenderjahr mindestens insgesamt sechs Monate beim Bundeseisenbahnvermögen im Arbeitsverhältnis gestanden haben oder stehen. (AB 4 und 5)
- (2) Abweichend von Abs. 1 wird die Zuwendung nicht gezahlt, wenn die Beschäftigten
1. für den ganzen Monat Dezember ohne Vergütung zur Ausübung einer entgeltlichen Beschäftigung oder Erwerbstätigkeit beurlaubt sind
  - oder
  2. bis einschließlich 31. März des folgenden Kalenderjahres aus eigenem Verschulden oder auf eigenen Wunsch ausscheiden.

- (3) Die Beschäftigten, deren Arbeitsverhältnis spätestens mit Ablauf des 30. November endet und die mindestens vom Beginn des Kalenderjahres an ununterbrochen in einem Rechtsverhältnis der in Abs. 1 Nr. 1 genannten Art im öffentlichen Dienst gestanden haben, erhalten eine Zuwendung
1. wenn sie wegen
    - a) Erreichen der Altersgrenze (§ 33 Abs. 2 Nr. 1)  
oder
    - b) Erwerbsminderung (§ 33 Abs. 3 ) ausgeschieden sind  
oder
    - c) Erfüllung der Voraussetzungen der Anlage 6 § 9 Abs. 2 Buchst. a oder b (ATZ)  
oder
  2. wenn sie im unmittelbaren Anschluss an das Arbeitsverhältnis zu einer anderen Arbeitgeberin oder einem anderen Arbeitgeber des öffentlichen Dienstes in ein Rechtsverhältnis der in Abs. 1 Nr. 1 genannten Art übertreten und das Bundeseisenbahnvermögen das Ausscheiden aus diesem Grunde billigt  
oder
  3. wenn sie wegen
    - a) eines mit Sicherheit erwarteten Personalabbaues,
    - b) einer Körperbeschädigung, die sie zur Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses unfähig macht,
    - c) einer in Ausübung oder infolge einer Arbeit erlittenen Gesundheitsschädigung, die ihre Arbeitsfähigkeit für längere Zeit wesentlich herabsetzt,
    - d) Erfüllung der Voraussetzungen zum Bezug der Altersrente nach § 37, § 40, § 236 oder § 236a SGB VI  
oder
    - e) Erfüllung der Voraussetzungen zum Bezug des Altersübergangsgeldes nach § 429 SGB III  
gekündigt oder einen Auflösungsvertrag geschlossen haben,
  4. die Beschäftigte außerdem, wenn sie wegen
    - a) Schwangerschaft,
    - b) Niederkunft in den letzten drei Monaten  
oder
    - c) Erfüllung der Voraussetzungen zum Bezug der Altersrente nach § 237a SGB VI  
gekündigt oder einen Auflösungsvertrag geschlossen hat.

Satz 1 gilt entsprechend, wenn spätestens mit Ablauf des 30. November das Ruhen des Arbeitsverhältnisses nach § 33 Abs. 3 Nr. 1 Satz 5 eintritt. Abs. 1 und 2 gelten nicht. (AB 2 bis 5)

- (4) In den Fällen des Abs. 2 Nr. 2 wird die Zuwendung jedoch gezahlt, wenn
1. die Beschäftigten im unmittelbaren Anschluss an ihr Arbeitsverhältnis vom Bundeseisenbahnvermögen oder von einer anderen Arbeitgeberin oder einem anderen Arbeitgeber des öffentlichen Dienstes in ein Rechtsverhältnis der in Abs. 1 Nr. 1 genannten Art übernommen werden, (AB 2 und 3)
  2. die Beschäftigten aus einem der in Abs. 3 Nr. 3 genannten Gründe gekündigt oder einen Auflösungsvertrag geschlossen haben,
  3. die Beschäftigte aus einem der in Abs. 3 Nr. 4 genannten Gründe gekündigt oder einen Auflösungsvertrag geschlossen hat.
- (5) Haben die Beschäftigten im Falle des Abs. 2 Nr. 2 die Zuwendung erhalten, so haben sie diese in voller Höhe zurückzuzahlen, wenn nicht eine der Voraussetzungen des Abs. 4 vorliegt.
- (6)
1. Die Zuwendung beträgt - soweit nachstehend nichts anderes bestimmt ist - 82,14 v. H. der Urlaubsvergütung, nach § 25 Abs. 1 Nr. 2, die den Beschäftigten zugestanden hätte, wenn sie während des ganzen Monats September Erholungsurlaub gehabt hätten. Dabei sind bei der Anwendung des § 25 Abs. 1 Nr. 3 bei der Fünftageweche 22 Urlaubstage, bei der Sechstageweche 26 Urlaubstage und bei anderer Verteilung der Arbeitszeit die entsprechende Zahl von Urlaubstagen zugrunde zu legen. Für Teilzeitbeschäftigte gilt Satz 1 entsprechend, für die Berechnung ist von dem Teil der Monatsvergütung auszugehen, die dem Maß der mit ihnen arbeitsvertraglich vereinbarten regelmäßigen Arbeitszeit entspricht.
  2. Für Beschäftigte, deren Arbeitsverhältnis später als am 1. September begonnen hat, tritt an die Stelle des Monats September der erste volle Kalendermonat des Arbeitsverhältnisses.
  3. Für Beschäftigte, die unter Abs. 3 fallen und die im Monat September nicht im Arbeitsverhältnis gestanden haben, tritt an die Stelle des Monats September der letzte volle Kalendermonat, in dem das Arbeitsverhältnis vor dem Monat September bestanden hat.
  4. Haben die Beschäftigten nicht während des ganzen Kalenderjahres Bezüge vom Bundeseisenbahnvermögen aus einem Rechtsverhältnis der in Abs. 1 Nr. 1 genannten Art erhalten, vermindert sich die Zuwendung um ein Zwölftel für jeden Kalendermonat, für den die Beschäftigten keine Bezüge erhalten haben; die Verminderung unterbleibt für die Kalendermonate,
    - a) für die die Beschäftigten keine Bezüge erhalten haben wegen der
      - aa) Ableistung von Grundwehrdienst oder Zivildienst, wenn sie vor dem 1. Dezember entlassen worden sind und nach der Entlassung die Arbeit unverzüglich wieder aufgenommen haben,
      - bb) Beschäftigungsverbote nach § 3 Abs. 2 und § 6 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes,

- cc) Inanspruchnahme der Elternzeit nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG) bis zur Vollendung des zwölften Lebensmonats des Kindes,
  - b) in denen den Beschäftigten nur wegen der Höhe der Barleistungen der Trägerin oder des Trägers der Sozialversicherung Krankengeldzuschuss nicht gezahlt worden ist.
- (7) 1. Der sich nach Abs. 6 ergebende Betrag der Zuwendung erhöht sich um 25,56 € für jedes Kind, für das den Beschäftigten für den Monat September bzw. für den nach Abs. 6 Nr. 2 oder 3 maßgebenden Kalendermonat Kindergeld nach dem Einkommensteuergesetz (EStG) oder dem Bundeskindergeldgesetz (BKGG) zugestanden hat oder ohne Berücksichtigung des § 64 oder des § 65 EStG oder des § 3 oder des § 4 BKGG zugestanden hätte. § 16 Abs. 2 Nr. 6 und 7 ist entsprechend anzuwenden.
2. Hat die arbeitsvertraglich vereinbarte regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit der Beschäftigten in dem maßgebenden Kalendermonat weniger als die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit von entsprechenden Vollzeitbeschäftigten betragen, erhöht sich die Zuwendung statt um den Betrag nach Nr. 1 dieses Absatzes um den Anteil dieses Betrages, der dem Maß der mit den Beschäftigten vereinbarten Arbeitszeit entspricht.
- (8) Haben die Beschäftigten nach Abs. 3 oder entsprechenden Bestimmungen eines anderen Tarifvertrages bereits eine Zuwendung erhalten und erwerben sie für dasselbe Kalenderjahr einen weiteren Anspruch auf eine Zuwendung, vermindert sich diese Zuwendung um ein Zwölftel für jeden Kalendermonat, für den die Zuwendung nach Abs. 3 oder entsprechenden Bestimmungen eines anderen Tarifvertrages gezahlt worden ist. Der Erhöhungsbetrag wird für das nach Abs. 7 zu berücksichtigende Kind in jedem Kalenderjahr nur einmal gezahlt
- (9) 1. Die Zuwendung ist mit der Vergütung für Monat November auszu zahlen.
2. In den Fällen des Abs. 3 soll die Zuwendung bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses bzw. bei Eintritt des Ruhens des Arbeitsverhältnisses gezahlt werden.

*Ausführungsbestimmungen*

- Zu Abs. 1 Nr. 1**
1. *Auszubildende, Praktikantinnen und Praktikanten im Sinne des Abs. 1 Nr. 1 sind nur Personen, deren Rechtsverhältnis durch Tarifvertrag geregelt ist.*
- Zu Abs. 1 Nr. 1  
Abs. 3 und Abs. 4  
Nr. 1**
2. *Öffentlicher Dienst im Sinne dieser Bestimmung ist eine Beschäftigung*
- a) *beim Bund, bei einem Land, bei einer Gemeinde, bei einem Gemeindeverband oder bei einem sonstigen Mitglied eines Arbeitgeberverbandes, der der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände angehört.*
  - b) *bei einer Körperschaft, Stiftung oder Anstalt des öffentlichen Rechts, die den Tarifvertrag des Bundes oder der Länder oder einen Tarifvertrag wesentlich gleichen Inhalts anwendet.*

3. *Eine Unterbrechung im Sinne des Abs. 1 Nr. 1 und des Abs. 3 Satz 1 sowie kein unmittelbarer Anschluss im Sinne des Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 und des Abs. 4 Nr. 1 liegen vor, wenn zwischen den Rechtsverhältnissen i. S. dieser Vorschriften ein oder mehrere Werktage - mit Ausnahme allgemein arbeitsfreier Werktage - liegen, an denen das Arbeitsverhältnis oder das andere Rechtsverhältnis nicht bestand. Es ist jedoch unschädlich, wenn die Beschäftigten in dem zwischen diesen Rechtsverhältnissen liegenden gesamten Zeitraum arbeitsunfähig krank waren oder die Zeit zur Ausführung ihres Umzugs an einen anderen Ort benötigt haben.* **Zu Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 4 Nr. 1**
4. *Die Anspruchsvoraussetzungen für die Zuwendung erfüllen auch Beschäftigte, die eine Zuwendung nur deshalb nicht erhalten würden, weil ihr Arbeitsverhältnis wegen Einberufung zum Grundwehrdienst, zu einer Wehrübung oder zum Zivildienst ruht oder geruht hat.* **Zu Abs. 1 und Abs. 3**
5. *Stirbt die oder der Beschäftigte nach der Auszahlung, aber vor Fälligkeit der Zuwendung, gelten die Voraussetzungen der Abs. 1 bzw. des Abs. 3 als erfüllt.* **Zu Abs. 1 und Abs. 3**

## § 22a

### Jubiläumswuwendung

- (1) Die Beschäftigten erhalten als Jubiläumswuwendung nach Vollendung einer allgemeinen Dienstzeit (§ 12 Abs. 2)

	<u>ab 01.07.2015</u>
von 25 Jahren	350 €,
von 40 Jahren	500 €,
von 50 Jahren	600 €.

Zeiten in einem Beschäftigungs- oder Ausbildungsverhältnis mit weniger als der durchschnittlichen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit werden in vollem Umfang berücksichtigt.

Ist bereits aus Anlass einer nach anderen Vorschriften berechneten Dienstzeit eine Jubiläumswuwendung gewährt worden, ist sie auf die Zuwendung nach Satz 1 anzurechnen. (AB)

- (2) Vollenden Beschäftigte während der Zeit eines Sonderurlaubs nach § 25d Abs. 2, für den vorher ein dienstliches Interesse anerkannt wurde, eine allgemeine Dienstzeit nach Abs. 1, so wird ihnen bei Wiederaufnahme der Arbeit die Jubiläumswuwendung für die zuletzt vollendete allgemeine Dienstzeit gewährt.

#### Ausführungsbestimmung

*Jubiläumstag ist hiernach der Tag, der auf den Tag folgt, mit dessen Ablauf eine allgemeine Dienstzeit von 25, 40 oder 50 Jahren vollendet wird. Aus der Anrechnung von Vordienstzeiten entsteht für die Beschäftigte gegenüber dem Bundeseisenbahnvermögen nur dann ein Anspruch auf Jubiläumswuwendung, wenn sie am Tage vor dem Jubiläumstag bereits im Dienste des Bundeseisenbahnvermögens beschäftigt waren. Ist der Jubiläumstag der erste Tag nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses wegen Erreichens der Altersgrenze oder Zuerkennung einer Rente wegen Erwerbsminderung so ist die Jubiläumswuwendung am letzten Arbeitstag vor dem Ausscheiden zu zahlen.*

**Zu Abs. 1**

**§ 23**

**Sterbegeld**

- (1) Beim Tode von Beschäftigten, die zur Zeit ihres Todes nicht nach § 25d beurlaubt gewesen sind oder deren Arbeitsverhältnis zur Zeit ihres Todes nicht nach § 33 Abs. 3 Nr. 1 Satz 4 und 5 geruht hat, erhalten
- a) die Ehegattin/der Ehegatte oder die Lebenspartnerin/der Lebenspartner i. S. des Partnerschaftsgesetzes oder
  - b) die Abkömmlinge der Beschäftigten

Sterbegeld.

- (2) Sind Anspruchsberechtigte im Sinne des Abs. 1 nicht vorhanden, ist Sterbegeld auf Antrag zu gewähren
- a) Verwandten der aufsteigenden Linie, Geschwistern, Geschwisterkindern sowie Stiefkindern, wenn sie zur Zeit des Todes der oder des Beschäftigten mit der verstorbenen Person in häuslicher Gemeinschaft gelebt haben oder wenn die verstorbene Person ganz oder überwiegend die Ernährerin oder der Ernährer gewesen ist,
  - b) sonstigen Personen, die die Kosten der letzten Krankheit oder der Bestattung getragen haben, bis zur Höhe ihrer Aufwendungen.
- (3) a) Als Sterbegeld wird für die restlichen Kalendertage des Sterbemonats und für weitere zwei Monate die Vergütung (§ 14) der verstorbenen Person gezahlt. (AB)

Haben Beschäftigte zur Zeit ihres Todes wegen Ablauf der Bezugsfristen keine Krankenbezüge (§§ 21a, 21b) mehr erhalten oder hat die Beschäftigte zur Zeit ihres Todes Mutterschaftsgeld nach § 13 Mutterschutzgesetz bezogen, wird als Sterbegeld für den Sterbetag und die restlichen Kalendertage des Sterbemonats sowie für weitere zwei Monate die Vergütung (§ 14) der verstorbenen Person gezahlt. Das gleiche gilt, wenn das Arbeitsverhältnis der oder des Verstorbenen im Sterbemonat wegen Einberufung zum Wehrdienst geruht hat.

Das Sterbegeld wird in einer Summe ausgezahlt.

- b) Sind an die verstorbene Person Bezüge oder Vorschüsse über den Sterbetag hinaus gezahlt worden, werden diese auf das Sterbegeld angerechnet.
  - c) Die Zahlung an eine nach Abs. 1 oder Abs. 2 berechnete Person bringt den Anspruch der übrigen gegenüber dem Bundeseisenbahnvermögen zum Erlöschen. Sind Berechnete nach Abs. 1 oder Abs. 2 nicht vorhanden, werden über den Sterbetag hinaus gezahlte Bezüge für den Sterbemonat nicht zurückgefordert.
- (4) Wer den Tod der oder des Beschäftigten vorsätzlich herbeigeführt hat, hat keinen Anspruch auf das Sterbegeld.
- (5) Das Sterbegeld verringert sich um den Betrag, den die Berechneten nach Abs. 1 oder Abs. 2 als Sterbegeld aus einer zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung oder aus einer Ruhegeleinrichtung erhalten.

*Ausführungsbestimmung*

*Bei der Berechnung des Sterbegeldes werden nicht berücksichtigt ein Vergütungsausgleich nach § 13 Abs. 3, eine Ausgleichszulage nach § 18 und Zulagen nach § 19 Abs. 6 sowie Überstundenvergütungen.*

**Zu Abs. 3**

**§ 24**

**Reisekosten, Trennungsgeld**

- (1) Für die Gewährung von Vergütungen, die auf dem Reisekosten- und Umzugskostenrecht beruhen, sind die für Bundesbeamtinnen/Bundesbeamte geltenden Bestimmungen entsprechend anzuwenden, soweit nachstehend nichts anderes festgelegt ist.
- (2) Die Beschäftigten, die an einem Sonntag oder gesetzlichen Feiertag, an dem sie nicht dienstplanmäßig zu arbeiten haben, eine Dienstreise ausführen, erhalten für den an diesem Tag zwischen dem Wohnort und dem auswärtigen Geschäftsort oder zwischen zwei auswärtigen Geschäftsorten zurückgelegten Weg eine Entschädigung. Die Entschädigung beträgt für jede volle Reisestunde die Hälfte der Stundenvergütung (§ 18a Abs. 3), höchstens jedoch das Vierfache der Stundenvergütung. Für die Berechnung der Reisedauer sind die für die Bundesbeamtinnen/Bundesbeamten jeweils geltenden Vorschriften des Reisekostenrechts sinngemäß anzuwenden.

**§ 24a**

**Umzugskosten**

- (1) Die Zuteilung zu den Tarifklassen nach dem Umzugskostenrecht richtet sich nach der Tarifklasseneinteilung für den Ortszuschlag (§ 16). Dabei ist die Vergütungsgruppe maßgebend, der die Beschäftigten am Tage vor dem Einladen des Umzugsgutes angehört haben. Bei Hinterbliebenen ist die für die verstorbene Person zuletzt maßgebende Vergütungsgruppe zugrunde zu legen.
- (2) Eine rückwirkende Höhergruppierung der Beschäftigten bleibt unberücksichtigt.
- (3) Die Umzugskostenvergütung aus Anlass der Einstellung an einem anderen Ort als dem bisherigen Wohnort (§ 4 Abs. 1 Nr. 1 Bundesumzugskostenengesetz) darf nur bei Einstellung auf einem Arbeitsplatz, den die Beschäftigten zur Befriedigung eines dringenden dienstlichen Bedürfnisses auf die Dauer von mindestens zwei Jahren besetzen sollen, zugesagt werden.

Die Umzugskostenvergütung kann unverheirateten Beschäftigten ohne Wohnung nach Ablauf eines Monats auch bei Einstellung auf einem Arbeitsplatz zugesagt werden, der nicht auf die Dauer von mindestens zwei Jahren besetzt werden soll.

- (4) Endet das Arbeitsverhältnis aus einem von den Beschäftigten zu vertretenden Grund vor Ablauf von zwei Jahren nach einem Umzug, für den Umzugskostenvergütung nach § 3 Abs. 1 Nr. 1, § 4 Abs. 1 Nr. 1 oder Abs. 2 Nr. 3 und 4 des Bundesumzugskostengesetzes zugesagt worden war, haben die Beschäftigten die Umzugskosten zurückzuzahlen. Dies gilt nicht für eine nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 des Bundesumzugskostengesetzes zugesagte Umzugskostenvergütung,
- a) wenn sich an das Arbeitsverhältnis ein Arbeitsverhältnis unmittelbar anschließt
    - aa) mit dem Bund, mit einem Land, mit einer Gemeinde oder einem Gemeindeverband oder einem sonstigen Mitglied eines Arbeitgeberverbandes, der der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände angehört,
    - bb) mit einer Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts, die den Tarifvertrag des Bundes oder der Länder oder einen Tarifvertrag wesentlich gleichen Inhalts anwendet,
  - b) wenn das Arbeitsverhältnis aufgrund einer Kündigung durch die Beschäftigten endet.
- (5) In den Fällen des § 3 Abs. 1 Nr. 3, § 4 Abs. 2 Nr. 2 und Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 des Bundesumzugskostengesetzes kann Umzugskostenvergütung zugesagt werden, wenn das Arbeitsverhältnis nicht aus einem von den Beschäftigten zu vertretenden Grunde endet. Dies gilt auch für ausgeschiedene Beschäftigte, wenn das Arbeitsverhältnis nicht aus einem von den Beschäftigten zu vertretenden Grund geendet hat oder die Beschäftigten wegen Bezugs einer Altersrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung vor Erreichen des gesetzlich festgelegten Alters zum Erreichen der Regelaltersrente oder einer entsprechenden Versorgungsrente aus der zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden sind.
- (6) Beschäftigten kann auf Antrag vor dem Umzug ein angemessener Vorschuss gezahlt werden.

## § 25

### Urlaub

- (1) 1. Die Beschäftigten erhalten in jedem Urlaubsjahr Erholungsurlaub unter Zahlung der Urlaubsvergütung. Das Urlaubsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Als Urlaubsvergütung werden die Vergütung (§ 14) und die Zulagen, die in Monatsbeträgen festgelegt sind, weitergezahlt. Der Teil der Bezüge, der nicht in Monatsbeträgen festgelegt ist, wird durch eine Zulage (Aufschlag) für jeden Urlaubstag nach Nr. 3 als Teil der Urlaubsvergütung berücksichtigt. (AB 1)

3. Der Aufschlag beträgt 108 v. H. des Tagesdurchschnitts der Zulagen, die nicht in Monatsbeträgen festgelegt sind, der Zeitzuschläge nach § 18 a Abs. 1 Satz 2 Buchst. b bis f, der Überstundenvergütung, des Zeitzuschlags nach § 18 a Abs. 1 Satz 2 Buchst. a für ausgeglichene Überstunden, der Schichtzulage nach § 19a Abs. 1 und 2, der Bezüge nach § 20 Abs. 2 Nr. 1 Unterabs. 2 Satz 2 des vorangegangenen Urlaubsjahres.

Hat das Arbeitsverhältnis erst nach dem 30. Juni des vorangegangenen Urlaubsjahres oder erst in dem laufenden Urlaubsjahr begonnen, treten als Berechnungszeitraum für den Aufschlag an die Stelle des vorangegangenen Urlaubsjahres die vor dem Beginn des Urlaubs liegenden vollen Kalendermonate, in denen das Arbeitsverhältnis bestanden hat. Hat das Arbeitsverhältnis bei Beginn des Urlaubs mindestens sechs volle Kalendermonate bestanden, bleibt der danach berechnete Aufschlag für den Rest des Urlaubsjahres maßgebend.

Ändert sich die arbeitsvertraglich vereinbarte regelmäßige Arbeitszeit (§ 3 und § 20 Abs. 2) oder die regelmäßige Arbeitszeit (§ 10 Abs. 1) - mit Ausnahme allgemeiner Veränderungen der Arbeitszeit -, sind Berechnungszeitraum für den Aufschlag die nach der Änderung der Arbeitszeit und vor dem Beginn des Urlaubs liegenden vollen Kalendermonate. Unterabs. 2 Satz 2 gilt entsprechend. (AB 1)

Sind nach Ablauf des Berechnungszeitraums allgemeine Vergütungserhöhungen eingetreten, erhöht sich der Aufschlag um 80 v.H. des von den Tarifvertragsparteien festgelegten durchschnittlichen Vomhundertsatzes der allgemeinen Vergütungserhöhung.

- (2) Der Urlaubsanspruch kann erst nach Ablauf von sechs Monaten - bei Jugendlichen nach Ablauf von drei Monaten - nach der Einstellung geltend gemacht werden, es sei denn, dass die Beschäftigten vor dem Ende dieser Wartezeit ausscheiden.
- (3) Urlaub, der Beschäftigten in einem früheren Beschäftigungsverhältnis für Monate gewährt worden ist, die in das Arbeitsverhältnis mit dem Bundes-eisenbahnvermögen fallen, wird auf den Urlaub angerechnet.
- (4) Der Erholungsurlaub muss grundsätzlich zusammenhängend gewährt und genommen werden, sofern nicht dringende dienstliche oder in der Person der Beschäftigten liegende Gründe eine Teilung des Urlaubs erforderlich machen; die Zerlegung des Urlaubs in kleinere Teile als ganze Tage ist unzulässig.
- (5) Erkrankten Beschäftigte während des Erholungsurlaubs und zeigen sie dies unverzüglich an, werden die durch ärztliches Zeugnis nachgewiesenen Tage der Arbeitsunfähigkeit auf den Urlaub nicht angerechnet; § 21 bzw. Anlage 4 Abs. 10 Nr. 2 AnTV BEV gelten entsprechend.

Die Beschäftigten haben nach planmäßigem Ablauf des Urlaubs oder, falls die Krankheit länger dauert, nach Wiederherstellung der Arbeitsfähigkeit die Arbeit wieder aufzunehmen. Die Gewährung des restlichen Erholungsurlaubs ist neu zu beantragen.

- (6) Der Urlaub ist spätestens bis zum Ende des Urlaubsjahres anzutreten.

Kann der Urlaub bis zum Ende des Urlaubsjahres nicht angetreten werden, ist er bis zum 30. April des folgenden Urlaubsjahres anzutreten.

Kann der Urlaub aus dienstlichen Gründen nicht bis zum 30. April angetreten werden, ist er bis zum 30. Juni anzutreten.

Können Beschäftigte den Urlaub wegen Arbeitsunfähigkeit nicht bis zum 30. April antreten, haben die Beschäftigten ihn innerhalb von drei Monaten nach Wiederherstellung der Arbeitsfähigkeit, spätestens jedoch bis zum Ablauf des zweiten auf die Entstehung des Anspruchs folgenden Urlaubsjahres anzutreten.

Läuft die Wartezeit (Abs. 2) erst im Laufe des folgenden Urlaubsjahres ab, ist der Urlaub spätestens bis zum Ende dieses Urlaubsjahres anzutreten.

Urlaub, der nicht innerhalb der genannten Fristen angetreten ist, verfällt. (AB 2)

- (7) Beschäftigte, die ohne Genehmigung während des Urlaubs gegen Entgelt arbeiten, verlieren hierdurch den Anspruch auf die Vergütung für die Tage der Erwerbstätigkeit.

*Ausführungsbestimmungen*

**Zu Abs. 1  
Nr. 2 u. 3**

- 1. a) *Zulagen nach § 19 Abs. 6 werden nur berücksichtigt, wenn und soweit sie den Beamtinnen und Beamten des Bundes während des Urlaubs gewährt werden. Zu den Zulagen im Sinne der Nr. 2 Satz 1 und der Nr. 3 gehören nicht Leistungen, die aufgrund der §§ 19 b, 24 oder 24 a gewährt werden.*
- b) *Der Tagesdurchschnitt nach Abs. 1 Nr. 3 beträgt bei der Verteilung der durchschnittlichen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit auf fünf Tage 3/65, bei der Verteilung auf sechs Tage 1/26 des Monatsdurchschnitts aus der Summe der Zulagen, die nicht in Monatsbeträgen festgelegt sind, der Zeitzuschläge nach § 18a Abs. 1 Satz 2 Buchst. b bis f, der Überstundenvergütungen, des Zeitzuschlages nach § 18a Abs. 1 Satz 2 Buchst. a für ausgeglichene Überstunden der Schichtzulage nach § 19a Abs. 1 und 2 und der Bezüge nach § 20 Abs. 2 Nr. 1 Satz 3, die für das vorangegangene Urlaubsjahr zugestanden haben. Ist die durchschnittliche regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit weder auf fünf noch auf sechs Tage verteilt, ist der Tagesdurchschnitt entsprechend zu ermitteln. Maßgebend ist die Verteilung der Arbeitszeit zu Beginn des Urlaubsjahres. Bei der Berechnung des Monatsdurchschnitts bleiben die Kalendermonate unberücksichtigt, für die den Beschäftigten weder Vergütung noch Urlaubsvergütung noch Krankenvergütung zugestanden haben. Außerdem bleibt bei der Berechnung des Monatsdurchschnitts die Zeit vor dem Beginn des dritten vollen Kalendermonats des Bestehens des Arbeitsverhältnisses unberücksichtigt.*  
  
*Sind Berechnungszeitraum die vor dem Beginn des Urlaubs liegenden vollen Kalendermonate, treten diese an die Stelle der Kalendermonate des vorangegangenen Urlaubsjahres. Maßgebend ist die Verteilung der Arbeitszeit zu Beginn des Arbeitsverhältnisses bzw. zu Beginn des Zeitraums, von dem an die Arbeitszeit geändert worden ist.*
- c) *Anwendung der Nr. 3 Unterabs. 2 und 3 stehen dem Beginn des Urlaubs gleich*
  - aa) *Bleibt frei.*
  - bb) *der Zeitpunkt, von dem an nach §§ 21a und 21b Krankenbezüge zu zahlen sind,*
  - cc) *der Erste des Kalendermonats, nach dem die Zuwendung nach § 22 zu bemessen ist.*

**Zu Abs. 6**

- 2. *Führt ein Rechtsstreit zur Anerkennung eines Urlaubsanspruchs für vergangene Urlaubsjahre, ist dieser Urlaub unverzüglich nach Rechtskraft des Urteils zu gewähren und zu nehmen.*

## § 25a

### Dauer des Erholungsurlaubs

- (1) 1. Bei Verteilung der wöchentlichen Arbeitszeit auf fünf Tage in der Kalenderwoche beträgt der Urlaubsanspruch in jedem Kalenderjahr 30 Arbeitstage.
2. Die Dauer des Erholungsurlaubs einschließlich eines etwaigen Zusatzurlaubs, mit Ausnahme des Zusatzurlaubs nach dem Sozialgesetzbuch IX (SGB IX), vermindert sich für jeden vollen Kalendermonat eines Sonderurlaubs nach § 25d um ein Zwölftel. Die Verminderung unterbleibt für drei Kalendermonate eines Sonderurlaubs zum Zwecke der beruflichen Fortbildung, wenn eine Anerkennung nach § 25d Abs. 2 Satz 2 vorliegt. Abs. 2 Nr. 3 und 4 gelten entsprechend.
3. Arbeitstage sind alle Kalendertage, an denen die Beschäftigten dienstplanmäßig oder üblicherweise zu arbeiten haben oder zu arbeiten hätten, mit Ausnahme der auf Arbeitstage fallenden gesetzlichen Feiertage, für die kein Freizeitausgleich gewährt wird.
4. In Fällen, in denen
- a) eine Arbeitsschicht nicht an dem Tag endet, an dem sie begonnen hat, oder
- b) die durchschnittliche regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit regelmäßig oder dienstplanmäßig im Durchschnitt des Urlaubsjahres auf mehr oder weniger als fünf Arbeitstage in der Kalenderwoche verteilt ist,
- wird die Urlaubsdauer in entsprechender Anwendung der für die Beamtinnen und Beamten des Bundes in solchen Fällen geltenden Bestimmungen errechnet.
- (2) 1. Beginnt oder endet das Arbeitsverhältnis im Laufe des Urlaubsjahres, so wird für jeden vollen Beschäftigungsmonat 1/12 des Jahresurlaubs gewährt.
2. Scheiden die Beschäftigten wegen Erwerbsminderung (§ 33 Abs. 3) oder Erreichen des gesetzlich festgelegten Alters zum Erreichen der Regelaltersrente aus dem Arbeitsverhältnis aus, wird die Hälfte des Jahresurlaubs gewährt, wenn das Arbeitsverhältnis in der ersten Hälfte, und der volle Jahresurlaub, wenn das Arbeitsverhältnis in der zweiten Hälfte des Urlaubsjahres endet.
- Satz 1 gilt nicht, wenn der Urlaub nach Abs. 1 Nr. 2 zu vermindern ist.
3. Vor Anwendung der Nrn. 1 und 2 sind der Erholungsurlaub und ein etwaiger Zusatzurlaub, mit Ausnahme des Zusatzurlaubs nach dem Sozialgesetzbuch IX (SGB IX), zusammenzurechnen.
4. Bruchteile von Urlaubstagen werden - bei mehreren Bruchteilen nach ihrer Zusammenrechnung - einmal im Urlaubsjahr auf einen vollen Urlaubstag aufgerundet.

5. Beschäftigte, die aus dem Lohnverhältnis oder einem sonstigen Beschäftigungsverhältnis beim Bundeseisenbahnvermögen in das Angestelltenverhältnis übernommen werden, erhalten für das laufende Urlaubsjahr den vollen Erholungsurlaub nach diesem Tarifvertrag unter Anrechnung des im vorausgegangenen Beschäftigungsverhältnis gewährten Urlaubs.
- (3) 1. Urlaub darf erst angetreten werden, wenn er bewilligt worden ist und die Dienstgeschäfte ordnungsgemäß übergeben sind.
2. Bei der zeitlichen Festlegung des Urlaubs sind die Urlaubswünsche der Beschäftigten zu berücksichtigen, soweit dringende dienstliche Belange oder Urlaubswünsche anderer Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter, die unter sozialen Gesichtspunkten den Vorrang verdienen, nicht entgegenstehen.

Der Urlaub ist zu gewähren, wenn die Beschäftigten dies im Anschluss an eine Maßnahme der medizinischen Vorsorge oder Rehabilitation (§§ 21a und 21b, Abs. 1 Unterabs. 2) verlangen.

### § 25b

#### Zusatzurlaub für Wechselschichtarbeit, Schichtarbeit und Nachtarbeit

- (1) Beschäftigte, die nach einem Schichtplan eingesetzt sind, der einen regelmäßigen Wechsel der täglichen Arbeitszeit in Wechselschichten vorsieht, und dabei in einem Kalenderjahr in je fünf Wochen durchschnittlich mindestens 40 Arbeitsstunden in der dienstplanmäßigen oder betriebsüblichen Nachtschicht ableisten, erhalten Zusatzurlaub. Wechselschichten sind wechselnde Arbeitsschichten, in denen ununterbrochen bei Tag und Nacht, werktags, sonntags und feiertags gearbeitet wird.
- (2) Abs. 1 Satz 1 gilt auch, wenn Wechselschichten im Sinne des Abs. 1 Satz 2 nur deshalb nicht vorliegen, weil der Schichtplan eine Unterbrechung der Arbeit am Wochenende von höchstens 48 Stunden vorsieht.
- (3) Der Zusatzurlaub nach den Abs. 1 und 2 beträgt bei einer in der Fünftagewoche erbrachten entsprechenden Arbeitsleistung im Kalenderjahr

von mindestens	87 Arbeitstagen	1 Arbeitstag
von mindestens	130 Arbeitstagen	2 Arbeitstage,
von mindestens	173 Arbeitstagen	3 Arbeitstage,
von mindestens	195 Arbeitstagen	4 Arbeitstage

im Urlaubsjahr.

Bei anderweitiger Verteilung der Arbeitszeit ist die Zahl der für die Bemessung der Arbeitsleistung zu berücksichtigenden Arbeitstage in sinnvoller Anwendung des § 25 a Abs. 1 Nr. 4 Buchst. b zu ermitteln.

- (4) Beschäftigte, die die Voraussetzungen der Abs. 1 und 2 nicht erfüllen, jedoch ihre Arbeit nach einem Dienstplan zu erheblich unterschiedlichen Zeiten (in Schichtarbeit oder im häufigen unregelmäßigen Wechsel mit Abweichungen von mindestens 3 Stunden) beginnen oder beenden, erhalten bei Leistung im Kalenderjahr von mindestens

- a) 110 Nachtarbeitsstunden 1 Arbeitstag,
- b) 220 Nachtarbeitsstunden 2 Arbeitstage,
- c) 330 Nachtarbeitsstunden 3 Arbeitstage,
- d) 450 Nachtarbeitsstunden 4 Arbeitstage

Zusatzurlaub.

- (5) Beschäftigte, die die Voraussetzungen der Abs. 1, 2 und 4 nicht erfüllen, erhalten bei Leistung im Kalenderjahr von mindestens

- a) 150 Nachtarbeitsstunden 1 Arbeitstag,
- b) 300 Nachtarbeitsstunden 2 Arbeitstage,
- c) 450 Nachtarbeitsstunden 3 Arbeitstage,
- d) 600 Nachtarbeitsstunden 4 Arbeitstage

Zusatzurlaub.

(AB)

- (6) Für Beschäftigte, die das 50. Lebensjahr vollendet haben oder im Laufe des Kalenderjahres vollenden, erhöht sich der Zusatzurlaub um jeweils einen Arbeitstag.

- (7) Nachtarbeitsstunden im Sinne der Abs. 4 und 5 sind die im Rahmen der regelmäßigen Arbeitszeit (§ 10 Abs. 1) in der Zeit zwischen 20.00 Uhr und 6.00 Uhr dienstplanmäßig bzw. betriebsüblich geleisteten Arbeitsstunden. Nachtarbeitsstunden in Schichten, in denen die Beschäftigten lediglich an der Arbeitsstelle anwesend sein müssen, um im Bedarfsfall vorkommende Arbeiten zu verrichten, bleiben unberücksichtigt.

- (8) Zusatzurlaub nach den Abs. 1 bis 5 darf insgesamt vier - in den Fällen des Abs. 6 fünf - Arbeitstage für das Urlaubsjahr nicht überschreiten.

- (9) Bei Teilzeitbeschäftigten ist die Zahl der in den Abs. 1, 2, 4 und 5 geforderten Arbeitsstunden entsprechend dem Verhältnis der vereinbarten durchschnittlichen regelmäßigen Arbeitszeit zur regelmäßigen Arbeitszeit von entsprechend Vollzeitbeschäftigten zu kürzen.

Ist die vereinbarte Arbeitszeit im Durchschnitt des Urlaubsjahres auf weniger als fünf Arbeitstage in der Kalenderwoche verteilt, ist § 25a Abs. 1 Nr. 4 Buchst. b anzuwenden.

- (10) Der Anspruch auf Zusatzurlaub entsteht, sobald im laufenden Kalenderjahr jeweils die Voraussetzungen für einen Tag oder einen weiteren Tag Zusatzurlaub erfüllt sind. Der Zusatzurlaub wird im laufenden Urlaubsjahr gewährt.

#### *Ausführungsbestimmung*

*Beschäftigten, die die Voraussetzungen nach Abs. 1 oder 2 erfüllen, ist der Zusatzurlaub gleichwohl nach Abs. 4 zu gewähren, wenn das für sie günstiger ist.*

**Zu Abs. 1  
bis 5**

*Bei einem Wechsel zwischen den Arbeitsleistungen nach den Abs. 1 bzw. 2, 4 und 5 sind die Arbeitstage oder Nachtarbeitsstunden, die noch nicht abgegolten sind, bei der Berechnung des Zusatzurlaubs nach der nunmehr anzuwendenden Regelung zu berücksichtigen.*

### § 25c

#### Zusatzurlaub

Hinsichtlich des Zusatzurlaubs für schwerbehinderte Menschen gelten die gesetzlichen Regelungen.

### § 25d

#### Sonderurlaub

(1) Den Beschäftigten soll auf Antrag Sonderurlaub ohne Fortzahlung der Bezüge gewährt werden, wenn sie

- a) mindestens ein Kind unter 18 Jahren oder
- b) nach ärztlichem Gutachten pflegebedürftige sonstige Angehörige

tatsächlich betreuen oder pflegen und dringende dienstliche bzw. betriebliche Belange nicht entgegenstehen.

Der Sonderurlaub ist auf bis zu fünf Jahre zu befristen. Er kann bis zu neun Jahre verlängert werden; der Antrag ist spätestens sechs Monate vor Ablauf des Sonderurlaubs zu stellen. Die Zeit des Sonderurlaubs gilt nicht als Eisenbahndienstzeit.

(2) Wenn es die dienstlichen Verhältnisse gestatten, kann Beschäftigten bei Vorliegen eines triftigen Grundes (z. B. zum Zwecke der Fortbildung) Sonderurlaub ohne Fortzahlung der Vergütung gewährt werden. Sofern Sonderurlaub innerhalb eines Urlaubsjahres insgesamt einen Monat übersteigt, gelten diese Zeiten nur dann als Eisenbahndienstzeit, wenn ein dienstliches Interesse an der Freistellung vorher schriftlich anerkannt worden ist.

### § 25e

#### Urlaubsabgeltung

(1) Ist den Beschäftigten wegen eines vorsätzlich schuldhaften Verhaltens außerordentlich gekündigt worden oder haben sie das Arbeitsverhältnis unberechtigterweise gelöst, wird lediglich derjenige Urlaubsanspruch abgegolten, der den Beschäftigten nach gesetzlichen Vorschriften bei Anwendung des § 25a Abs. 2 Nrn. 1 und 3 noch zustehen würde. Gleiches gilt, wenn das Bundeseisenbahnvermögen zwar zur fristlosen Lösung des Arbeitsverhältnisses berechtigt ist, den Beschäftigten aber eine Kündigungsfrist einräumt.

(2) 1. a) Ist zum Zeitpunkt der befristeten Kündigung des Arbeitsverhältnisses aus anderen Gründen der Urlaubsanspruch noch nicht erfüllt, ist der Urlaub, soweit dies dienstlich möglich ist, während der Kündigungsfrist zu gewähren und zu nehmen.

Soweit der Urlaub nicht gewährt werden kann oder die Kündigungsfrist nicht ausreicht, ist der Urlaub abzugelten. Entspre-

chendes gilt, wenn das Arbeitsverhältnis durch Auflösungsvertrag oder wegen Erwerbsminderung (§ 33 Abs. 1 oder Abs. 3) endet).

- b) Für jeden abzugeltenden Urlaubstag (auch nach Abs. 1) werden bei der Fünftagewoche (§ 25a Abs. 1 Nr. 1) 3/65, bei der Sechstagewoche (§ 25a Abs. 1 Nr. 4 Buchst. b) 1/26 der Urlaubsvergütung gezahlt, der den Beschäftigten zugestanden hätte, wenn sie während des ganzen Kalendermonats, in dem sie ausgeschieden sind, Erholungsurlaub gehabt hätten. In anderen Fällen ist der Bruchteil entsprechend zu ermitteln. Bei Berechnung der Abgeltung wird der Ortszuschlag nicht berücksichtigt.  
(AB)

2. Ein vererblicher Anspruch auf Urlaubsabgeltung besteht nur dann, wenn den Beschäftigten im Zeitpunkt des Todes bereits Urlaubsabgeltung nach Abs. 1 oder Nr. 1a zustand.

#### Ausführungsbestimmungen

1. *Die Abgeltung unterbleibt, wenn die/der Beschäftigte in unmittelbarem Anschluss in ein Arbeitsverhältnis zu einer anderen Arbeitgeberin oder einem anderen Arbeitgeber des öffentlichen Dienstes übertritt und diese oder dieser sich verpflichtet, den noch nicht verbrauchten Urlaub zu gewähren.*
2. *Der Berechnung der Urlaubsabgeltung ist die Vergütung zugrunde zu legen, die der/dem Beschäftigten im letzten Monat vor dem Ausscheiden zugestanden hätte, bei übertragenem Urlaub (§ 25 Abs. 6) die Vergütung, die ihr oder ihm im letzten Monat des Urlaubsjahres zugestanden hat oder hätte, in dem der abzugeltende Urlaubsanspruch entstanden ist.*

**Zu Abs. 2  
Nr. 1**

**Zu Abs. 2 Nr. 1  
Buchst. b**

## § 25f

### Urlaubsgeld

- (1) Die Beschäftigten erhalten in jedem Kalenderjahr ein Urlaubsgeld, wenn sie
1. am 01. Juli im Arbeitsverhältnis stehen  
und
  2. seit dem 01. Januar ununterbrochen als Arbeitnehmerin oder Arbeitnehmer, Beamtin oder Beamter, Richterin oder Richter, Soldatin oder Soldat auf Zeit, Berufssoldatin oder Berufssoldat, Ärztin oder Arzt im Praktikum, Auszubildende oder Auszubildender, Praktikantin oder Praktikant, Schülerin oder Schüler in der Krankenpflege, Kinderkrankenpflege oder Krankenpflegehilfe oder als Hebammenschülerin/Schüler in der Entbindungspflege im öffentlichen Dienst gestanden haben (AB 1, 2 und 3)  
und
  3. mindestens für einen Teil des Monats Juli Anspruch auf Vergütung, Urlaubsvergütung oder Krankenbezüge haben.

- (2) Ist die Voraussetzung des Abs. 1 Nr. 3 nur wegen Ablaufs der Bezugsfristen für die Krankenbezüge, wegen des Bezugs von Mutterschaftsgeld oder wegen der Inanspruchnahme der Elternzeit nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG) oder wegen der Inanspruchnahme einer vollständigen Freistellung gemäß § 3 Abs. 1 PflegeZG nicht erfüllt, genügt es, wenn ein Anspruch auf Bezüge für mindestens drei volle Kalendermonate des ersten Kalenderhalbjahres bestanden hat.
- (3) Ist nur wegen des Bezugs von Mutterschaftsgeld oder wegen der Inanspruchnahme der Elternzeit nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG) oder wegen der Inanspruchnahme einer vollständigen Freistellung gemäß § 3 Abs. 1 PflegeZG auch die Voraussetzung des Abs. 2 nicht erfüllt, ist dies unschädlich, wenn die Arbeit in unmittelbarem Anschluss an den Ablauf der Schutzfristen bzw. an die Elternzeit oder Pflegezeit - oder lediglich wegen Arbeitsunfähigkeit oder Erholungsurlaubs später als am ersten Arbeitstag nach Ablauf der Schutzfristen bzw. der Elternzeit oder Pflegezeit - in diesem Kalenderjahr wieder aufgenommen wird.
- (4)
  1. Das Urlaubsgeld beträgt für die am 01. Juli Vollzeitbeschäftigten 255,65 €. Es beträgt 332,34 €, wenn die Beschäftigten am 1. Juli Grundvergütung nach einer der Vergütungsgruppen X bis Vc zu- steht. Satz 2 gilt nicht, wenn den Beschäftigten mindestens für die Zeit vom 1. Mai bis einschl. 1. Juli Vergütungsausgleich nach § 13 Abs. 3 zugestanden hat, der unter Zugrundelegung der Grundvergütung der Vergütungsgruppe Vb oder einer höheren Vergütungsgruppe berechnet worden ist.
  2. Die am 01. Juli Teilzeitbeschäftigten erhalten von dem Urlaubsgeld den Teil, der dem Maß der mit ihnen vereinbarten - am 01. Juli geltenden - Arbeitszeit entspricht.
- (5) Wird den Beschäftigten vom Bundeseisenbahnvermögen ein Urlaubsgeld aus einer Beschäftigung während der Elternzeit nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG) gewährt, ist dessen Betrag auf das Urlaubsgeld nach diesem Tarifvertrag anzurechnen.
- (6)
  1. Das Urlaubsgeld wird mit den Bezügen für den Monat Juli ausgezahlt. In den Fällen des Abs. 3 wird das Urlaubsgeld mit den ersten Bezügen nach Wiederaufnahme der Arbeit ausgezahlt.
  2. Ist das Urlaubsgeld gezahlt worden, obwohl es nicht oder nicht in voller Höhe zustand, ist es in der Höhe des überzahlten Betrages zurückzuzahlen.
- (7) Das Urlaubsgeld ist bei der Bemessung sonstiger Leistungen nicht zu berücksichtigen.

*Ausführungsbestimmungen*

**Zu Abs. 1 Nr. 2**

1. *Auszubildende und Praktikanten i. S. des Abs. 1 Nr. 2 sind nur Personen, deren Rechtsverhältnis durch Tarifvertrag geregelt ist.*
2. *Öffentlicher Dienst i. S. des Abs. 1 Nr. 2 ist eine Beschäftigung*
  - a) *beim Bund, bei einem Land, bei einer Gemeinde, bei einem Gemeindeverband oder bei einem sonstigen Mitglied eines Arbeitgeberverbandes, der der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände angehört,*

- b) *bei einer Körperschaft, Stiftung oder Anstalt des öffentlichen Rechts, die den Tarifvertrag des Bundes, der Länder oder einen Tarifvertrag wesentlich gleichen Inhalts anwenden.*
- 3. *Eine Unterbrechung i. S. des Abs. 1 Nr. 2 liegt vor, wenn zwischen den Rechtsverhältnissen i. S. dieser Vorschrift ein oder mehrere Werktage - mit Ausnahme allgemein arbeitsfreier Werktage - liegen, an denen das Arbeitsverhältnis oder das andere Rechtsverhältnis nicht bestand. Es ist jedoch unschädlich, wenn die Beschäftigten in dem zwischen diesen Rechtsverhältnissen liegenden gesamten Zeitraum arbeitsunfähig krank waren oder die Zeit zur Ausführung eines Umzugs an einen anderen Ort benötigt haben.*

## § 26

### Arbeitsbefreiung

- (1) Als Fälle nach § 616 BGB, in denen die Beschäftigten unter Fortzahlung der Vergütung (§ 14) und der in Monatsbeträgen festgelegten Zulagen im nachstehend genannten Ausmaß von der Arbeit freigestellt werden, gelten nur die folgenden Anlässe:
  - a) Niederkunft der Ehefrau/der Lebenspartnerin im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes 1 Arbeitstag,
  - b) Tod des Ehegatten/der Lebenspartnerin/des Lebenspartners im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes, eines Kindes, Elternteils 2 Arbeitstage,
  - c) Umzug aus dienstlichem oder betrieblichem Grund an einen anderen Ort 1 Arbeitstag,
  - d) 25-, 40- und 50-jähriges Arbeitsjubiläum 1 Arbeitstag,
  - e) Schwere Erkrankung
    - aa) eines Angehörigen, soweit er in dem selben Haushalt lebt 1 Arbeitstag im Kalenderjahr,
    - bb) eines Kindes, das das 12. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, wenn im laufenden Kalenderjahr kein Anspruch nach § 45 SGB V besteht oder bestanden hat bis zu 4 Arbeitstage im Kalenderjahr,
    - cc) einer Betreuungsperson, wenn die Beschäftigten deshalb die Betreuung ihres Kindes, das das 8. Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder wegen körperlicher, geistiger oder seelischer Behinderung dauernd pflegebedürftig ist, übernehmen müssen. bis zu 4 Arbeitstage im Kalenderjahr.

Eine Freistellung erfolgt nur, soweit eine andere Person zur Pflege oder Betreuung nicht sofort zur Verfügung steht und der Arzt in den Fällen der Doppelbuchst. aa und bb die Notwendigkeit der Anwesenheit der oder des Beschäftigten zur vorläufigen Pflege bescheinigt. Die Freistellung darf insgesamt 5 Arbeitstage im Kalenderjahr nicht überschreiten.

- f) Ärztliche Behandlung des Beschäftigten, wenn diese während der Arbeitszeit erfolgen muss
- erforderliche nachgewiesene Abwesenheitszeit zuzüglich erforderlicher Wegezeiten.

(AB 1)

- (2) Bei Erfüllung allgemeiner staatsbürgerlicher Pflichten nach deutschem Recht, soweit die Arbeitsbefreiung gesetzlich vorgeschrieben ist und soweit die Pflichten nicht außerhalb der Arbeitszeit, gegebenenfalls nach ihrer Verlegung, wahrgenommen werden können, besteht der Anspruch auf Fortzahlung der Vergütung (§ 14) und der in Monatsbeträgen festgelegten Zulagen nur insoweit, als die Beschäftigten nicht Ansprüche auf Ersatz dieser Bezüge geltend machen können. Die fortgezahlten Bezüge gelten in Höhe des Ersatzanspruchs als Vorschuss auf die Leistungen der Kostenträger. Die Beschäftigten haben den Ersatzanspruch geltend zu machen und die erhaltenen Beträge an das Bundeseisenbahnvermögen abzuführen.  
(AB 1)
- (3) In sonstigen dringenden Fällen kann den Beschäftigten Arbeitsbefreiung unter Fortzahlung der Vergütung (§ 14) und der in Monatsbeträgen festgelegten Zulagen bis zu drei Arbeitstagen gewährt werden.  
(AB 1)
- (4) In begründeten Fällen kann bei Verzicht auf die Bezüge kurzfristige Arbeitsbefreiung gewährt werden, wenn die dienstlichen oder betrieblichen Verhältnisse es gestatten.  
(AB 2)

#### *Ausführungsbestimmungen*

**Zu Abs. 1, 2 und 3**

1. *Als Zulagen, die in Monatsbeträgen festgelegt sind, gelten auch Monatspauschalen der in § 25 Abs. 1 Nr. 3 genannten Bezüge.*

**Zu Abs. 4**

2. *Zu den „begründeten Fällen“ im Sinne des Abs. 4 können auch solche Anlässe gehören, für die nach Abs. 1 kein Anspruch auf Arbeitsbefreiung besteht (z. B. Umzug aus persönlichen Gründen).*

### **§ 26a**

#### **Fortzahlung der Vergütung bei Arbeitsausfall in besonderen Fällen**

- (1) Bei Arbeitsausfall infolge vorübergehender Betriebsstörungen betriebstechnischer oder wirtschaftlicher Art, z. B. Mangel an Rohstoffen oder Betriebsstoffen, werden den durch den Arbeitsausfall betroffenen Beschäftigten die Vergütung (§ 14) sowie die in Monatsbeträgen festgelegten Zulagen für die ausgefallene Arbeitszeit fortgezahlt, jedoch längstens für die Dauer von sechs aufeinander folgenden Arbeitstagen. Das gleiche gilt für Arbeitsausfall infolge behördlicher Maßnahmen. Die Vergütung wird nur fortgezahlt, wenn die Beschäftigten ordnungsgemäß an der Arbeitsstelle erschienen sind und sich zur Arbeit gemeldet haben, es sei denn, dass das Bundeseisenbahnvermögen auf das Erscheinen der Beschäftigten zur Arbeit ausdrücklich oder stillschweigend verzichtet hat.



*Ausführungsbestimmung*

**Zu Abs. 2 Buchst. b**

*Berufsfürsorgeverfahren i. S. des Abs. 2 Buchst. b sind innerdienstliche Maßnahmen des Bundeseisenbahnvermögens, die Körperbeschädigten die Wiederaufnahme ihrer früheren, einer dieser verwandten oder einer neuen Tätigkeit ermöglichen und die ihnen einen Arbeitsplatz verschaffen sollen, der ihrem körperlichen Leistungsvermögen und ihrer geistigen Befähigung entspricht. Hierzu gehören z. B. Übungsheilbehandlung, Umschulung, Ermittlung eines geeigneten Arbeitsplatzes, Erprobung auf einem neuen Arbeitsplatz, Zuweisung von Arbeitshilfen und Schaffung von Sonderarbeitsbedingungen.*

*Das Berufsfürsorgeverfahren wird von der Dienststelle förmlich eingeleitet und abgeschlossen.*

*Gleichstellungsverfahren nach § 2 Sozialgesetzbuch IX (SGB IX) sind keine Berufsfürsorgeverfahren i. S. dieser Bestimmungen.*

**§ 29**

**Außerordentliche Kündigung**

- (1) Das Bundeseisenbahnvermögen und die Beschäftigten sind berechtigt, das Arbeitsverhältnis aus einem wichtigen Grund fristlos zu kündigen, wenn Tatsachen vorliegen, aufgrund derer den Kündigenden unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls und unter Abwägung der Interessen beider Vertragsteile die Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses bis zum Ablauf der Kündigungsfrist oder bis zu der vereinbarten Beendigung des Arbeitsverhältnisses nicht zugemutet werden kann.
- (2) Die Kündigung kann nur innerhalb von zwei Wochen erfolgen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem die Kündigungsberechtigten von den für die Kündigung maßgebenden Tatsachen Kenntnis erlangen. Der kündigende Teil muss dem anderen Teil auf Verlangen den Kündigungsgrund unverzüglich schriftlich mitteilen.

**§ 30**

**Unkündbarkeit**

- (1) Nach einer Eisenbahndienstzeit (§ 12 Abs. 1) von 15 Jahren und Vollendung des 40. Lebensjahres sind die Beschäftigten unkündbar.
- (2) Die Kündigung aus wichtigen, in der Person oder in dem Verhalten der Beschäftigten liegenden Gründen bleibt unberührt.
- (3) 1. Andere wichtige Gründe, insbesondere dringende betriebliche Erfordernisse, die einer Weiterbeschäftigung der Beschäftigten entgegenstehen, berechtigen das Bundeseisenbahnvermögen nicht zur Kündigung. In diesen Fällen kann das Bundeseisenbahnvermögen jedoch das Arbeitsverhältnis, wenn eine Beschäftigung zu den bisherigen Vertragsbedingungen aus dienstlichen Gründen nachweisbar nicht möglich ist, zum Zwecke der Herabgruppierung um eine Vergütungsgruppe mit Zustimmung der Hauptverwaltung kündigen.  
(AB)

2. Nr. 1 Satz 2 gilt auch, wenn unkündbare Beschäftigte dauernd außerstande sind, die Arbeit zu leisten, für die sie eingestellt wurden und die die Voraussetzung für ihre Einreihung in die bisherige Vergütungsgruppe war, und ihnen andere Arbeiten, die den Tätigkeitsmerkmalen ihrer bisherigen Vergütungsgruppe entsprechen, nachweisbar nicht übertragen werden können.
  3. Eine Kündigung nach Nr. 2 ist ausgeschlossen, wenn die Minderung der Leistungsfähigkeit
    - a) durch einen Arbeitsunfall oder eine Berufskrankheit im Sinne des SGB VII herbeigeführt worden ist, ohne dass die Beschäftigten vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt haben, oder
    - b) auf einer in mindestens zwanzigjähriger Eisenbahndienstzeit eingetretenen Abnahme der körperlichen oder geistigen Kräfte beruht und die Beschäftigten das 55. Lebensjahr vollendet haben.
  4. Voraussetzung für die Herabgruppierungsbegrenzung nach Nr. 2 und die Eingruppierungssicherung nach Nr. 3a ist, dass die Beschäftigten etwaige wegen der Minderung ihrer Leistungsfähigkeit bestehende Schadensersatzansprüche gegen Dritte an das Bundeseisenbahnvermögen abgetreten haben. § 21a Abs. 10 und § 21b Abs. 5 gelten sinngemäß.
- (4) 1. Die Kündigungsfrist zum Zwecke der Herabgruppierung von unkündbaren Beschäftigten beträgt sechs Monate zum Schluss eines Kalendervierteljahres.
2. Lehnen die Beschäftigten die Fortsetzung ihrer Tätigkeit zu den ihnen angebotenen geänderten Vertragsbedingungen ab, gilt das Arbeitsverhältnis mit Ablauf der Kündigungsfrist nach Nr. 1 als vertragsgemäß aufgelöst.

#### *Ausführungsbestimmung*

*Die Vergütungsgruppe VIa und VIb sowie Va und Vb gelten jeweils als eine Vergütungsgruppe im Sinne dieser Bestimmung.*

**Zu Abs. 3**

### **§ 31**

#### **Wiedereinstellung bei Rentenentzug**

Sind Beschäftigte nach Zuerkennung einer Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit aus ihrem Arbeitsverhältnis ausgeschieden (§ 33 Abs. 3) und waren sie vorher unkündbar, so sind die Beschäftigten nach rechtskräftigem Entzug dieser Rente auf ihren Antrag unverzüglich wieder einzustellen, sofern sie nach bahnärztlicher Feststellung für eine ihnen zumutbare Tätigkeit noch tauglich sind. Dies gilt auch für kündbare Beschäftigte, die infolge eines Arbeitsunfalls beim Bundeseisenbahnvermögen mit Gewährung einer Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit ausgeschieden waren, sofern ihnen diese Rente rechtskräftig entzogen wurde. (AB)

#### Ausführungsbestimmung

*Der Rechtsanspruch von ausgeschiedenen Beschäftigten auf Wiedereinstellung beinhaltet zwar nicht die Wiederverwendung auf dem früheren Dienstposten oder in einer der früheren Vergütungsgruppe entsprechenden Tätigkeit; nach Möglichkeit sind die Beschäftigten jedoch in einer Tätigkeit zu verwenden, die ihrer früheren Beschäftigung entspricht oder gleichwertig ist.*

*§ 31 findet entsprechend Anwendung in den Fällen, in denen Beschäftigte ihr Arbeitsverhältnis gekündigt haben, um eine Altersrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung vor Vollendung des gesetzlich festgelegten Alters zum Erreichen der Regelaltersrente zu beziehen, der Anspruch hierauf aber nicht anerkannt worden ist. In Fällen dieser Art ist der HV zu berichten.*

### § 32

#### Form der Kündigung

Kündigungen - auch außerordentliche - bedürfen der Schriftform. Der Kündigungsgrund soll angegeben werden; § 29 Abs. 2 Satz 3 bleibt unberührt.

### § 33

#### Beendigung des Arbeitsverhältnisses ohne Kündigung

- (1) Das Arbeitsverhältnis kann im gegenseitigen Einvernehmen jederzeit beendet werden (Auflösungsvertrag).
- (2) Das Arbeitsverhältnis endet, ohne dass es einer Kündigung bedarf,
  1. mit Ablauf des Monats, in dem die/der Beschäftigte das gesetzlich festgelegte Alter zum Erreichen der Regelaltersrente vollendet hat,
  2. mit Ablauf des Tages, der dem Tag der Übernahme der Beschäftigten in ein Verhältnis als Beamtin oder Beamter vorausgeht.
  3. Soll die/der Beschäftigte, deren/dessen Arbeitsverhältnis nach Nr. 1 geendet hat, weiterbeschäftigt werden, ist ein neuer schriftlicher Arbeitsvertrag abzuschließen. Das Arbeitsverhältnis kann jederzeit mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende gekündigt werden.
- (3) 1. Das Arbeitsverhältnis endet ferner mit Ablauf des Monats, in dem der Bescheid eines Rentenversicherungsträgers (Rentenbescheid) zugestellt wird, wonach die/der Beschäftigte voll oder teilweise erwerbsgemindert ist. Die/der Beschäftigte hat den Arbeitgeber von der Zustellung des Rentenbescheids unverzüglich zu unterrichten. Beginnt die Rente erst nach der Zustellung des Rentenbescheids, endet das Arbeitsverhältnis mit Ablauf des dem Rentenbeginn vorangehenden Tages.

Liegt im Zeitpunkt der Beendigung des Arbeitsverhältnisses eine nach § 92 SGB IX erforderliche Zustimmung des Integrationsamtes noch nicht vor, endet das Arbeitsverhältnis mit Ablauf des Tages der Zustellung des Zustimmungsbescheids des Integrationsamtes.

Das Arbeitsverhältnis endet nicht, wenn nach dem Bescheid des Rentenversicherungsträgers eine Rente auf Zeit gewährt wird. In diesem Fall ruht das Arbeitsverhältnis für den Zeitraum, für den eine Rente auf Zeit gewährt wird; beginnt die Rente rückwirkend, ruht das Arbeitsverhältnis ab dem ersten Tag des Monats, der auf den Monat der Zustellung des Rentenbescheids folgt.

2. Im Falle teilweiser Erwerbsminderung endet bzw. ruht das Arbeitsverhältnis nicht, wenn die/der Beschäftigte nach seinem vom Rentenversicherungsträger festgestellten Leistungsvermögen auf seinem bisherigen oder einem anderen geeigneten und freien Arbeitsplatz weiterbeschäftigt werden könnte, soweit dringende dienstliche bzw. betriebliche Gründe nicht entgegen stehen, und der Beschäftigte innerhalb von zwei Wochen nach Zugang des Rentenbescheids seine Weiterbeschäftigung schriftlich beantragt.
3. Verzögert die/der Beschäftigte schuldhaft den Rentenantrag oder bezieht sie/er Altersrente nach § 236 oder 236a SGB VI oder ist sie/er nicht in der gesetzlichen Rentenversicherung versichert, so tritt an die Stelle des Rentenbescheids das Gutachten einer Ärztin/eines Arztes des Bundeseisenbahnvermögens. Das Arbeitsverhältnis endet in diesem Fall mit Ablauf des Monats, in dem der/dem Beschäftigten das Gutachten bekannt gegeben worden ist.
4. Erhalten Beschäftigte keine außerhalb der gesetzlichen Rentenversicherung bestehende Versorgung durch das Bundeseisenbahnvermögen oder durch eine Versorgungseinrichtung, zu der das Bundeseisenbahnvermögen Mittel beigesteuert hat, endet das Arbeitsverhältnis
  - a) der kündbaren Beschäftigten nach Ablauf der für sie geltenden Kündigungsfrist,
  - b) der unkündbaren Beschäftigten nach Ablauf einer Frist von sechs Monaten zum Schluss eines Kalendervierteljahres,ohne dass es einer Kündigung bedarf.

Die Fristen beginnen mit der Zustellung des Rentenbescheides bzw. mit der Bekanntgabe des Gutachtens des Oberbahnarztes an die Beschäftigten. Beginnt die Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit erst nach der Zustellung des Rentenbescheides, beginnen die Fristen mit Ablauf des dem Rentenbeginn vorangehenden Kalendertages.

Nr. 2 gilt entsprechend.

## § 34

### **Zeugnisse und Arbeitsbescheinigungen**

- (1) Bei Kündigung ist den Beschäftigten auf Antrag unverzüglich ein vorläufiges Zeugnis über Art und Dauer ihrer Beschäftigung auszuhändigen; bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses ist außerdem auf Antrag unverzüglich ein endgültiges Zeugnis auszustellen, das auf Verlangen auch auf Führung und Leistung zu erstrecken ist.

- (2) Den Beschäftigten ist auch während des Arbeitsverhältnisses ein Zwischenzeugnis auszustellen, sofern sie daran ein berechtigtes Interesse haben.
- (3) Bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses ist den Beschäftigten auf Antrag eine Bescheinigung über die Vergütungsgruppe und die zuletzt bezogene Vergütung auszuhändigen.

### § 35

#### Übergangsgeld

- (1) 1. Beschäftigte mit einem unbefristeten Arbeitsvertrag, die am Tage der Beendigung des Arbeitsverhältnisses in einem ununterbrochenen Arbeitsverhältnis von mindestens einem Jahr beim Bundeseisenbahnvermögen gestanden haben, erhalten beim Ausscheiden ein Übergangsgeld.
2. Beschäftigte mit einem befristeten Arbeitsvertrag erhalten beim Ausscheiden Übergangsgeld nur, wenn
  - a) sie in einem ununterbrochenen Arbeitsverhältnis von mehr als zwei Jahren beim Bundeseisenbahnvermögen gestanden haben
  - oder
  - b) das befristete Arbeitsverhältnis sich unmittelbar an ein Arbeitsverhältnis beim Bundeseisenbahnvermögen angeschlossen hat, bei dem sonst Übergangsgeld nach diesem Tarifvertrag zu zahlen gewesen wäre.

Im Falle des Buchst. a ist eine Unterbrechung bis zu drei Monaten unschädlich, es sei denn, dass das Ausscheiden von den Beschäftigten verschuldet oder veranlasst war; die Unterbrechungszeit bleibt unberücksichtigt.

- (2) Das Übergangsgeld wird nicht gewährt, wenn
  1. die Beschäftigten das Ausscheiden selbst verschuldet haben,
  2. die Beschäftigten selbst gekündigt haben,
  3. das Arbeitsverhältnis durch Auflösungsvertrag (§ 33 Abs. 1) beendet ist,
  4. die Beschäftigten eine Abfindung aufgrund des Kündigungsschutzgesetzes erhalten,
  5. die Beschäftigten aufgrund eines Vergleichs ausscheiden, in dem vom Bundeseisenbahnvermögen eine Geldzahlung ohne Arbeitsleistung zugebilligt wird,
  6. sich unmittelbar an das beendete Arbeitsverhältnis ein neues mit Einkommen verbundenes Beschäftigungsverhältnis anschließt,

7. die Beschäftigten eine ihnen nachgewiesene Arbeitsstelle ausgeschlagen haben, deren Annahme ihnen billigerweise zugemutet werden konnte,
  8. den Beschäftigten aufgrund Satzung, Gesetzes, Tarifvertrages oder sonstiger Regelung im Falle des Ausscheidens vor Eintritt eines Versicherungsfalles im Sinne der gesetzlichen Rentenversicherung eine Versorgungsrente oder vergleichbare Leistung gewährt wird oder die Anwartschaft auf eine dieser Leistungen gesichert ist,
  9. die Beschäftigten aus eigener Erwerbstätigkeit eine Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung oder Leistungen aus einer Versicherung oder Versorgung erhalten oder beanspruchen können, zu der das Bundeseisenbahnvermögen, eine andere Arbeitgeberin oder ein anderer Arbeitgeber, die oder der diesen Tarifvertrag oder einen Tarifvertrag wesentlich gleichen Inhalts anwendet, Mittel ganz oder teilweise beisteuert oder beigesteuert hat.
- (3) Auch in den Fällen des Abs. 2 Nr. 2 und Nr. 3 wird Übergangsgeld gewährt, wenn
1. die Beschäftigten wegen
    - a) eines mit Sicherheit erwartenden Personalabbaus,
    - b) einer Körperbeschädigung, die sie zur Fortsetzung der Arbeit unfähig macht,
    - c) einer in Ausübung oder infolge ihrer Arbeit erlittenen Gesundheitsschädigung, die ihre Arbeitsfähigkeit für längere Zeit wesentlich herabsetzt,
  2. die Beschäftigte außerdem wegen
    - a) Schwangerschaft,
    - b) Niederkunft in den letzten drei Monatenselbst gekündigt oder einen Auflösungsvertrag geschlossen hat.
- (4) Treten die Beschäftigten innerhalb der Zeit, während der Übergangsgeld zu zahlen ist, in ein neues mit Einkommen verbundenes Beschäftigungsverhältnis ein oder wird ihnen während dieses Zeitraums eine Arbeitsstelle nachgewiesen, deren Annahme ihnen billigerweise zugemutet werden kann, steht den Beschäftigten Übergangsgeld von dem Tage an nicht zu, an dem die Beschäftigten das neue Beschäftigungsverhältnis angetreten haben oder hätten antreten können.
- (5) Das Übergangsgeld wird nach der den Beschäftigten am Tage vor dem Ausscheiden zustehenden Vergütung (§ 14) bemessen. Steht den Beschäftigten an diesem Tage keine Vergütung zu, wird das Übergangsgeld nach der Vergütung bemessen, die ihnen bei voller Arbeitsleistung am Tage vor dem Ausscheiden zugestanden hätte. (AB 1)

- (6) Das Übergangsgeld beträgt für jedes volle Jahr der dem Ausscheiden vorangegangenen Zeiten, die seit der Vollendung des 18. Lebensjahres in einem oder mehreren ohne Unterbrechung aneinander gereihten Beschäftigungsverhältnissen beim Bundeseisenbahnvermögen oder dessen Rechtsvorgängern zurückgelegt, ein Viertel der letzten Monatsvergütung, mindestens aber die Hälfte und höchstens das Vierfache dieser Monatsvergütung. (AB 2)
- (7) 1. Unberücksichtigt bleiben die Zeiten, die nach § 25d Abs. 1 und Abs. 2 Satz nicht auf die Eisenbahndienstzeit angerechnet wurden, ferner eine Beschäftigung
- a) als Ehrenbeamtin oder Ehrenbeamter,
  - b) als Beamtin oder Beamter im Vorbereitungsdienst,
  - c) in einem nur nebenbei bestehenden Verhältnis als Beamtin oder Beamter,
  - d) in einem Ausbildungsverhältnis.
2. Als Unterbrechung im Sinne des Abs. 6 gilt jeder zwischen den Beschäftigungsverhältnissen liegende, einen oder mehrere Werktag - mit Ausnahme allgemein arbeitsfreier Werktag - umfassende Zeitraum, in dem ein Beschäftigungsverhältnis nicht bestand. Wenn die Beschäftigten in dem zwischen zwei Beschäftigungsverhältnissen liegenden Zeitraum arbeitsunfähig krank waren oder die Zeit zur Ausführung eines Umzuges an einen anderen Ort benötigt wurde, gilt dies nicht als Unterbrechung.
- (8) Wurde den Beschäftigten schon einmal Übergangsgeld oder eine Abfindung gewährt, bleiben die davor liegenden Zeiträume bei der Gewährung eines neuen Übergangsgeldes unberücksichtigt.
- (9) 1. Werden den Beschäftigten laufende Versorgungsbezüge, laufende Unterstützungen, Arbeitslosengeld 1, Arbeitslosengeld 2 nach dem Sozialgesetzbuch (SGB III), sonstige laufende Bezüge aus öffentlichen Mitteln, Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung, die nicht unter Abs. 2 Nr. 9 fallen, oder Renten und vergleichbare Leistungen eines ausländischen Versicherungsträgers gezahlt oder hätten die Beschäftigten, die nicht unter Abs. 3 Nr. 2 fallen, bei unverzüglicher Antragstellung nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses Anspruch auf Arbeitslosengeld 1 oder Arbeitslosengeld 2 nach dem Sozialgesetzbuch (SGB III), so erhalten sie ohne Rücksicht darauf, ob die Arbeitgeberin oder der Arbeitgeber dazu Mittel beigesteuert hat, das Übergangsgeld nur insoweit, als die genannten Bezüge für denselben Zeitraum hinter dem Übergangsgeld zurückbleiben. (AB 3)
2. Zu den Bezügen im Sinne der Nr. 1 gehören nicht
- a) Renten nach dem Bundesversorgungsgesetz,
  - b) der nach dem Beamtenversorgungsrecht neben dem Ruhegehalt zu zahlende Unfallausgleich oder Hilflosigkeitzuschlag,
  - c) Unfallrenten nach der Reichsversicherungsordnung,

- d) Renten nach den Gesetzen zur Entschädigung der Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung (Bundesentschädigungsgesetz sowie die entsprechenden Gesetze der Länder), soweit sie an Verfolgte und deren Hinterbliebene als Entschädigung für Schaden an Leben oder an Körper und Gesundheit geleistet werden,
  - e) Kriegsschadenrenten nach dem Lastenausgleichsgesetz,
  - f) Renten nach dem Gesetz zur Abgeltung von Besatzungsschäden,
  - g) Blindenhilfe nach § 72 SGB XII,
  - h) Kindergeld nach dem Einkommensteuergesetz (EStG) oder nach dem Bundeskindergeldgesetz (BKGG) oder Leistungen im Sinne des § 65 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 EStG oder des § 4 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BKGG sowie Kindergeld aufgrund des Rechts der Europäischen Gemeinschaften oder aufgrund zwischenstaatlicher Abkommen in Verbindung mit dem EStG oder dem BKGG.
- (10) 1. Das Übergangsgeld wird in Monatsbeträgen am Zahltag (§ 20 Abs. 1) gezahlt, erstmalig in dem auf das Ausscheiden folgenden Monat. Die Auszahlung unterbleibt, bis etwaige Vorschüsse durch Aufrechnung getilgt sind. Vor der Zahlung haben die Beschäftigten anzugeben, ob und welche laufenden Bezüge nach Abs. 9 gewährt werden. Ferner haben die Beschäftigten zu versichern, dass sie keine andere Beschäftigung angetreten haben. (AB 4)
2. Zu Siedlungszwecken oder zur Begründung oder zum Erwerb eines eigenen gewerblichen Unternehmens kann das Übergangsgeld in einer Summe gewährt werden.
3. Beim Tode der Beschäftigten wird der noch nicht gezahlte Betrag an die Ehefrau oder den Ehegatten oder die Lebenspartnerin /den Lebenspartner im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes oder die Kinder, für die den Beschäftigten Kindergeld nach dem Einkommensteuergesetz (EStG) oder nach dem Bundeskindergeldgesetz (BKGG) zugestanden hat oder ohne Berücksichtigung der §§ 64, 65 EStG oder der §§ 3, 4 BKGG zugestanden hätte, in einer Summe gezahlt.

*Ausführungsbestimmungen*

- 1. *Zu der Vergütung, nach der sich das Übergangsgeld bemisst, rechnen nicht Zulagen nach § 13 Abs. 3 und § 19 Abs. 6 sowie Überstundenvergütungen.* **Zu Abs. 5**
- 2. *Ausgeschiedenen Beschäftigten steht unter den übrigen Voraussetzungen Übergangsgeld nur für den Zeitraum zu, für den sie keine neue, mit Einkommen verbundene Beschäftigung ausüben; vor der jeweiligen Auszahlung haben die Beschäftigten deshalb eine entsprechende schriftliche Versicherung abzugeben. Der Zeitraum, für den Übergangsgeld gewährt wird, beginnt am Tage nach dem Ausscheiden der Beschäftigten.* **Zu Abs. 6**
- 3. *Ist die Höhe einer nach Abs. 9 Nr. 1 auf das Übergangsgeld anzurechnenden Rente noch nicht bekannt, weil der Rentenbescheid noch nicht erteilt ist, ist das volle Übergangsgeld als Vorschuss auf die Rente zu zahlen, wenn die Beschäftigten ihren Rentenanspruch für den Zeitraum, für den ihnen Übergangsgeld gewährt wird, an das Bundeseisenbahnvermögen abtreten. Andernfalls ist das Übergangsgeld um den voraussichtlichen Rentenbetrag vorläufig zu kürzen.* **Zu Abs. 9 Nr. 1**

Zu Abs. 10  
Nr. 1

4. *Das Übergangsgeld ist steuerpflichtiges Einkommen, aber nicht beitragspflichtiges Arbeitsentgelt im Sinne der Vorschriften der Sozialversicherung.*

### § 36

#### Zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung

- (1) Die Beschäftigten sind in der Renten-Zusatzversicherung der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft Bahn-See (DRV-KBS) zu versichern, wenn die Voraussetzungen für eine Pflichtversicherung gemäß Anlage 7 zur Satzung DRV-KBS vorliegen.
- (2) 1. Die pflichtversicherten Beschäftigten, die bis zum 30. Juni 2015 unter den Geltungsbereich des AnTV fielen, leisten eine Eigenbeteiligung an den nicht schließungsbedingten Aufwendungen ihrer betrieblichen Altersversorgung in der Renten-Zusatzversicherung der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See (DRV-KBS). Dieser Beitrag zur Umlage wird monatlich vom Entgelt einbehalten. Dies gilt auch für nach dem 30. Juni 2015 eingestellte Beschäftigte, die im Tarifgebiet West beschäftigt werden.
- \*  
\*
2. Die pflichtversicherten Beschäftigten, die bis zum 30. Juni 2015 unter den Geltungsbereich des AnTV-O fielen, leisten eine Eigenbeteiligung an ihrer betrieblichen Altersversorgung in der Renten-Zusatzversicherung der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See (DRV-KBS). Dieser Arbeitnehmerbeitrag zum Kapitaldeckungsverfahren wird monatlich vom Entgelt einbehalten. Dies gilt auch für nach dem 30. Juni 2015 eingestellte Beschäftigte, die im Beitrittsgebiet beschäftigt werden.
- \*  
\*
- (3) Das Nähere regeln die Satzung und die jeweiligen Ausführungsbestimmungen dazu.

### § 37

#### Ausschlussfrist

- (1) Ansprüche aus dem Arbeitsverhältnis verfallen, wenn sie nicht innerhalb einer Ausschlussfrist von sechs Monaten nach Fälligkeit von den Beschäftigten oder vom Bundeseisenbahnvermögen schriftlich geltend gemacht werden, soweit tarifvertraglich nichts anderes bestimmt ist. (AB)
- Für denselben Sachverhalt reicht die einmalige Geltendmachung des Anspruchs aus, um die Ausschlussfrist auch für später fällig werdende Leistungen unwirksam zu machen.
- (2) Später, aber innerhalb der gesetzlichen Verjährungsfrist geltend gemachte Ansprüche aus dem Arbeitsverhältnis werden nur dann berücksichtigt, wenn sie für die Beschäftigten nachweisbar erst zu dem späteren Zeitpunkt erkennbar wurden und ihre Berechtigung noch nachgeprüft werden kann.

*Ausführungsbestimmung*

*Für Ansprüche aus dem Arbeitsverhältnis, die sich darauf stützen, dass die für Beamtinnen und Beamte des Bundes geltenden Vorschriften sinngemäß für Beschäftigte anzuwenden sind, gelten die Ausschlussfristen dieser beamtenrechtlichen Vorschriften.*

**Zu Abs. 1**

**§ 38**

**Arbeitsstreitigkeiten**

Für Rechtsstreitigkeiten aus dem Arbeitsverhältnis ist das Arbeitsgericht am Sitz der Dienststelle des Bundeseisenbahnvermögens zuständig, der die oder der Beschäftigte angehört.

**§ 39**

**Übergangsbestimmungen**

Siehe Einführungstarifvertrag vom 17. September 2015.

**§ 40**

**Gültigkeit und Dauer des Tarifvertrags**

- (1) Dieser Tarifvertrag tritt am 01.07.2015 in Kraft.
- (2) Die Bestimmungen dieses Tarifvertrags können, sofern nachstehend nichts anderes bestimmt ist, insgesamt und je für sich mit einer Frist von einem Monat zum Schluss eines Kalendermonats schriftlich gekündigt werden.
- (3) Abweichend von Abs. 2 können schriftlich gekündigt werden:
  - a) § 22 zum 30. Juni eines jeden Jahres,
  - b) § 25a Abs. 1 Nr. 1 mit einer Frist von einem Monat zum 31. März eines jeden Jahres, § 25b mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalendervierteljahres,
  - c) Anlage 1 insgesamt und deren Teile je für sich mit einer Frist von einem Monat zum Schluss eines Kalendervierteljahres,
- (4) Die Fristen für die Kündigung der Anlage 2, der Zulagen (§ 19) und der Stundenvergütung (§ 18a Abs. 3) sind jeweils besonders zu vereinbaren.
- (5) Für den Fall einer Kündigung des § 10 Abs. 2 Nr. 1 wird die Nachwirkung gemäß § 4 Abs. 5 des Tarifvertragsgesetzes ausgeschlossen.



## **Vergütungsordnung**

### **Vorbemerkungen:**

(1) Die Vergütungsordnung enthält in

#### **Teil A Tätigkeitsmerkmale für Angestellte, die einen Angestelltendienstposten wahrnehmen.**

Der Teil A gliedert sich in die Abschnitte

1. Angestellte mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung
2. Angestellte in technischen Berufen
  - 2.1 Staatlich geprüfte Techniker/innen
  - 2.2 Ingenieure/Ingenieurinnen
3. Angestellte im Schreibdienst
4. Angestellte bei der Stiftung Bahn-Sozialwerk
  - 4.1 Angestellte in Erholungseinrichtungen
  - 4.2 Angestellte in der Gesundheitsfürsorge und in der Verwaltung der Stiftung Bahn-Sozialwerk mit Ausnahme der Sozialarbeiter/innen
5. Sonstige Angestellte

#### **Teil B Eingruppierungsmerkmale für Angestellte, die auf Beamtenstellenposten beschäftigt werden.**

- (2) Soweit Tarifstellen der Abschnitte 1 bis 3 und 5 des Teiles A nicht ausdrücklich auf bestimmte Beschäftigungsstellen beschränkt sind, gelten sie auch für Beschäftigte der Stiftung Bahn-Sozialwerk, deren Tätigkeit diesen Tarifstellen entspricht.
- (3) Soweit Beschäftigte nach dem LTV-BEV die Voraussetzungen für die Eingruppierung in eine Vergütungsgruppe nach diesem Tarifvertrag erfüllen, ist ihre Übernahme in das Angestelltenverhältnis von ihrem schriftlichen Antrag abhängig; sie sind am Ersten des Monats, der auf den Antragsmonat folgt, in das Angestelltenverhältnis zu übernehmen.
- (4) „Sonstige Angestellte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben“ sind Angestellte, die in der Lage sind, eine Tätigkeit auszuüben, die in der Regel von Angestellten mit der jeweils vorgeschriebenen abgeschlossenen Schul- oder Berufsvorbildung gefordert wird. Es genügt aber nicht, dass sich die Fähigkeiten oder Kenntnisse nur auf ein eng begrenztes Teilgebiet des Faches beschränken, in dem die entsprechenden Angestellten mit abgeschlossener Schul- oder Berufsvorbildung tätig sein können.

- (5) Soweit Angestellte in Tätigkeiten beschäftigt werden, für die in Teil A der Vergütungsordnung Tätigkeitsmerkmale nur für entsprechend vorgebildete Kräfte vorgesehen sind, diese Angestellten aber die tarifliche Vorbildungsvoraussetzung nicht erfüllen, gilt für ihre Eingruppierung jeweils die nächstniedrigere Vergütungsgruppe; an einem Bewährungs- oder Zeitaufstieg der entsprechend vorgebildeten Angestellten nehmen sie mit der Maßgabe teil, dass sie nach Ablauf der gleichen Fristen in die nächsthöhere Vergütungsgruppe aufrücken.
- (6) 1. Diese Anlage verwendet - abgesehen vom Bewährungsaufstieg nach § 13a - zur Bestimmung zeitlicher Voraussetzungen für die Ein- oder Höhergruppierung unterschiedliche Formulierungen. Bei der Anwendung der in Betracht kommenden Tarifstellen sind, sofern in ihnen selbst oder in den Ausführungsbestimmungen dazu nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, folgende Regeln zu beachten:
- a) Enthält ein Tätigkeitsmerkmal eine der folgenden Formulierungen
- nach x-jähriger Tätigkeit/Bewährung als .....
  - nach x-jähriger Berufsausübung/Bewährung in dieser Tätigkeit/in einer dieser Tätigkeiten
  - nach x-jähriger/monatiger entsprechender Berufstätigkeit
  - nach x-jähriger Ausübung dieser Tätigkeit
  - nach x-jähriger Berufsausübung/Bewährung in einer Tätigkeit/in Tätigkeiten der Vergütungsgruppe Y (Fallgruppe Z)
  - nach x-jähriger Berufserfahrung
  - nach x-jähriger Bewährung in Tätigkeiten der Vergütungsgruppe Y
  - in einer Tätigkeit der Vergütungsgruppe Y (Fallgruppe Z) nach x-jähriger Bewährung in dieser Tätigkeit
  - nach x-jähriger .....Tätigkeit
- sind alle Zeiten einer entsprechenden Tätigkeit innerhalb und außerhalb des öffentlichen Dienstes zu berücksichtigen. Es spielt auch keine Rolle, in welchem Rechtsverhältnis (z. B. ob als Angestellte/r oder als Arbeiter/in) die Tätigkeit ausgeübt worden ist.
- b) Enthält ein Tätigkeitsmerkmal eine der folgenden Formulierungen
- nach x-monatiger/jähriger Berufsausübung/Berufstätigkeit/Berufserfahrung/Bewährung nach Ablegen der Prüfung nach erlangter (staatlicher) Erlaubnis/nach erlangter Berufsbefähigung
- gilt Nr. 1 für alle Zeiten einer entsprechenden Tätigkeit nach Ablegen der Prüfung bzw. nach Erlangung der Erlaubnis zur

Ausübung des Berufs bzw. nach Erlangung der Berufsbefähigung.

- c) Enthält ein Tätigkeitsmerkmal eine der folgenden Formulierungen

- nach x-jähriger Bewährung/Tätigkeit/(entsprechender) Berufstätigkeit, Berufsausübung (als Angestellter, als ..... in der Vergütungsgruppe Y (Fallgruppe Z)

sind nur Zeiten einer entsprechenden Tätigkeit als Angestellte/r im Geltungsbereich des AnTV-BEV zu berücksichtigen.

- d) Enthält ein Tätigkeitsmerkmal die folgenden Formulierungen

- nach x-monatiger/nach erfolgreicher Einarbeitungszeit in Vergütungsgruppe Y Fallgruppe Z

sind nur Zeiten der Einarbeitung in die geforderte Tätigkeit als Angestellte/r im Geltungsbereich des AnTV-BEV zu berücksichtigen.

Zeiten einer Nichtvollbeschäftigung innerhalb und außerhalb des öffentlichen Dienstes sind in voller Höhe anzurechnen.

Wenn keine ununterbrochene Tätigkeit oder Berufsausübung gefordert worden ist, sind Zeiten der Berufstätigkeit oder Berufsausübung vor und nach einer Unterbrechung zusammenzurechnen. Als Unterbrechung gelten nicht Zeiten einer Arbeitsunfähigkeit, Zeiten der Beschäftigungsverbote nach § 3 Abs. 2 und § 6 des Mutterschutzgesetzes, Zeiten eines Erholungsurlaubs, Zeiten einer Arbeitsbefreiung nach § 26 oder Zeiten einer Freistellung nach den Bildungsurlaubsgesetzen.

Ausnahmen hiervon können sich ergeben bei einer im Verhältnis zu der geforderten Zeit der Berufsausübung, Tätigkeit oder Bewährung extrem langen Dauer der Arbeitsunfähigkeit oder der Beschäftigungsverbote nach dem Mutterschutzgesetz. Eine im Verhältnis zu der geforderten Zeit extrem lange Dauer ist in der Regel dann anzunehmen, wenn die Zeit der Arbeitsunfähigkeit oder der Beschäftigungsverbote mehr als ein Viertel der geforderten Zeit der Berufsausübung, Tätigkeit oder Bewährung ausgemacht hat.

2. Wegen der Auslegung der Begriffe „in erheblichem Umfang“, „in nicht unerheblichem Umfang“ sowie „nicht nur gelegentlich“ wird auf die AB 1d zu § 13 verwiesen.

- (7) Die Eingruppierungsmerkmale in Teil B finden nur auf Angestellte Anwendung, die

einen unbefristeten Arbeitsvertrag haben und durch schriftliche Verfügung auf unbestimmte Zeit

oder

die befristet für die im Arbeitsvertrag festgelegte Beschäftigungsdauer.

mit der Wahrnehmung eines Beamten dienstpostens beauftragt sind oder die aufgrund einer vorübergehenden Verwendung im Beamten dienst Anspruch auf Vergütungsausgleich nach § 13 Abs. 3 haben.

- (8) Angestellte, die unter Freistellung von ihrer dienstlichen Tätigkeit für eine Beamtenlaufbahn ausgebildet werden, behalten ihre bisherige Vergütung (§ 14) für die Dauer dieser Ausbildung, es sei denn, der Anspruch auf einen Vergütungsbestandteil wäre auch ohne die laufbahnmäßige Ausbildung weggefallen (z. B. Verminderung des Ortszuschlags infolge Wegfalls von Kindergeld nach dem EStG oder BKGG).
- (9) Aufgrund des Artikels 37 des Einigungsvertrages und der Vorschriften hierzu als gleichwertig festgestellte Abschlüsse, Prüfungen und Befähigungsnachweise stehen ab dem Zeitpunkt ihres Erwerbs den in den Tätigkeitsmerkmalen geforderten entsprechenden Anforderungen gleich. Ist die Gleichwertigkeit erst nach Erfüllung gesetzlicher Erfordernisse festgestellt worden, gilt die Gleichstellung ab der Feststellung.
- (10) Vergütungsgruppenzulagen gelten, soweit tarifvertraglich nichts anderes vereinbart ist, bei der Bemessung des Sterbegeldes (§ 23) und des Übergangsgeldes (§ 35) als Bestandteil der Vergütung (§ 14).

## Teil A

### Angestellte auf Angestelltendienstposten

#### 1. Angestellte mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung

##### Vergütungsgruppe IIa

1. Angestellte mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Angestellte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben. \* (AB 1)
2. Angestellte mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Angestellte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben,  
  
deren Tätigkeit sich mindestens zu einem Drittel durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung aus der Fallgruppe 1 heraushebt. \* (AB 1 und 2)
3. Angestellte mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Angestellte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben,  
  
deren Tätigkeit sich dadurch aus der Fallgruppe 1 heraushebt, dass sie mindestens zu einem Drittel hochwertige Leistungen bei besonderen schwierigen Aufgaben erfordert. \* (AB 1)

##### Vergütungsgruppe Ib

1. Angestellte mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Angestellte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben,  
  
deren Tätigkeit sich durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung aus der Vergütungsgruppe IIa Fallgruppe 1 heraushebt. (AB 1 und 2)
2. Angestellte mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Angestellte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben,  
  
denen mindestens drei Angestellte mindestens der Vergütungsgruppe IIa oder vergleichbare Beamte durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind. (AB 1 und 4)

3. Angestellte mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Angestellte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben,

deren Tätigkeit sich mindestens zu einem Drittel durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung aus der Vergütungsgruppe IIa Fallgruppe 1 heraushebt,

nach sechsjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe IIa Fallgruppe 2.  
(AB 1 und 2)

4. Angestellte mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Angestellte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben,

deren Tätigkeit sich dadurch aus der Vergütungsgruppe IIa Fallgruppe 1 heraushebt, daß sie hochwertige Leistungen bei besonders schwierigen Aufgaben erfordert. (AB 1)

5. Angestellte mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Angestellte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben,

deren Tätigkeit sich dadurch aus der Vergütungsgruppe IIa Fallgruppe 1 heraushebt, daß sie mindestens zu einem Drittel hochwertige Leistungen bei besonders schwierigen Aufgaben erfordert,

nach sechsjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe IIa Fallgruppe 3.  
(AB 1)

50. Angestellte, die nach dem Hinweiszeichen \* gekennzeichneten Tätigkeitsmerkmalen in der Vergütungsgruppe IIa eingruppiert sind, nach elfjähriger Bewährung in einer Tätigkeit der Vergütungsgruppe IIa, wenn sie eine zweite Staatsprüfung abgelegt haben, im übrigen nach fünfzehnjähriger Bewährung in einer Tätigkeit der Vergütungsgruppe IIa. (AB 4)

### **Vergütungsgruppe Ia**

1. Angestellte mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Angestellte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben,

deren Tätigkeit sich durch das Maß der damit verbundenen Verantwortung erheblich aus der Vergütungsgruppe Ib Fallgruppe 1 heraushebt. (AB 1)

2. Angestellte mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Angestellte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben,

denen mindestens fünf Angestellte mindestens der Vergütungsgruppe IIa oder vergleichbare Beamte durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind. (AB 1 und 3)

### **Vergütungsgruppe I**

1. Angestellte mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Angestellte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben,

deren Tätigkeit deutlich höher zu bewerten ist als eine Tätigkeit nach Vergütungsgruppe Ia Fallgruppe 1. (AB 1)

2. Angestellte mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Angestellte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben,

denen mindestens acht Angestellte mindestens der Vergütungsgruppe IIa oder vergleichbare Beamte durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind. (AB 1 und 3)

#### *Ausführungsbestimmungen*

1. *Wissenschaftliche Hochschulen sind Universitäten, Technische Hochschulen sowie andere Hochschulen, die nach Landesrecht als wissenschaftliche Hochschulen anerkannt sind.*

*Abgeschlossene wissenschaftliche Hochschulbildung liegt vor, wenn das Studium mit einer ersten Staatsprüfung oder mit einer Diplomprüfung beendet worden ist. Der ersten Staatsprüfung oder der Diplomprüfung*

*steht eine Promotion oder die akademische Abschlussprüfung (Magisterprüfung) einer philosophischen Fakultät nur in den Fällen gleich, in denen die Ablegung einer ersten Staatsprüfung oder einer Diplomprüfung nach den einschlägigen Ausbildungsvorschriften nicht vorgesehen ist.*

*Eine abgeschlossene wissenschaftliche Hochschulbildung setzt voraus, dass die Abschlussprüfung in einem Studiengang abgelegt wird, der seinerseits mindestens das Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine Hochschulreife oder einschlägige fachgebundene Hochschulreife) als Zugangsvoraussetzung erfordert, und für den Abschluss eine Mindeststudienzeit von mehr als sechs Semestern - ohne etwaige Praxissemester, Prüfungssemester o. ä. - vorgeschrieben ist.*

2. *Die Voraussetzungen der besonderen Schwierigkeit und der Bedeutung eines Aufgabengebietes müssen nebeneinander erfüllt sein, so z. B. bei eigenverantwortlicher wissenschaftlicher Gutachtertätigkeit in grundlegenden Fragen, wissenschaftlichen Untersuchungen von grundlegender Bedeutung und deren Auswertung sofern dafür eine wissenschaftliche Vorbildung erforderlich ist.*
3. *Bei der Zahl der Unterstellten zählen nicht mit*

- a) *Angestellte der Vergütungsgruppe IIa Fallgruppen 1, 2 und 3 des Abschnitts 2.2,*
  - b) *Angestellte der Vergütungsgruppe IIa auf nach G 13 bewerteten Beamtendienstposten,*
  - c) *Beamte des gehobenen Dienstes der Besoldungsgruppe A 13.*
4. *Bei der Berechnung der vorgeschriebenen Bewährungszeit für den Aufstieg nach dieser Fallgruppe bleiben Zeiten unberücksichtigt, in denen der Angestellte*
- a) *in einer im Wege eines Bewährungsaufstiegs oder durch Zeitablauf erreichten Fallgruppe der Vergütungsgruppe IIa*  
*oder*
  - b) *in den Fallgruppen 1, 2 und 3 der Vergütungsgruppe IIa des Abschnitts 2.2 oder in Fallgruppe 1 der Vergütungsgruppe IIa des Abschnitts 6*  
*oder*
  - c) *aufgrund der Beschäftigung auf einem nach G 13 bewerteten Beamtendienstposten in der Vergütungsgruppe IIa*  
*eingruppiert gewesen ist.*

*Das gleiche gilt für entsprechende Zeiten, in denen die oder der Angestellte bei einem in § 13a Abs. 2 Nr. 3 Satz 2 genannten Arbeitgeber in der entsprechenden Vergütungsgruppe und nach einem entsprechenden Tätigkeitsmerkmal eingruppiert gewesen ist.*

## **2. Angestellte in technischen Berufen**

### **2.1 Staatlich geprüfte Techniker**

#### **Vergütungsgruppe Vlb**

1. Staatlich geprüfte Techniker/innen bzw. Techniker/innen mit staatlicher Abschlussprüfung und entsprechender Tätigkeit, die in nicht unerheblichem Umfang selbständig tätig sind, sowie sonstige Angestellte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben. (AB 1 und 2)
2. Staatlich geprüfte Techniker/innen bzw. Techniker/innen mit staatlicher Abschlussprüfung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Angestellte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben. (AB 1)

#### **Vergütungsgruppe Vc**

1. Staatlich geprüfte Techniker/innen bzw. Techniker/innen mit staatlicher Abschlussprüfung und entsprechender Tätigkeit, die überwiegend selbständig tätig sind, sowie sonstige Angestellte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben. (AB 1 und 2)
- 1a. Staatlich geprüfte Techniker/innen bzw. Techniker/innen mit staatlicher Abschlussprüfung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Angestellte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben,  
  
nach fünfjähriger Tätigkeit in Vergütungsgruppe Vlb Fallgruppe 2.  
(AB 1)
2. Staatlich geprüfte Techniker/innen bzw. Techniker/innen mit staatlicher Abschlussprüfung in einer Tätigkeit der Vergütungsgruppe Vlb Fallgruppe 1, sowie sonstige Angestellte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben,  
  
nach zweijähriger Tätigkeit als Angestellte/r in Vergütungsgruppe Vlb Fallgruppe 1. (AB 1 und 2)

#### **Vergütungsgruppe Vb**

1. Staatlich geprüfte Techniker/innen bzw. Techniker/innen mit staatlicher Abschlussprüfung in einer Tätigkeit der Vergütungsgruppe Vc Fallgruppe 1, die schwierige Aufgaben erfüllen, sowie sonstige Angestellte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben. (AB 1, 2 und 3)

2. Staatlich geprüfte Techniker/innen bzw. Techniker/innen mit staatlicher Abschlussprüfung in einer Tätigkeit der Vergütungsgruppe Vc Fallgruppe 1 sowie sonstige Angestellte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben,

nach sechsjähriger Tätigkeit in dieser Vergütungs- und Fallgruppe.  
(AB 1 und 2)

#### *Ausführungsbestimmungen*

1. *Unter „staatlich geprüften Technikern/Technikerinnen“ bzw. „Technikern/Technikerinnen mit staatlicher Abschlussprüfung“ sind Angestellte zu verstehen, die einen nach Maßgabe der Rahmenordnung für die Ausbildung von Technikern (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 27. April 1964 bzw. vom 18. Januar 1973) gestalteten Ausbildungsgang mit der vorgeschriebenen Prüfung erfolgreich abgeschlossen und die Berechtigung zur Führung der Berufsbezeichnung „staatlich geprüfter Techniker/in“ bzw. „Techniker/in mit staatlicher Abschlussprüfung“ mit einem die Fachrichtung bezeichnenden Zusatz erworben haben.*
2. *Unter dieses Tätigkeitsmerkmal fallen auch Angestellte, die diese Tätigkeiten unter der Bezeichnung „Baustellenaufseher/in (Bauaufseher/in, Bauwart)“ oder unter der Bezeichnung „Zeichner/in“ ausüben.*
3. *Diese Angestellten erhalten nach sechsjähriger Bewährung in dieser Fallgruppe eine monatliche Vergütungsgruppenzulage in Höhe von 7,5 v.H. der Anfangsgrundvergütung (§ 15 Abs. 1) der Vergütungsgruppe Vb.*

## 2.2 Ingenieure/Ingenieurinnen

### Vergütungsgruppe Va

1. Technische Angestellte mit technischer Ausbildung nach AB 1 und entsprechender Tätigkeit während der ersten sechs Monate der Berufsausübung nach Ablegung der Prüfung sowie sonstige Angestellte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben. (AB 1, 2 und 4)

### Vergütungsgruppe IVb

1. Technische Angestellte mit technischer Ausbildung nach AB 1 und entsprechender Tätigkeit nach sechsmonatiger Berufsausübung nach Ablegung der Prüfung sowie sonstige Angestellte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, nach sechsmonatiger Ausübung dieser Tätigkeiten. (AB 1, 2 und 4)
2. Technische Angestellte mit technischer Ausbildung nach AB 1 sowie sonstige Angestellte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben,  
  
deren Tätigkeit sich mindestens zu einem Drittel durch besondere Leistungen aus der Fallgruppe 1 heraushebt. (AB 1, 3 und 4)

### Vergütungsgruppe IVa

1. Technische Angestellte mit technischer Ausbildung nach AB 1 sowie sonstige Angestellte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben,  
  
deren Tätigkeit sich durch besondere Leistungen aus der Vergütungsgruppe IVb Fallgruppe 1 heraushebt. (AB 1, 3 und 4)
2. Technische Angestellte mit technischer Ausbildung nach AB 1 und langjähriger praktischer Erfahrung sowie sonstige Angestellte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, mit langjähriger praktischer Erfahrung,  
  
deren Tätigkeit sich mindestens zu einem Drittel durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung oder durch künstlerische oder Spezialaufgaben aus der Fallgruppe 1 heraushebt. (AB 1 und 4)
3. Technische Angestellte mit technischer Ausbildung nach AB 1 sowie sonstige Angestellte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben,  
  
deren Tätigkeit sich mindestens zu einem Drittel durch besondere Leistungen aus der Vergütungsgruppe IVb Fallgruppe 1 heraushebt,  
  
nach sechsjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe IVb Fallgruppe 1a.  
(AB 1, 3 und 4)

4. Technische Angestellte mit technischer Ausbildung nach AB 1 und entsprechender Tätigkeit nach sechsmonatiger Berufsausübung nach Ablegung der Prüfung sowie sonstige Angestellte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, nach sechsmonatiger Ausübung dieser Tätigkeit,

nach achtjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe IVb Fallgruppe 1.  
(AB 1 und 4)

### **Vergütungsgruppe III**

1. Technische Angestellte mit technischer Ausbildung nach AB 1 und langjähriger praktischer Erfahrung sowie sonstige Angestellte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, mit langjähriger praktischer Erfahrung,

deren Tätigkeit sich durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung oder durch künstlerische oder Spezialaufgaben aus der Vergütungsgruppe IVa Fallgruppe 1 heraushebt. (AB 1 und 4)

2. Technische Angestellte mit technischer Ausbildung nach AB 1 sowie sonstige Angestellte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben,

deren Tätigkeit sich mindestens zu einem Drittel durch das Maß der Verantwortung erheblich aus der Fallgruppe 1 heraushebt.  
(AB 1 und 4)

3. Technische Angestellte mit technischer Ausbildung nach AB 1 und langjähriger praktischer Erfahrung sowie sonstige Angestellte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, mit langjähriger praktischer Erfahrung,

deren Tätigkeit sich mindestens zu einem Drittel durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung oder durch künstlerische oder Spezialaufgaben aus der Vergütungsgruppe IVa Fallgruppe 1 heraushebt,

nach sechsjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe IVa Fallgruppe 2.  
(AB 1 und 4)

4. Technische Angestellte mit technischer Ausbildung nach AB 1 sowie sonstige Angestellte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben,

deren Tätigkeit sich durch besondere Leistungen aus der Vergütungsgruppe IVb Fallgruppe 1 heraushebt,

nach achtjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe IVa Fallgruppe 1.  
(AB 1 und 4)

## Vergütungsgruppe IIa

1. Technische Angestellte mit technischer Ausbildung nach AB 1 sowie sonstige Angestellte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben,

deren Tätigkeit sich durch das Maß der Verantwortung erheblich aus der Vergütungsgruppe III Fallgruppe 1 heraushebt.  
(AB 1, 4 und 5)

2. Technische Angestellte mit technischer Ausbildung nach AB 1 sowie sonstige Angestellte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben,

deren Tätigkeit sich zu mindestens einem Drittel durch das Maß der Verantwortung erheblich aus der Vergütungsgruppe III Fallgruppe 1 heraushebt,

nach achtjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe III Fallgruppe 2.  
(AB 1 und 4)

3. Technische Angestellte mit technischer Ausbildung nach AB 1 und langjähriger praktischer Erfahrung sowie sonstige Angestellte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, mit langjähriger praktischer Erfahrung,

deren Tätigkeit sich durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung oder durch künstlerische oder Spezialaufgaben aus der Vergütungsgruppe IVa Fallgruppe 1 heraushebt,

nach zehnjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe III Fallgruppe 1.  
(AB 1 und 4)

### *Ausführungsbestimmungen*

1. *Unter technischer Ausbildung im Sinne dieses Tätigkeitsmerkmals ist der erfolgreiche Besuch einer Schule zu verstehen, deren Abschlusszeugnisse zum Eintritt in die Laufbahn des gehobenen technischen Dienstes berechtigen, sowie der erfolgreiche Besuch einer Schule, die in der jeweils geltenden Reichsliste der Fachschulen aufgeführt war, deren Abschlusszeugnisse zum Eintritt in die Laufbahn des gehobenen technischen Dienstes berechtigen.*

2. *Entsprechende Tätigkeiten sind z. B.:*

- a) *Aufstellung oder Prüfung von Entwürfen nicht nur einfacher Art einschließlich Massen-, Kosten- und statistischer Berechnungen und Verdingungsunterlagen, Bearbeitung der damit zusammenhängenden laufenden technischen Angelegenheiten - auch im technischen Rechnungswesen -, örtliche Leitung oder Mitwirkung bei der Leitung von Bauten und Bauabschnitten sowie deren Abrechnung. (Hierunter fallen auch zeichnerische Konstruktionsarbeiten, die Ingenieurkenntnisse voraussetzen.);*
- b) *Ausführung besonders schwieriger Analysen, Schiedsanalysen oder selbständige Erledigung neuartiger Versuche nach kurzer Weisung in Versuchslaboratorien, Versuchsanstalten und Versuchswerkstätten.*

3. *Besondere Leistungen liegen vor z. B. bei der Aufstellung oder Prüfung von Entwürfen, deren Bearbeitung besondere Fachkenntnisse und besondere praktische Erfahrungen oder künstlerische Begabung voraussetzt, sowie der örtlichen Leitung bzw. Mitwirkung bei der Leitung von schwierigen Bauten und Bauabschnitten sowie deren Abrechnungen.*
4. *Die unter diese Tarifstelle fallenden Angestellten erhalten eine Zulage nach § 19 Abs. 2, 4 und 6. Mit Ablauf des Monats, in dem die Voraussetzungen für die Gewährung dieser Zulage weggefallen sind, ist die Zahlung der Zulage einzustellen.*
5. *Die unter diese Tarifstelle fallenden Angestellten erhalten nach zehnjähriger Bewährung in dieser Fallgruppe eine monatliche Vergütungsgruppenzulage in Höhe von 8 v.H. der Anfangsgrundvergütung (§ 15 Abs. 1) der Vergütungsgruppe IIa.*

### **3. Angestellte im Schreibdienst**

#### **Vergütungsgruppe VIII**

1. Bahnarztthilfen. (AB 1)

#### **Vergütungsgruppe VII**

1. Bahnarztthilfen nach zweijähriger Bewährung in einer Tätigkeit der Vergütungsgruppe VIII (AB 1)

#### **Vergütungsgruppe VIb**

1. Bahnarztthilfen bei den Oberbahnärzten nach vierjähriger Tätigkeit als Angestellte in Vergütungsgruppe VII

#### *Ausführungsbestimmungen*

1. *Bahnarztthilfen sind Beschäftigte, die als Hilfskräfte im bahnärztlichen Dienst alle Büroarbeiten (einschl. Aufnahme und Übertragung von schwierigen Stenogrammen) sowie nach Anweisung Laborarbeiten und andere einfache Verrichtungen, für die gesetzlich eine Ausbildung und Prüfung nicht vorgeschrieben sind, ausführen.*



## **4. Angestellte bei der Stiftung Bahn-Sozialwerk (BSW)**

### **4.1 Angestellte in Erholungseinrichtungen**

#### **Vergütungsgruppe VIII**

1. Wirtschaftserinnen mit staatlicher Prüfung während der ersten sechs Monate der Berufstätigkeit nach Ablegung der Prüfung.

#### **Vergütungsgruppe VII**

1. Hauswirtschaftsleiterinnen mit staatlicher Prüfung während der ersten sechs Monate der entsprechenden Berufstätigkeit nach Ablegung der Prüfung.
2. Wirtschaftserinnen mit staatlicher Prüfung nach sechsmonatiger Berufstätigkeit \*

#### **Vergütungsgruppe VIb**

1. Hauswirtschaftsleiterinnen mit staatlicher Prüfung nach sechsmonatiger entsprechender Berufstätigkeit.
50. Angestellte, die in der Vergütungsgruppe VII Fallgruppe 2 eingruppiert sind, nach neunjähriger Bewährung in einer Tätigkeit der Vergütungsgruppe VII.  
(AB 2)

#### **Vergütungsgruppe Vc**

1. Hauswirtschaftsleiterinnen mit staatlicher Prüfung als Leiterinnen von Erholungsheimen mit weniger als 60 Bettplätzen für Erwachsene. (AB 1)
2. Hauswirtschaftsleiterinnen mit staatlicher Prüfung als ausdrücklich bestellte ständige Vertreter der Leiterinnen von Erholungsheimen mit mindestens 60 Bettplätzen für Erwachsene. (AB 1)
3. Hauswirtschaftsleiterinnen mit staatlicher Prüfung, die sich mindestens zwei Jahre in einer Tätigkeit der Vergütungsgruppe VIb Nr. 1 bewährt haben, als ausdrücklich bestellte ständige Vertreter der Leiterinnen von Erholungsheimen mit weniger als 60 Bettplätzen für Erwachsene. (AB 1)

#### **Vergütungsgruppe Vb**

1. Hauswirtschaftsleiterinnen mit staatlicher Prüfung als Leiterinnen von Erholungsheimen mit mindestens 60 Bettplätzen für Erwachsene. (AB 1)
2. Hauswirtschaftsleiterinnen mit staatlicher Prüfung nach vierjähriger entsprechender Berufstätigkeit in Vergütungsgruppe Vc Fallgruppe 1 oder 2.

## **Vergütungsgruppe IVb**

1. Hauswirtschaftsleiterinnen mit staatlicher Prüfung nach vierjähriger entsprechender Berufstätigkeit in Vergütungsgruppe Vb Fallgruppe 1.

### *Ausführungsbestimmungen*

1. *Angemietete Bettplätze außerhalb des Heimes zählen nicht mit.*
2. *Bei der Berechnung der vorgeschriebenen Bewährungszeit für den Aufstieg nach dieser Fallgruppe bleiben Zeiten unberücksichtigt, in denen der Angestellte in einer im Wege eines Bewährungsaufstiegs oder durch Zeitablauf erreichten Fallgruppe der Vergütungsgruppe VII eingruppiert gewesen ist.*

*Das gleiche gilt für entsprechende Zeiten, in denen der Angestellte bei einem in § 13a Abs. 2 Nr. 3 Satz 2 genannten Arbeitgeber in der entsprechenden Vergütungsgruppe und nach einem entsprechenden Tätigkeitsmerkmal eingruppiert gewesen ist.*

## **4.2 Angestellte in der Gesundheitsfürsorge und in der Verwaltung der Stiftung Bahn-Sozialwerk mit Ausnahme der Sozialarbeiter/innen**

### **Vergütungsgruppe VIII**

1. Angestellte im Büro- und Buchhaltereidienst mit schwieriger Tätigkeit. \* (AB 1)
2. Angestellte im Büro- und Buchhaltereidienst, deren Tätigkeit sich dadurch aus der Fallgruppe 1 heraushebt, dass sie mindestens zu einem Viertel gründliche Fachkenntnisse erfordert. \* (AB 2)

### **Vergütungsgruppe VII**

1. Angestellte im Büro- und Buchhaltereidienst, deren Tätigkeit gründliche und vielseitige Fachkenntnisse erfordert. \* (AB 2 und 3)
2. Angestellte im Büro- und Buchhaltereidienst, deren Tätigkeit gründliche Fachkenntnisse erfordert. \* (AB 2)
3. Angestellte im Büro- und Buchhaltereidienst, deren Tätigkeit sich dadurch aus der Vergütungsgruppe VIII Fallgruppe 1 heraushebt, dass sie mindestens zu einem Viertel gründliche Fachkenntnisse erfordert, nach zweijähriger Bewährung in Vergütungsgruppe VIII Fallgruppe 2. (AB 2)
4. Maschinenbucher in den zentralen Buchhaltungen der Bezirksvorstände.\*
50. Angestellte, die nach mit dem Hinweiszeichen \* gekennzeichneten Tätigkeitsmerkmalen in der Vergütungsgruppe VIII eingruppiert sind, nach dreijähriger Bewährung in einer Tätigkeit der Vergütungsgruppe VIII. (AB 5)

### **Vergütungsgruppe VIb**

1. Angestellte im Büro- und Buchhaltereidienst, deren Tätigkeit gründliche und vielseitige Fachkenntnisse und mindestens zu einem Fünftel selbständige Leistungen erfordert. (AB 2, 3 und 6)
2. Angestellte im Büro- und Buchhaltereidienst, deren Tätigkeit gründliche und vielseitige Fachkenntnisse erfordert, nach sechsjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe VII Fallgruppe 1. (AB 2 und 3)
3. Angestellte als Kassenführer bei den Bezirksvorständen.
50. Angestellte, die nach mit dem Hinweiszeichen \* gekennzeichneten Tätigkeitsmerkmalen in der Vergütungsgruppe VII eingruppiert sind, nach neunjähriger Bewährung in einer Tätigkeit der Vergütungsgruppe VII. (AB 7)

**noch Anlage 1  
(4.2)**

**Vergütungsgruppe Vc**

1. Angestellte im Büro- und Buchhaltereidienst, deren Tätigkeit gründliche und vielseitige Fachkenntnisse und selbständige Leistungen erfordert. (AB 2, 3 und 6)
2. Angestellte im Büro- und Buchhaltereidienst, deren Tätigkeit gründliche und vielseitige Fachkenntnisse und mindestens zu einem Drittel selbständige Leistungen erfordert. (AB 2, 3 und 6)

**Vergütungsgruppe Vb**

1. Angestellte im Büro- und Buchhaltereidienst beim Hauptvorstand und Angestellte im Buchhaltereidienst bei den Bezirksvorständen,  
  
deren Tätigkeit gründliche, umfassende Fachkenntnisse und selbständige Leistungen erfordert. \* (AB 2, 3, 6 und 8)
2. Angestellte im Büro- und Buchhaltereidienst beim Hauptvorstand und Angestellte im Buchhaltereidienst bei den Bezirksvorständen,  
  
deren Tätigkeit sich dadurch aus der Fallgruppe 1 heraushebt, dass sie mindestens zu einem Drittel besonders verantwortungsvoll ist. \*
3. Angestellte im Büro- und Buchhaltereidienst, deren Tätigkeit gründliche und vielseitige Fachkenntnisse und selbständige Leistungen erfordert, nach dreijähriger Bewährung in Vergütungsgruppe Vc Fallgruppe 1. (AB 2, 3 und 6)

**Vergütungsgruppe IVb**

1. Angestellte im Büro- und Buchhaltereidienst beim Hauptvorstand und Angestellte im Buchhaltereidienst bei den Bezirksvorständen,  
  
deren Tätigkeit sich dadurch aus der Vergütungsgruppe Vb Fallgruppe 1 heraushebt, dass sie besonders verantwortungsvoll ist.
2. Angestellte im Büro- und Buchhaltereidienst beim Hauptvorstand und Angestellte im Buchhaltereidienst bei den Bezirksvorständen,  
  
deren Tätigkeit sich dadurch aus der Vergütungsgruppe Vb Fallgruppe 1 heraushebt, dass sie mindestens zu einem Drittel besonders verantwortungsvoll ist,  
nach vierjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe Vb Fallgruppe 2.
50. Angestellte, die nach mit dem Hinweiszeichen \* gekennzeichneten Tätigkeitsmerkmalen in der Vergütungsgruppe Vb eingruppiert sind, nach sechsjähriger Bewährung in einer Tätigkeit der Vergütungsgruppe Va oder Vb. (AB 9)

### **Vergütungsgruppe IVa**

1. Angestellte im Büro- und Buchhaltereidienst beim Hauptvorstand, deren Tätigkeit sich durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung aus der Vergütungsgruppe IVb Fallgruppe 1 heraushebt.
2. Angestellte im Büro- und Buchhaltereidienst beim Hauptvorstand und Angestellte im Buchhaltereidienst bei den Bezirksvorständen,  
  
deren Tätigkeit sich mindestens zu einem Drittel durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung aus der Vergütungsgruppe IVb Fallgruppe 1 heraushebt.

### **Vergütungsgruppe III**

1. Angestellte im Büro- und Buchhaltereidienst beim Hauptvorstand, deren Tätigkeit sich durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung aus der Vergütungsgruppe IVb Fallgruppe 1 heraushebt,  
  
nach vierjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe IVa Fallgruppe 1.

### **Vergütungsgruppe IIa**

1. Angestellte als Verkaufsleiter im Bereich Hausbrandversorgung mit Abschlussprüfung in einem anerkannten kaufmännischen Ausbildungsberuf sowie sonstige Angestellte mit langjähriger Tätigkeit in diesem Aufgabenbereich.

#### *Ausführungsbestimmungen*

1. *Schwierige Tätigkeiten sind z. B. Mitwirkung bei der Bearbeitung laufender oder gleichartiger Geschäfte nach Anleitung, Entwerfen von dabei zu erledigenden Schreiben nach skizzierten Angaben; Erledigung ständig wiederkehrender Arbeiten in Anlehnung an ähnliche Vorgänge, auch ohne Anleitung; Führung von Brieffagebüchern schwieriger Art; Führung von nach technischen oder wissenschaftlichen Merkmalen geordneten Karteien sowie von solchen Karteien, deren Führung die Kenntnis fremder Sprachen voraussetzt; buchhalterische Übertragungsarbeiten; Kontenführung.*
2. *Erforderlich sind nähere Kenntnisse von Gesetzen, Verwaltungsvorschriften und Tarifbestimmungen usw. des Aufgabenkreises.*
3. *Die gründlichen und vielseitigen Fachkenntnisse brauchen sich nicht auf das gesamte Gebiet der Stiftung Bahn-Sozialwerk zu beziehen. Der Aufgabenkreis der Angestellten muss aber so gestaltet sein, dass er nur beim Vorhandensein gründlicher und vielseitiger Fachkenntnisse ordnungsgemäß bearbeitet werden kann.*
4. *Bleibt frei.*

**noch Anlage 1  
(4.2)**

5. *Bei der Berechnung der vorgeschriebenen Bewährungszeit für den Aufstieg nach dieser Fallgruppe bleiben Zeiten unberücksichtigt, in denen die Angestellten in einer im Wege eines Bewährungsaufstiegs oder durch Zeitablauf erreichten Fallgruppe der Vergütungsgruppe VIII eingruppiert gewesen sind*

*Das gleiche gilt für entsprechende Zeiten, in denen die Angestellten bei einem in § 13a Abs. 2 Nr. 3 Satz 2 genannten Arbeitgeber in der entsprechenden Vergütungsgruppe und nach einem entsprechenden Tätigkeitsmerkmal eingruppiert gewesen sind.*

6. *Selbständige Leistungen erfordern ein den vorausgesetzten Fachkenntnissen entsprechendes selbständiges Erarbeiten eines Ergebnisses unter Entwicklung einer eigenen geistigen Initiative; eine leichte geistige Arbeit kann diese Anforderung nicht erfüllen.*

7. *Bei der Berechnung der vorgeschriebenen Bewährungszeit für den Aufstieg nach dieser Fallgruppe bleiben Zeiten unberücksichtigt, in denen die Angestellten in einer im Wege eines Bewährungsaufstiegs oder durch Zeitablauf erreichten Fallgruppe der Vergütungsgruppe VII eingruppiert gewesen sind.*

*Das gleiche gilt für entsprechende Zeiten, in denen die Angestellten bei einem in § 13a Abs 2 Nr. 3 Satz 2 genannten Arbeitgeber in der entsprechenden Vergütungsgruppe und nach einem entsprechenden Tätigkeitsmerkmal eingruppiert gewesen sind.*

8. *„Gründliche, umfassende Fachkenntnisse“ bedeuten gegenüber „gründlichen und vielseitigen Fachkenntnissen“ eine Steigerung der Tiefe und der Breite nach.*

9. *Bei der Berechnung der vorgeschriebenen Bewährungszeit für den Aufstieg nach dieser Fallgruppe bleiben Zeiten unberücksichtigt, in denen die Angestellten*

*a) in einer im Wege eines Bewährungsaufstiegs oder durch Zeitablauf erreichten Fallgruppe der Vergütungsgruppen Va und Vb oder*

*b) in der Fallgruppe 1 oder 2 der Vergütungsgruppe Vb des Abschnitts 2.7 oder*

*c) aufgrund der Beschäftigung auf einem nach M 9 bewerteten Beamten dienstposten in der Vergütungsgruppe Vb*

*eingruppiert gewesen sind.*

*Das gleiche gilt für entsprechende Zeiten, in denen die Angestellten bei einem in § 13a Abs. 2 Nr. 3 Satz 2 genannten Arbeitgeber in der entsprechenden Vergütungsgruppe und nach einem entsprechenden Tätigkeitsmerkmal eingruppiert gewesen sind.*

## 5. Sonstige Angestellte

### Vergütungsgruppe VII

1. Angestellte im Bürodienst, deren Tätigkeit gründliche und vielseitige Fachkenntnisse erfordert. (Die gründlichen und vielseitigen Fachkenntnisse brauchen sich nicht auf das gesamte Gebiet der Verwaltung zu beziehen. Der Aufgabenkreis der Angestellten muss aber so gestaltet sein, dass er nur beim Vorhandensein gründlicher und vielseitiger Fachkenntnisse ordnungsgemäß bearbeitet werden kann). \*
2. Angestellte im Bürodienst, deren Tätigkeit gründliche Fachkenntnisse erfordert.

### Vergütungsgruppe VIb

1. Angestellte mit gründlichen und vielseitigen Fachkenntnissen auf dem Gebiet des Krankenkassenwesens.
50. Angestellte, die in der Vergütungsgruppe VII Fallgruppe 1 eingruppiert sind, nach neunjähriger Bewährung in einer Tätigkeit der Vergütungsgruppe VII.  
(AB 2)

### Vergütungsgruppe Vc

1. Medizinisch-technische Assistentinnen mit entsprechender Tätigkeit nach sechsmonatiger Berufsausübung nach erlangter staatlicher Erlaubnis, die in nicht unerheblichem Umfang eine oder mehrere der folgenden Aufgaben erfüllen:

Wartung und Justierung von hochwertigen und schwierig zu bedienenden Meßgeräten (z. B. Autoanalyzern) und Anlage der hierzu gehörenden Eichkurven, Bedienung eines Elektronenmikroskops sowie Vorbereitung der Präparate für Elektronenmikroskopie.

Quantitative Bestimmung von Kupfer und Eisen, Bestimmung der Eisenbindungskapazität, schwierige Hormonbestimmungen, schwierige Fermentaktivitätsbestimmungen, schwierige gerinnungsphysiologische Untersuchungen.

Virusisolierungen oder ähnliche schwierige mikrobiologische Verfahren, Gewebezüchtungen, schwierige Antikörperbestimmungen (z. B. Coombs-Test, Blutgruppen-Serologie). Vorbereitung und Durchführung von röntgenologischen Gefäßuntersuchungen in der Schädel-, Brust- oder Bauchhöhle.

Mitwirkung bei Herzkatheterisierungen, Schichtaufnahmen in den drei Dimensionen mit Spezialgeräten, Enzephalographien, Ventrikulographien, schwierigen intraoperativen Röntgenaufnahmen. (AB 1)

2. Medizinisch-technische Assistentinnen in einer Tätigkeit der Vergütungsgruppe VIb Fallgruppe 1 nach zweijähriger Bewährung in dieser Tätigkeit. (AB 1)

3. Medizinisch-technische Assistentinnen mit entsprechender Tätigkeit nach sechsjähriger Bewährung in dieser Tätigkeit. (AB 1)
4. Angestellte in der Tätigkeit von Sozialarbeitern/Sozialpädagogen mit staatlicher Anerkennung.
5. Angestellte in einer Tätigkeit der Vergütungsgruppe Vlb Fallgruppe 1 nach zweijähriger Bewährung in dieser Tätigkeit.

### **Vergütungsgruppe Vb**

1. Angestellte mit Abschlusszeugnis einer anerkannten Wirtschaftsober-  
schule oder Höheren Wirtschaftsfachschule, deren Tätigkeit diese Vor-  
bildung erfordert. \*
2. Medizinisch-technische Assistentinnen mit entsprechender Tätigkeit,  
denen mindestens zwei medizinisch-technische Assistentinnen, medizi-  
nisch-technische Gehilfinnen oder sonstige Angestellte, die aufgrund  
gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätig-  
keiten ausüben, durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.  
(AB 1)
3. Medizinisch-technische Assistentinnen in einer Tätigkeit der Vergütungs-  
gruppe Vc Fallgruppe 1 nach dreijähriger Bewährung in dieser Tätigkeit.  
(AB 1)
4. Sozialarbeiter/Sozialpädagogen mit staatlicher Anerkennung und ent-  
sprechender Tätigkeit sowie sonstige Angestellte, die aufgrund gleich-  
wertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten  
ausüben.

### **Vergütungsgruppe IVb**

1. Angestellte mit den Tätigkeitsmerkmalen der Vergütungsgruppe Vb  
Nr. 1, die sich dadurch aus der Vergütungsgruppe Vb herausheben, dass  
sie eine besonders verantwortungsvolle Tätigkeit ausüben.
2. Medizinisch-technische Assistentinnen in einer Tätigkeit der Vergütungs-  
gruppe Vb Fallgruppe 2 nach zweijähriger Bewährung in dieser Tätigkeit.  
(AB 1)
3. Sozialarbeiter/Sozialpädagogen mit staatlicher Anerkennung und ent-  
sprechender Tätigkeit sowie sonstige Angestellte, die aufgrund gleich-  
wertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten  
ausüben,  

mit schwierigen Tätigkeiten. (AB 4 und 5)
4. Sozialarbeiter/Sozialpädagogen mit staatlicher Anerkennung und ent-  
sprechender Tätigkeit sowie sonstige Angestellte, die aufgrund gleich-  
wertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten  
ausüben,  

nach zweijähriger Bewährung in Vergütungsgruppe Vb Fallgruppe 4.  
(AB 6)

50. Angestellte, die nach dem mit dem Hinweiszeichen \* gekennzeichneten Tätigkeitsmerkmal in der Vergütungsgruppe Vb eingruppiert sind, nach sechsjähriger Bewährung in einer Tätigkeit der Vergütungsgruppe Vb. (AB 3)

### **Vergütungsgruppe IVa**

1. Angestellte mit den Tätigkeitsmerkmalen der Vergütungsgruppe Vb Nr. 1, die sich durch die besondere Schwierigkeit und Bedeutung ihrer Aufgaben aus der Vergütungsgruppe IVb Nr. 1 herausheben.
2. Sozialarbeiter/Sozialpädagogen mit staatlicher Anerkennung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Angestellte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben,  
  
deren Tätigkeit sich durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung aus der Vergütungsgruppe IVb Fallgruppe 3 heraushebt.
3. Sozialarbeiter/Sozialpädagogen mit staatlicher Anerkennung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Angestellte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben,  
  
deren Tätigkeit sich mindestens zu einem Drittel durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung aus der Vergütungsgruppe IVb Fallgruppe 3 heraushebt.

### **Vergütungsgruppe III**

1. Angestellte mit den Tätigkeitsmerkmalen der Vergütungsgruppe Vb Nr. 1, die sich durch das Maß ihrer Verantwortung erheblich aus der Vergütungsgruppe IVa Nr. 1 herausheben.
2. Sozialarbeiter/Sozialpädagogen mit staatlicher Anerkennung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Angestellte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben,  
  
deren Tätigkeit sich durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung aus der Vergütungsgruppe IVb Fallgruppe 3 heraushebt,  
  
nach vierjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe IVa Fallgruppe 2.

#### *Ausführungsbestimmungen*

1. *Die Tätigkeitsmerkmale für medizinisch-technische Assistentinnen werden bis zu einer anderweitigen tariflichen Regelung auf die Angestellten angewendet, die unter das Gesetz über technische Assistenten in der Medizin MTA-Gesetz - MTAG vom 2. August 1993 fallen.*
2. *Bei der Berechnung der vorgeschriebenen Bewährungszeit für den Aufstieg nach dieser Fallgruppe bleiben Zeiten unberücksichtigt, in denen die Angestellten in einer im Wege eines Bewährungsaufstiegs oder durch Zeitablauf erreichten Fallgruppe der Vergütungsgruppe VII eingruppiert gewesen sind.*

*Das gleiche gilt für entsprechende Zeiten, in denen die Angestellten bei einem in § 13a Abs. 2 Nr. 3 Satz 2 genannten Arbeitgeber in der entsprechenden Vergütungsgruppe und nach einem entsprechenden Tätigkeitsmerkmal eingruppiert gewesen sind.*

3. *Bei der Berechnung der vorgeschriebenen Bewährungszeit für den Aufstieg nach dieser Fallgruppe bleiben Zeiten unberücksichtigt, in denen die Angestellten*
  - a) *in einer im Wege eines Bewährungsaufstiegs oder durch Zeitablauf erreichten Fallgruppe der Vergütungsgruppen Vb oder*
  - b) *in der Fallgruppe 1 oder 2 der Vergütungsgruppe Vb des Abschnitts 2.1 oder*
  - c) *aufgrund der Beschäftigung auf einem nach M 9 bewerteten Beamten dienstposten in der Vergütungsgruppe Vb*

*eingruppiert gewesen sind.*

*Das gleiche gilt für entsprechende Zeiten, in denen die Angestellten bei einem in § 13a Abs. 2 Nr. 3 Satz 2 genannten Arbeitgeber in der entsprechenden Vergütungsgruppe und nach einem entsprechenden Tätigkeitsmerkmal eingruppiert gewesen sind.*

4. *Schwierige Tätigkeiten sind z. B. die*
  - a) *Beratung von Sucht-Abhängigen,*
  - b) *Beratung von HIV-Infizierten oder an AIDS erkrankten Personen,*
  - c) *begleitende Fürsorge für Heimbewohner und nachgehende Fürsorge für ehemalige Heimbewohner,*
  - d) *begleitende Fürsorge für Strafgefangene und nachgehende Fürsorge für ehemalige Strafgefangene,*
  - e) *Koordinierung der Arbeiten mehrerer Angestellter mindestens der Vergütungsgruppe Vb.*
5. *Die unter diese Tarifstelle fallenden Angestellten erhalten nach vierjähriger Bewährung in dieser Fallgruppe eine monatliche Vergütungsgruppenzulage in Höhe von 7,5 v.H. der Anfangsgrundvergütung (§ 15 Abs. 1) der Vergütungsgruppe IVb.*
6. *Die unter diese Tarifstelle fallenden Angestellten erhalten nach sechsjähriger Tätigkeit in dieser Fallgruppe eine monatliche Vergütungsgruppenzulage in Höhe von 6 v.H. der Anfangsgrundvergütung (§ 15 Abs. 1) der Vergütungsgruppe IVb.*

## Teil B Angestellte auf Beamten dienstposten

Für die Bewertung der Tätigkeit der auf Beamten dienstposten beschäftigten Angestellten ist die jeweilige Bewertung der Beamten dienstposten maßgebend.

Die Eingruppierung dieser Angestellten in die Vergütungsgruppen dieses Tarifvertrages richtet sich nach folgender Übersicht:

Bei Verwendung auf Beamten dienstposten mit Bewertung nach	in Vergütungsgruppe
H 16 (Abteilungspräsident, Leitender Regierungsdirektor, Ministerialrat) . . .	I
H 15 (Regierungsdirektor)	Ia
H 14 (Regierungsobererrat)	Ib
H (Regierungsrat)	Ila, nach fünfzehnjähriger, bei abgelegter zweiter Staatsprüfung nach elf- jähriger Bewährung Ib
G 13 (Oberamtsrat, Regierungsoberamtsrat Techn. Bundesbahnoberamtsrat) . . .	Ila
G 12 (Amtsrat, Regierungsamtsrat, Techn. Bundesbahnamtsrat) . . . . .	III
G 11 (Regierungsamtmann, Techn. Bundesbahn amtmann) . . . . .	IVa
tG (Techn. Bundesbahninspektor, Techn. Bundesbahnoberinspektor) . .	IVb, ohne Ausbildung nach AB 1 zu Abschn. 2.2 während der ersten sechs Monate Va

Bei Verwendung auf Beamtendienstposten mit Bewertung nach		in Vergütungsgruppe
G	(Regierungsinspektor, Regierungsoberinspektor)	Vb, nach sechsjähriger Bewährung IVb
M 9/tM 9	(Amtsinspektor, Regierungsbe- triebsinspektor, Techn. Amts- inspektor, Techn. Bundesbahn- betriebsinspektor)	Vb
M 8/tM 8	(Regierungshauptsekretär, Techn. Bundesbahnhauptsekretär)	Vc
M 7/tM 7	(Regierungsobersekretär, Techn. Bundesbahnobersekretär)	VIb
tM	(Techn. Bundesbahnsekretär)	VII
M	(Regierungsassistent, Regierungssekretär)	VIII, nach dreijähriger Bewährung VII
E	Laufbahn des einfachen Dienstes	X bis VII (AB 1 bis 2)

Unabhängig von der vorstehenden Regelung sind Angestellte auf Beamten-  
dienstposten, deren Tätigkeit die Tätigkeitsmerkmale einer Tarifstelle des  
Teils A dieser Anlage erfüllt, nach dieser Tarifstelle des Teils A einzugruppie-  
ren, wenn es für sie günstiger ist.

Ausführungsbestimmungen

1. Angestellte auf Beamtendienstposten der Laufbahnen des einfachen Dienstes sind

Bei Verwendung auf Beamtendienstposten mit Bewertung nach	einzu-gruppieren in die Vergütungs-gruppe	und - sofern Beamte der entsprechenden Laufbahn ohne Änderung der Bewertung ihres Dienstpostens in die nächsthöhere Besoldungsgruppe aufsteigen - höher zu-gruppieren	
		in die Vergütungsgrup-pe	nach einer Bewährungszeit von . . . Jahren
A 1	X	IXb	2
A 2	IXb	IXa	2
A 3	IXa	-	-
A 4	IXa	VIII	3
A 5	VIII	-	-
A 6	VII	-	-

2. Technische Angestellte auf Beamtendienstposten, die bewertet sind nach tG, tG 11, tG 12 oder tG 13, erhalten eine Zulage nach § 19 Abs. 2, 4 und 6. Mit Ablauf des Monats, in dem die Voraussetzungen für die Gewährung dieser Zulage weggefallen sind, ist die Zahlung der Zulage einzustellen.



**Anlage 2**  
(§ 15 Abs. 1)

## **Vergütungstabellen**

### **Vorbemerkungen:**

Zu der Grundvergütung tritt der Ortszuschlag (§ 16), dessen Höhe sich aus der unten links abgedruckten Tabelle ergibt.



# Vergütungstabellen AnTV BEV

gültig ab 01. März 2016

Vgr	Grundvergütungen nach Entwicklungsstufen (monatlich in EURO)														Tkl	
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	Oz
I		3816,00	4019,49	4223,03	4426,57	4630,06	4833,58	5037,06	5240,61	5444,11	5647,63	5851,17	6054,64	6258,14		lb
Ia		3522,22	3680,39	3838,49	3996,61	4154,78	4312,93	4471,12	4629,23	4787,33	4945,53	5103,68	5261,78	5413,43		lb
Ib		3141,15	3290,23	3442,28	3594,31	3746,33	3898,35	4050,40	4202,41	4354,49	4506,50	4658,53	4810,57	4962,22		lb
IIa		2801,90	2937,50	3073,11	3208,64	3347,34	3487,01	3626,63	3766,29	3905,91	4045,61	4185,25	4324,82			lb
IIb		2622,98	2746,56	2870,13	2993,75	3117,34	3240,94	3368,24	3495,57	3622,83	3750,16	3877,46	3933,05			lb
III	2507,41	2622,98	2738,55	2854,13	2969,70	3085,28	3200,85	3318,72	3437,73	3556,81	3675,86	3794,91	3908,15			lc
IVa	2287,41	2393,17	2498,92	2604,66	2710,43	2816,18	2921,95	3027,68	3133,44	3239,20	3348,09	3457,04	3564,45			lc
IVb	2104,73	2188,67	2272,51	2356,42	2440,26	2524,17	2608,06	2691,94	2775,85	2859,71	2943,63	3027,51	3038,68			lc
Va	1879,03	1945,47	2011,89	2083,71	2157,42	2231,20	2304,98	2378,71	2452,46	2526,23	2600,03	2673,77	2742,28			lc
Vb	1879,03	1945,47	2011,89	2083,71	2157,42	2231,20	2304,98	2378,71	2452,46	2526,23	2600,03	2673,77	2678,86			lc
Vc	1784,67	1844,58	1904,53	1967,40	2030,35	2095,86	2165,66	2235,50	2305,28	2375,11	2443,99					II
VIa	1698,25	1744,56	1790,81	1837,13	1883,36	1931,03	1979,65	2028,24	2077,69	2131,61	2185,55	2239,55	2293,46	2347,43	2393,68	II
VIb	1698,25	1744,56	1790,81	1837,13	1883,36	1931,03	1979,65	2028,24	2077,69	2131,61	2185,55	2227,77				II
VII	1584,68	1622,28	1659,88	1697,47	1735,06	1772,66	1810,22	1847,86	1885,43	1924,04	1963,53	1992,00				II
VIII	1477,61	1511,97	1546,35	1580,73	1615,12	1649,48	1683,91	1718,27	1752,63	1778,21						II
IXa	1434,31	1468,50	1502,69	1536,87	1571,05	1605,24	1639,40	1673,59	1707,67							II
IXb	1386,36	1417,57	1448,76	1479,92	1511,13	1542,33	1573,54	1604,70	1631,07							II
X	1298,36	1329,56	1360,80	1391,97	1423,17	1454,35	1485,57	1516,75	1547,93							II

- 107 -

## Ortszuschläge (monatlich in EURO)

Tarifklasse	Stufen		
	1	2	3 1 Kind
lb	704,56	837,78	950,66
lc	626,11	759,33	872,21
II	589,80	716,70	829,58

Bei mehr als einem Kind erhöht sich der Ortszuschlag für jedes weitere zu berücksichtigende Kind um 112,88 EURO.

## Der Ortszuschlag erhöht sich für Beschäftigte

mit Vergütung nach den Vergütungsgruppen	für das erste zu berücksichtigende Kind um	für jedes weitere zu berücksichtigende Kind um
X, IXb	5,11 EURO	25,56 EURO
IXa	5,11 EURO	20,45 EURO
VIII	5,11 EURO	15,34 EURO

Dies gilt nicht für Kinder, für die das Kindergeld aufgrund über- oder zwischenstaatlicher Rechtsvorschriften abweichend von § 66 EStG bzw. § 6 BKGg bemessen wird; für die Anwendung des Unterabsatzes 1 sind diese Kinder bei der Feststellung der Zahl der zu berücksichtigenden Kinder nicht mitzuzählen.

Erhält der Angestellte Vergütung aus einer höheren Vergütungsgruppe und wird dadurch der Erhöhungsbetrag geringer oder fällt er weg, wird der Unterschiedsbetrag zwischen der jeweiligen Summe aus der Grundvergütung, dem Ortszuschlag, der allgemeinen Zulage, gegebenenfalls dem Erhöhungsbetrag und einer Vergütungsgruppenzulage sowie den entsprechenden Bezügen, die am Tage vorher zugestanden haben, als Teil des Ortszuschlages zusätzlich gezahlt.

# Vergütungstabellen AnTV BEV

gültig ab 01. Februar 2017

Grundvergütungen nach Entwicklungsstufen (monatlich in EURO)															Tkl	
Vgr	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	Oz
I		3905,68	4113,95	4322,27	4530,59	4738,87	4947,17	5155,43	5363,76	5572,05	5780,35	5988,67	6196,92	6405,21		lb
Ia		3604,99	3766,88	3928,69	4090,53	4252,42	4414,28	4576,19	4738,02	4899,83	5061,75	5223,62	5385,43	5540,65		lb
Ib		3214,97	3367,55	3523,17	3678,78	3834,37	3989,96	4145,58	4301,17	4456,82	4612,40	4768,01	4923,62	5078,83		lb
IIa		2867,74	3006,53	3145,33	3284,04	3426,00	3568,95	3711,86	3854,80	3997,70	4140,68	4283,60	4426,45			lb
IIb		2684,62	2811,10	2937,58	3064,10	3190,60	3317,10	3447,39	3577,72	3707,97	3838,29	3968,58	4025,48			lb
III	2566,33	2684,62	2802,91	2921,20	3039,49	3157,78	3276,07	3396,71	3518,52	3640,40	3762,24	3884,09	3999,99			lc
IVa	2341,16	2449,41	2557,64	2665,87	2774,13	2882,36	2990,62	3098,83	3207,08	3315,32	3426,77	3538,28	3648,21			lc
IVb	2154,19	2240,10	2325,91	2411,80	2497,61	2583,49	2669,35	2755,20	2841,08	2926,91	3012,81	3098,66	3110,09			lc
Va	1923,19	1991,19	2059,17	2132,68	2208,12	2283,63	2359,15	2434,61	2510,09	2585,60	2661,13	2736,60	2806,72			lc
Vb	1923,19	1991,19	2059,17	2132,68	2208,12	2283,63	2359,15	2434,61	2510,09	2585,60	2661,13	2736,60	2741,81			lc
Vc	1826,61	1887,93	1949,29	2013,63	2078,06	2145,11	2216,55	2288,03	2359,45	2430,93	2501,42					II
VIa	1738,16	1785,56	1832,89	1880,30	1927,62	1976,41	2026,17	2075,90	2126,52	2181,70	2236,91	2292,18	2347,36	2402,59	2449,93	II
VIb	1738,16	1785,56	1832,89	1880,30	1927,62	1976,41	2026,17	2075,90	2126,52	2181,70	2236,91	2280,12				II
VII	1621,92	1660,40	1698,89	1737,36	1775,83	1814,32	1852,76	1891,28	1929,74	1969,25	2009,67	2038,81				II
VIII	1512,33	1547,50	1582,69	1617,88	1653,08	1688,24	1723,48	1758,65	1793,82	1820,00						II
IXa	1468,02	1503,01	1538,00	1572,99	1607,97	1642,96	1677,93	1712,92	1747,80							II
IXb	1418,94	1450,88	1482,81	1514,70	1546,64	1578,57	1610,52	1642,41	1669,40							II
X	1328,87	1360,80	1392,78	1424,68	1456,61	1488,53	1520,48	1552,39	1584,31							II

- 108 -

## Ortszuschläge (monatlich in EURO)

Tarifklasse	Stufen		
	1	2	3 1 Kind
lb	721,12	857,48	973,01
lc	640,82	777,18	892,71
II	603,66	733,54	849,07

Bei mehr als einem Kind erhöht sich der Ortszuschlag für jedes weitere zu berücksichtigende Kind um 115,53 EURO.

## Der Ortszuschlag erhöht sich für Beschäftigte

mit Vergütung nach den Vergütungsgruppen	für das erste zu berücksichtigende Kind um	für jedes weitere zu berücksichtigende Kind um
X, IXb	5,11 EURO	25,56 EURO
IXa	5,11 EURO	20,45 EURO
VIII	5,11 EURO	15,34 EURO

Dies gilt nicht für Kinder, für die das Kindergeld aufgrund über- oder zwischenstaatlicher Rechtsvorschriften abweichend von § 66 EStG bzw. § 6 BKGg bemessen wird; für die Anwendung des Unterabsatzes 1 sind diese Kinder bei der Feststellung der Zahl der zu berücksichtigenden Kinder nicht mitzuzählen.

Erhält der Angestellte Vergütung aus einer höheren Vergütungsgruppe und wird dadurch der Erhöhungsbetrag geringer oder fällt er weg, wird der Unterschiedsbetrag zwischen der jeweiligen Summe aus der Grundvergütung, dem Ortszuschlag, der allgemeinen Zulage, gegebenenfalls dem Erhöhungsbetrag und einer Vergütungsgruppenzulage sowie den entsprechenden Bezügen, die am Tage vorher zugestanden haben, als Teil des Ortszuschlages zusätzlich gezahlt.

## Stundenvergütungen

Gültig vom 01. März 2016 an

Die Stundenvergütungen (§ 18a Abs. 3 Satz 1) betragen

in Vergütungsgruppe	ab 1. März 2016	ab 1. Februar 2017
I alle Stufen	32,68	33,44
Ia alle Stufen	29,98	30,69
Ib Stufe 3 bis Stufe 14	27,61	28,26
Ila Stufe 6 bis Stufe 13	25,32	25,91
Ilb Stufe 7 bis Stufe 13	24,05	24,62
III Stufe 8 bis Stufe 13	22,89	23,43
IVa Stufe 11 bis Stufe 13	21,09	21,59
Ib Stufe 2	27,51	28,16
Ila Stufe 2 bis Stufe 5	25,28	25,87
Ilb Stufe 2 bis Stufe 6	24,05	24,62
III Stufe 1 bis Stufe 7	22,91	23,45
IVa Stufe 1 bis Stufe 10	21,17	21,66
IVb alle Stufen	19,57	20,03
Va alle Stufen	18,17	18,59
Vb alle Stufen	18,17	18,59
Vc alle Stufen	16,67	17,06
Vla alle Stufen	15,55	15,91
Vlb alle Stufen	15,55	15,91
VII alle Stufen	14,66	15,00
VIII alle Stufen	13,83	14,15
IXa alle Stufen	13,36	13,67
IX alle Stufen	13,13	13,44
X alle Stufen	12,52	12,81

- 110 -

-bleibt leer -

## **Arbeitsordnung für die Beschäftigten des Bundeseisenbahnvermögens**

### **Pflichten aus dem Arbeitsvertrag**

- (1) Die Beschäftigten haben sich so zu verhalten, wie es von Angehörigen des öffentlichen Dienstes erwartet wird. Sie müssen sich durch ihr gesamtes Verhalten zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes bekennen.
- (2) Die Beschäftigten sind verpflichtet, die ihnen übertragenen Aufgaben gewissenhaft und ordnungsgemäß unter Beachtung der Vorschriften zu erfüllen und sonstige dienstliche Anordnungen zu befolgen.
- (3)
  1. Bedenken gegen die Rechtmäßigkeit dienstlicher Anordnungen haben die Beschäftigten unverzüglich geltend zu machen.
  2. Wird die Anordnung aufrechterhalten, haben sich die Beschäftigten, wenn ihre Bedenken fortbestehen, an die/den nächsthöheren Vorgesetzte/n zu wenden. Bestätigt diese/r die Anordnung, müssen die Beschäftigten sie ausführen, sofern nicht die Ausführung für die Beschäftigten erkennbar gegen ein Gesetz, gegen Vorschriften über die Sicherung des Eisenbahnbetriebes oder gegen Unfallverhütungsvorschriften verstößt; von der eigenen Verantwortung sind die Beschäftigten dann befreit. Die Bestätigung der Anordnung hat auf Verlangen der Beschäftigten schriftlich zu erfolgen.
  3. Verlangt die/der Anordnende die sofortige Ausführung der Anordnung, weil Gefahr im Verzuge besteht und die Entscheidung der/des nächsthöheren Vorgesetzten nicht rechtzeitig herbeigeführt werden kann, gilt Nr. 2 Satz 2 und 3 entsprechend.
  4. Im Übrigen trifft bei Vollzug einer Anordnung die Verantwortung die Person, die die Anordnung erteilt hat.
- (4)
  1. Die Dienstausbübung darf nicht durch persönliche Gegensätze, insbesondere nicht durch solche politischer, religiöser oder gewerkschaftlicher Art, beeinträchtigt werden.
  2. Bekanntmachungen (z. B. Aushänge, Umlauflisten, Flugblätter usw.) dürfen im Bereich der Dienststelle nur mit schriftlicher Genehmigung der Dienststellenleitung vorgenommen werden, soweit nicht allgemein eine Ausnahme zugelassen ist.
  3. Versammlungen während der Arbeitszeit sind nur nach Maßgabe des Bundespersonalvertretungsgesetzes statthaft.
  4. Nicht der Genehmigung bedarf die Bekanntgabe von Mitteilungen aus Anlass bevorstehender Personalratswahlen, die in anderer Weise als durch Aushang erfolgen soll.
- (5) Geldsammlungen während der Arbeitszeit sind nur mit Genehmigung der Dienststellenleitung gestattet.

- (6) Die Beschäftigten haben sich innerhalb und außerhalb des Dienstes so zu verhalten, dass sie ihre Arbeit einwandfrei ausüben können. Insbesondere dürfen sie den Dienst nicht antreten oder fortsetzen, wenn sie infolge Einwirkung von berauschenden Mitteln (z. B. Alkohol) oder von Medikamenten in ihrer Dienstausbung (Reaktionsfähigkeit) beeinträchtigt sind.
- (7) 1. Die Beschäftigten sind verpflichtet, über die ihnen im Rahmen ihres Arbeitsverhältnisses bekannt gewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren. Dies gilt nicht für Mitteilungen im dienstlichen Verkehr oder für Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen.
2. Die Beschäftigten dürfen ohne Genehmigung von dienstlichen Schriftstücken, Formeln, Zeichnungen, bildlichen Darstellungen, chemischen Stoffen oder Werkstoffen, Herstellungsverfahren, Maschinenteilen oder anderen geformten Körpern zu außerdienstlichen Zwecken weder sich noch einem anderen Kenntnis, Abschriften, Ab- oder Nachbildungen, Proben oder Probestücke verschaffen.
- Diesem Verbot unterliegen die Beschäftigten nicht bezüglich der sie persönlich betreffenden Vorgänge, es sei denn, dass deren Geheimhaltung durch Gesetz oder dienstliche Anordnung vorgeschrieben ist.
3. Die Beschäftigten haben auf Verlangen ihrer Dienststelle dienstliche Schriftstücke, Zeichnungen, bildliche Darstellungen, Ablichtungen usw. sowie Aufzeichnungen über dienstliche Vorgänge herauszugeben.
4. Über Angelegenheiten, die der Schweigepflicht nach Nr. 1 und 2 unterliegen, dürfen die Beschäftigten ohne Genehmigung ihrer Dienststellenleitung weder vor Gericht noch außegerichtlich Aussagen machen oder Erklärungen abgeben oder als gerichtliche oder außegerichtliche Sachverständige Gutachten erstatten.
5. Die Verpflichtungen nach Nr. 1 bis 4 bestehen nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses fort.
- (8) Bezüglich der Annahme von Belohnungen oder Geschenken finden die für die Beamtinnen und Beamten des Bundes gültigen Regelungen entsprechende Anwendung.
- (9) Die oder der Beschäftigte hat sich den angeordneten ärztlichen und sonstigen Eignungsuntersuchungen auf Kosten des Bundeseisenbahnvermögens zu unterziehen und Fragen der/des Untersuchenden wahrheitsgemäß zu beantworten. Das Ergebnis der ärztlichen Untersuchung ist der oder dem Beschäftigten auf Antrag bekanntzugeben.

- (10) 1. Die Beschäftigten dürfen nur mit vorheriger Zustimmung ihrer Dienststelle der Arbeit fernbleiben. Kann die Zustimmung den Umständen nach nicht vorher eingeholt werden, ist sie unverzüglich nachträglich zu beantragen. Bei Arbeitsunfähigkeit gilt Nr. 2.
  2. Bei Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit ist die oder der Beschäftigte verpflichtet, dem Bundeseisenbahnvermögen die Arbeitsunfähigkeit und deren voraussichtliche Dauer unverzüglich mitzuteilen.  
  
Dauert die Arbeitsunfähigkeit länger als drei Kalendertage, haben die Beschäftigten eine ärztliche Bescheinigung über das Bestehen der Arbeitsunfähigkeit sowie deren voraussichtliche Dauer spätestens an dem darauffolgenden Arbeitstag der Dienststelle vorzulegen. In besonderen Einzelfällen ist die Dienststellenleitung berechtigt, auch früher die Vorlage der ärztlichen Bescheinigung zu verlangen. Dauert die Arbeitsunfähigkeit länger als in der Bescheinigung angegeben, sind die Beschäftigten verpflichtet, unverzüglich Bei Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit ist eine neue ärztliche Bescheinigung vorzulegen.
  3. Halten sich Beschäftigte bei Beginn der Arbeitsunfähigkeit außerhalb der Bundesrepublik Deutschland auf, sind sie darüber hinaus verpflichtet, dem Bundeseisenbahnvermögen die Arbeitsunfähigkeit, deren voraussichtliche Dauer und die Adresse am Aufenthaltsort in der schnellstmöglichen Art der Übermittlung mitzuteilen. Die durch die Mitteilung entstehenden Kosten hat das Bundeseisenbahnvermögen zu tragen.
  4. Wird der oder dem Beschäftigten eine Kur bewilligt, ist sie bzw. er verpflichtet, dem Bundeseisenbahnvermögen den Zeitpunkt des Antritts der Maßnahme, die voraussichtliche Dauer und die Verlängerung der Maßnahme unverzüglich mitzuteilen und die entsprechenden Bescheinigungen vorzulegen.
- (11) Beschäftigte, die wegen äußerlich nicht erkennbarer Schwächen oder Gebrechen bei gewissen Dienstleistungen besonders gefährdet oder nach längerer Krankheit, schonungsbedürftig sind oder möglicherweise die Betriebssicherheit gefährden, haben dies ihrer/m Vorgesetzten anzuzeigen. Das gilt vor allem für die im Betriebsdienst unmittelbar Beschäftigten, auch wenn sie nicht arbeitsunfähig sind.
- (12) Nebentätigkeiten gegen Entgelt haben die Beschäftigten ihrem Arbeitgeber rechtzeitig vorher schriftlich anzuzeigen. Der Arbeitgeber kann die Nebentätigkeit untersagen oder mit Auflagen versehen, wenn diese geeignet ist, die Erfüllung der arbeitsvertraglichen Pflichten der Beschäftigten oder berechnigte Interessen des Arbeitgebers zu beeinträchtigen.

### **Dienstweg, dienstliche Meldungen**

- (13) Anfragen, Anzeigen, Gesuche und Beschwerden sind bei der Dienststelle anzubringen; Beschwerden über die Dienststellenleitung können unmittelbar an deren vorgesetzte Stelle gerichtet werden.

- (14) Die Beschäftigten sind verpflichtet, im Rahmen der tariflichen und dienstlichen Vorschriften wahrheitsgemäß Auskunft zu geben. Veränderungen ihrer persönlichen Verhältnisse, die von Einfluss auf das Arbeitsverhältnis sind, haben die Beschäftigten unverzüglich ihrer Dienststelle mitzuteilen, z. B. eine evtl. Mitgliedschaft in einer Sportversicherung, auch wenn sie korporativ ist, sowie die Zuerkennung einer Rente.
- (15) Will eine Beschäftigte oder ein Beschäftigter gegen eine Mitarbeiterin oder einen Mitarbeiter des Bundeseisenbahnvermögens Privatklage erheben oder Strafanzeige erstatten, ist dies der Dienststelle so rechtzeitig anzuzeigen, dass diese die Möglichkeit hat, zu vermitteln oder selbst die Strafverfolgung zu veranlassen. Dies gilt auch bei Beleidigungen und Körperverletzungen, die Beschäftigten während oder aus Anlass des Dienstes von anderen Personen zugefügt worden sind. Beabsichtigt die oder der Beschäftigte, die Privatklage oder den Strafantrag zurückzunehmen, hat sie bzw. er dies der Dienststelle ebenfalls rechtzeitig mitzuteilen.

## **Arbeit an Bildschirmgeräten**

### **§ 1**

#### **Geltungsbereich**

- (1) Diese Bestimmungen gelten für .Beschäftigte, die an Bildschirmgeräten für digitale Daten- und Textverarbeitung arbeiten.
- (2) Bildschirmgeräte im Sinne der Bildschirmarbeitsverordnung (BildscharbV) sind Bildschirme zur Darstellung alphanumerischer Zeichen oder zur Grafikdarstellung, ungeachtet des Darstellungsverfahrens.
- (3) Als Bildschirmgeräte im Sinne dieses Tarifvertrags gelten auch Mikروفilm-Lesegeräte für Rollfilme, Mikrofiche und vergleichbare Systeme.
- (4) Zu den Bildschirmgeräten im Sinne dieser Bestimmungen gehören nicht Fernsehgeräte, Monitore und Digitalanzeigergeräte sowie vergleichbare Anzeige- und Überwachungsgeräte, es sei denn, sie werden in bestimmendem Maße für digitale Daten- und Textverarbeitung eingesetzt.

### **§ 2**

#### **Personenkreis**

Die §§ 3 bis 7 und 9 gelten für Beschäftigte auf Bildschirmarbeitsplätzen.

Bildschirmarbeitsplatz im Sinne der BildscharbV ist ein Arbeitsplatz mit einem Bildschirmgerät, der ausgestattet sein kann mit

1. Einrichtungen zur Erfassung von Daten,
2. Software, die den Beschäftigten bei der Ausführung ihrer Arbeitsaufgaben zur Verfügung steht,
3. Zusatzgeräten und Elementen, die zum Betreiben oder Benutzen des Bildschirmgeräts gehören, oder
4. sonstigen Arbeitsmitteln sowie die unmittelbare Arbeitsumgebung.

Beschäftigte im Sinne dieser Verordnung sind Beschäftigte, die gewöhnlich bei einem nicht unwesentlichen Teil ihrer normalen Arbeit ein Bildschirmgerät benutzen.

### **§ 3**

#### **Ausstattung und Gestaltung von Bildschirmarbeitsplätzen**

Bildschirmarbeitsplätze müssen den gesetzlichen und allgemein anerkannten Regeln der Technik unter Beachtung der arbeitsmedizinischen, arbeitsphysiologischen, arbeitspsychologischen und ergonomischen Erkenntnisse entsprechen.

#### § 4

##### **Ärztliche Untersuchungen**

- (1) Vor der erstmaligen Aufnahme der Tätigkeit auf einem Bildschirmarbeitsplatz hat der Arbeitgeber nach der Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV) eine ärztliche Untersuchung der Augen anzubieten.
- (2) Wiederholungsuntersuchungen sind bei Personen bis 40 Jahre vor Ablauf von 60 Monaten und bei Personen über 40 Jahre vor Ablauf von 36 Monaten seit der jeweils letzten Untersuchung anzubieten.
- (3) Die Untersuchungen nach Abs. 1 und 2 werden vom bahnärztlichen Dienst vorgenommen, der erforderlichenfalls eine augenfachärztliche Untersuchung veranlasst.

Nachuntersuchungen sind bei gegebenem Anlass oder auf Verlangen der Beschäftigten durchzuführen, und zwar ebenfalls vom bahnärztlichen Dienst, es sei denn, die/der Beschäftigte wünscht eine augenfachärztliche Untersuchung. Die Untersuchung ist von dem vom Bundeseisenbahnvermögen benannten Facharzt vorzunehmen.

- (4) Die Kosten der Untersuchungen trägt das Bundeseisenbahnvermögen. Das gleiche gilt für die im erforderlichen Umfang anfallenden Kosten für die Beschaffung von solchen Sehhilfen, die nach dem Ergebnis der Untersuchung für die Arbeit am Bildschirm erforderlich werden.

#### § 5

##### **Einweisung, Fortbildung oder Einarbeitung, Unterweisung**

- (1) Vor dem ersten Einsatz auf Bildschirmarbeitsplätzen sind die Beschäftigten rechtzeitig und umfassend in die Arbeitsmethode und die Handhabung der Arbeitsmittel einzuweisen. Die Beschäftigten sind insbesondere mit der ergonomisch gebotenen Anpassung und Handhabung der Arbeitsmittel vertraut zu machen. Die Einweisung kann durch Fortbildung (in der Regel bei der Beschäftigungsstelle) ergänzt werden, wenn dies wegen der Besonderheit der Aufgabenerledigung mit dem Bildschirmgerät erforderlich ist. Die Einweisungs- und ggf. Fortbildungszeit ist Arbeitszeit.
- (2) Die Beschäftigten sind regelmäßig, mindestens jährlich über Sicherheit und Gesundheit, insbesondere über die mit ihrer Arbeit verbundenen Gefährdungen und Maßnahmen zu ihrer Verhütung zu unterweisen.
- (3) Den Beschäftigten ist ausreichend Zeit und Gelegenheit zur Einarbeitung zu geben.

#### § 6

##### **Schutzvorschriften**

- (1) Die Umwandlung eines Arbeitsplatzes in einen Bildschirmarbeitsplatz ist nach Möglichkeit so vorzunehmen, dass sie die tarifliche Bewertung der Tätigkeit nicht beeinträchtigt.
- (2) Können Beschäftigte aus gesundheitlichen Gründen nicht mehr auf einem Bildschirmarbeitsplatz eingesetzt werden, so sind sie - ggf. nach Einweisung oder Fortbildung - auf einen anderen, möglichst gleichwertigen Arbeitsplatz umzusetzen.

## **§ 7**

### **Arbeitsunterbrechungen**

- (1) Erfordert die Tätigkeit in der Regel arbeitstäglich mindestens zwei Stunden ständigen (fast dauernden) Blickkontakt zum Bildschirm oder laufenden Blickwechsel zwischen Bildschirm und Vorlage, muss für jede Stunde dieser Tätigkeit Gelegenheit zu einer zehnmütigen Unterbrechung dieser Tätigkeit gegeben werden. Die Unterbrechungen entfallen für die jeweils letzte Arbeitsstunde in dieser Tätigkeit und wenn Pausen und sonstige Arbeitsunterbrechungen sowie Tätigkeiten, die die Beanspruchungsmerkmale im Sinne des Satzes 1 nicht aufweisen, anfallen.

Die Unterbrechungen dürfen nur für je zwei Stunden zusammengezogen und nicht an den Beginn oder das Ende der täglichen Arbeitszeit der/des Beschäftigten gelegt werden.

- (2) Unterbrechungen nach Abs. 1 Satz 1 werden auf die Arbeitszeit angerechnet.

## **§ 8**

### **Erweiterter Personenkreis**

- (1) Für Beschäftigte, die nicht die Voraussetzungen des § 2 erfüllen, gelten § 5 und § 6 Abs. 2 sowie § 7 entsprechend. § 3 gilt für diesen Personenkreis entsprechend.
- (2) Vor der erstmaligen Aufnahme der Arbeit an Bildschirmgeräten ist eine ärztliche Untersuchung der Augen anzubieten, wenn die/der Beschäftigte dies beantragt; das gleiche gilt für Nachuntersuchungen. Im Übrigen gilt § 4 Abs. 3 und 4 entsprechend.

## **§ 9**

### **Mischarbeitsplätze**

Bildschirmarbeitsplätze können als Mischarbeitsplätze eingerichtet werden, wenn es organisatorisch zweckmäßig und wirtschaftlich vertretbar ist.



## **Bestimmungen zur Regelung der Altersteilzeitarbeit (ATZ)**

### **§ 1**

#### **Geltungsbereich**

Die Bestimmungen gelten für die Beschäftigten, die unter den Geltungsbereich des „Tarifvertrag für die Beschäftigten des Bundeseisenbahnvermögens (AnTV BEV) fallen.

### **§ 2**

#### **Voraussetzungen der Altersteilzeitarbeit**

- (1) Das Bundeseisenbahnvermögen kann mit Beschäftigten, die das 55. Lebensjahr und eine Dienstzeit (§ 12 Abs. 1 und 2 AnTV BEV) von fünf Jahren vollendet haben und innerhalb der letzten fünf Jahre vor Beginn der Altersteilzeitarbeit mindestens 1080 Kalendertage in einer versicherungspflichtigen Beschäftigung nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch gestanden haben, die Änderung des Arbeitsverhältnisses in ein Altersteilzeitarbeitsverhältnis auf der Grundlage des Altersteilzeitgesetzes vereinbaren; das Altersteilzeitarbeitsverhältnis muss ein versicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis im Sinne des Dritten Buches Sozialgesetzbuch sein.
- (2) Beschäftigte, die das 60. Lebensjahr vollendet haben und die übrigen Voraussetzungen des Abs. 1 erfüllen, haben Anspruch auf Vereinbarung eines Altersteilzeitarbeitsverhältnisses. Die Beschäftigten haben das Bundeseisenbahnvermögen drei Monate vor dem geplanten Beginn des Altersteilzeitarbeitsverhältnisses über die Geltendmachung des Anspruchs zu informieren; von dem Fristenfordernis kann einvernehmlich abgewichen werden.
- (3) Das Bundeseisenbahnvermögen kann die Vereinbarung eines Altersteilzeitarbeitsverhältnisses ablehnen, soweit dringende dienstliche bzw. betriebliche Gründe entgegenstehen.
- (4) Das Altersteilzeitarbeitsverhältnis soll mindestens für die Dauer von zwei Jahren vereinbart werden. Es muss vor dem 1. Januar 2010 beginnen.

### **§ 3**

#### **Reduzierung und Verteilung der Arbeitszeit**

- (1) Die durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit während des Altersteilzeitarbeitsverhältnisses beträgt die Hälfte der bisherigen wöchentlichen Arbeitszeit.

Als bisherige wöchentliche Arbeitszeit ist die wöchentliche Arbeitszeit zugrunde zu legen, die mit der/dem Beschäftigten vor dem Übergang in die Altersteilzeitarbeit vereinbart war. Zugrunde zu legen ist höchstens die Arbeitszeit, die im Durchschnitt der letzten 24 Monate vor dem Übergang

in die Altersteilzeitarbeit vereinbart war. Bei der Ermittlung der durchschnittlichen Arbeitszeit nach Satz 2 dieses Unterabsatzes bleiben Arbeitszeiten, die die tarifliche regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit überschritten haben, außer Betracht. Die ermittelte durchschnittliche Arbeitszeit kann auf die nächste volle Stunde gerundet werden.

- (2) Die während der Gesamtdauer des Altersteilzeitarbeitsverhältnisses zu leistende Arbeit kann so verteilt werden, dass sie
  - a) in der ersten Hälfte des Altersteilzeitarbeitsverhältnisses geleistet und die/der Beschäftigte anschließend von der Arbeit unter Fortzahlung der Bezüge nach Maßgabe der §§ 4 und 5 freigestellt wird (Blockmodell) oder
  - b) durchgehend geleistet wird (Teilzeitmodell).
- (3) Die Beschäftigten können vom Bundeseisenbahnvermögen verlangen, dass ihr Wunsch nach einer bestimmten Verteilung der Arbeitszeit mit dem Ziel einer einvernehmlichen Regelung erörtert wird.

#### **§ 4**

##### **Höhe der Bezüge**

- (1) Die/der Beschäftigte erhält als Bezüge die sich für entsprechende Teilzeitkräfte bei Anwendung der tariflichen Vorschriften (z. B. § 20 Abs. 2 AnTV BEV) ergebenden Beträge mit der Maßgabe, dass die Bezügebestandteile, die üblicherweise in die Berechnung des Aufschlags zur Urlaubsvergütung einfließen, sowie Wechselschicht- und Schichtzulagen entsprechend dem Umfang der tatsächlich geleisteten Tätigkeit berücksichtigt werden. (AB)
- (2) Als Bezüge im Sinne des Abs. 1 gelten auch Einmalzahlungen (z. B. Zuwendung, Urlaubsgeld, Jubiläumszuwendung) und vermögenswirksame Leistungen.

##### *Ausführungsbestimmung*

*Die im Blockmodell über die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit hinaus geleisteten Arbeitsstunden gelten bei Vorliegen der übrigen tariflichen Voraussetzungen als Überstunden.*

#### **§ 5**

##### **Aufstockungsleistungen**

- (1) Die den Beschäftigten nach § 4 zustehenden Bezüge zuzüglich des darauf entfallenden sozialversicherungspflichtigen Teils der vom Bundeseisenbahnvermögen zu tragenden Umlage zur Renten-Zusatzversicherung der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See (DRV-KBS) werden um 20 v. H. dieser Bezüge aufgestockt (Aufstockungsbetrag). Bei der Berechnung des Aufstockungsbetrages bleiben steuerfreie Bezügebestandteile, Entgelte für Überstunden und Rufbereitschaften unberücksichtigt; diese werden, soweit sie nicht unter Abs. 2 Unterabs. 2 fallen, neben dem Aufstockungsbetrag gezahlt.

- (2) Der Aufstockungsbetrag muss so hoch sein, dass die Beschäftigten 83 v. H. des Nettobetrag des bisherigen Arbeitsentgelts erhalten (Mindestnettobetrag). Als bisheriges Arbeitsentgelt ist anzusetzen das gesamte, dem Grunde nach beitragspflichtige Arbeitsentgelt, das die Beschäftigten für eine Arbeitsleistung bei bisheriger Arbeitszeit (§ 3 Abs. 1 Unterabs. 2) zu beanspruchen hätten; der sozialversicherungspflichtige Teil der vom Bundeseisenbahnvermögen zu tragenden Umlage zur Renten-Zusatzversicherung der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See (DRV-KBS) bleibt unberücksichtigt. (AB)

Dem bisherigen Arbeitsentgelt nach Unterabs. 1 Satz 2 zuzurechnen ist das Entgelt für Rufbereitschaft - jedoch ohne Entgelte für angefallene Arbeit einschließlich einer etwaigen Wegezeit -, die ohne Reduzierung der Arbeitszeit zugestanden hätten; in diesem Fall sind in der Arbeitsphase die tatsächlich zustehenden Entgelte abweichend von Abs. 1 Satz 2 letzter Halbsatz in die Berechnung des aufzustockenden Nettobetrag einzubeziehen.

- (3) Für die Berechnung des Mindestnettobetrag nach Abs. 2 ist die Rechtsverordnung nach § 15 Satz 1 Nr. 1 des Altersteilzeitgesetzes zugrunde zu legen. Sofern das bei bisheriger Arbeitszeit zustehende Arbeitsentgelt nach Absatz 2 Unterabs. 1 Satz 2 das höchste in dieser Rechtsverordnung ausgewiesene Arbeitsentgelt übersteigt, sind für die Berechnung des Mindestnettobetrag diejenigen gesetzlichen Abzüge anzusetzen, die bei Arbeitnehmern gewöhnlich anfallen (§ 3 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a des Altersteilzeitgesetzes).
- (4) Neben den vom Bundeseisenbahnvermögen zu tragenden Sozialversicherungsbeiträgen für die nach § 4 zustehenden Bezüge entrichtet das Bundeseisenbahnvermögen gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. b des Altersteilzeitgesetzes zusätzliche Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung für den Unterschiedsbetrag zwischen den nach § 4 zustehenden Bezügen einerseits und 90 v. H. des Arbeitsentgelts im Sinne des Abs. 2 zuzüglich des sozialversicherungspflichtigen Teils der vom Bundeseisenbahnvermögen zu tragenden Umlage zur Renten-Zusatzversicherung der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See (DRV-KBS), höchstens aber der Beitragsbemessungsgrenze, andererseits.
- (5) Ist der Angestellte von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung befreit, erhöht sich der Zuschuss des Bundeseisenbahnvermögens zu einer anderen Zukunftssicherung um den Betrag, den das Bundeseisenbahnvermögen nach Abs. 4 bei Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung zu entrichten hätte.
- (6) Die Regelungen der Abs. 1 bis 5 gelten auch in den Fällen, in denen eine aufgrund dieser Bestimmungen geschlossene Vereinbarung eine Verteilung der Arbeitsleistung (§ 3 Abs. 2) vorsieht, die sich auf einen Zeitraum von mehr als sechs Jahren erstreckt.
- (7) Angestellte, die nach Inanspruchnahme der Altersteilzeit eine Rentenkürzung wegen einer vorzeitigen Inanspruchnahme der Rente zu erwarten haben, erhalten für je 0,3 v. H. Rentenminderung eine Abfindung in Höhe von 5 v. H. der Vergütung (§ 14 AnTV) und der in Monatsbeträgen festgelegten Zulagen, die bzw. der dem Angestellten im letzten Monat vor dem Ende des Altersteilzeitarbeitsverhältnisses zugestanden hätte, wenn er mit der bisherigen wöchentlichen Arbeitszeit (§ 3 Abs. 1 Unterabs. 2) beschäftigt gewesen wäre. Die Abfindung wird zum Ende des Altersteilzeitarbeitsverhältnisses gezahlt.

### Ausführungsbestimmung

*Beim Blockmodell können in der Freistellungsphase die in die Bemessungsgrundlage nach Abs. 2 eingehenden, nicht regelmäßig zustehenden Bezügebestandteile (z. B. Erschwerniszulagen) mit dem für die Arbeitsphase errechneten Durchschnittsbetrag angesetzt werden; dabei werden Krankheits- und Urlaubszeiten nicht berücksichtigt. Allgemeine Bezügeerhöhungen sind zu berücksichtigen, soweit die zugrunde liegenden Bezügebestandteile ebenfalls an allgemeinen Bezügeerhöhungen teilnehmen.*

### § 6

#### **Nebentätigkeit**

Die Beschäftigten dürfen während des Altersteilzeitarbeitsverhältnisses keine Beschäftigungen oder selbständigen Tätigkeiten ausüben, die die Geringfügigkeitsgrenze des § 8 SGB IV überschreiten, es sei denn, diese Beschäftigungen oder selbständigen Tätigkeiten sind bereits innerhalb der letzten fünf Jahre vor Beginn des Altersteilzeitarbeitsverhältnisses ständig ausgeübt worden. Bestehende tarifliche Regelungen über Nebentätigkeiten bleiben unberührt.

### § 7

#### **Urlaub**

Für Beschäftigte, die im Rahmen der Altersteilzeit im Blockmodell (§ 3 Abs. 2 Buchst. a) beschäftigt werden, besteht kein Urlaubsanspruch für die Zeit der Freistellung von der Arbeit. Im Kalenderjahr des Übergangs von der Beschäftigung zur Freistellung haben die Beschäftigten für jeden vollen Beschäftigungsmonat Anspruch auf ein Zwölftel des Jahresurlaubs.

### § 8

#### **Nichtbestehen bzw. Ruhen der Aufstockungsleistungen**

- (1) In den Fällen krankheitsbedingter Arbeitsunfähigkeit besteht der Anspruch auf die Aufstockungsleistungen (§ 5) längstens für die Dauer der Entgeltfortzahlung (z. B. § 21a Abs. 2 AnTV BEV), der Anspruch auf die Aufstockungsleistungen nach § 5 Abs. 1 und 2 darüber hinaus längstens bis zum Ablauf der Fristen für die Zahlung von Krankenzulagen (Entgeltfortzahlung und Krankengeldzuschuss). Für die Zeit nach Ablauf der Entgeltfortzahlung wird der Aufstockungsbetrag in Höhe des kalendertäglichen Durchschnitts des nach § 5 Abs. 1 und 2 in den letzten drei abgerechneten Kalendermonaten maßgebenden Aufstockungsbetrages gezahlt; Einmalzahlungen bleiben unberücksichtigt.

Im Falle des Bezugs von Krankengeld, (§§ 44 ff. SGB V), Versorgungskrankengeld (§§ 16 ff. BVG), Verletztengeld (§§ 45 ff. SGB VII) oder Übergangsgeld (§§ 49 ff. SGB V) oder Krankentagegeld von einem privaten Krankenversicherungsunternehmen treten die Beschäftigten für den nach Unterabs. 1 maßgebenden Zeitraum ihre gegen die Bundesanstalt für Arbeit bestehenden Ansprüche auf Altersteilzeitleistungen (§ 10 Abs. 2 des Altersteilzeitgesetzes) an das Bundeseisenbahnvermögen ab.

- (2) Sind Beschäftigte, die die Altersteilzeitarbeit im Blockmodell ableisten, während der Arbeitsphase über den Zeitraum der Entgeltfortzahlung (z. B. § 21a Abs. 2 AnTV BEV) hinaus arbeitsunfähig erkrankt, verlängert sich die Arbeitsphase um die Hälfte des den Entgeltfortzahlungszeitraum übersteigenden Zeitraums der Arbeitsunfähigkeit; in dem gleichen Umfang verkürzt sich die Freistellungsphase. (AB)
- (3) Der Anspruch auf die Aufstockungsleistungen ruht während der Zeit, in der die Beschäftigten eine unzulässige Beschäftigung oder selbständige Tätigkeit im Sinne des § 6 ausübt oder über die Altersteilzeitarbeit hinaus Mehrarbeit und Überstunden leisten, die den Umfang der Geringfügigkeitsgrenze des § 8 SGB IV überschreiten. Hat der Anspruch auf die Aufstockungsleistungen mindestens 150 Tage geruht, erlischt er; mehrere Ruhenszeiträume werden zusammengerechnet.

#### *Ausführungsbestimmung*

*Wenn die Beschäftigten, die die Altersteilzeitarbeit im Teilzeitmodell ableisten, infolge Krankheit den Anspruch auf eine Rente nach Altersteilzeitarbeit nicht zum arbeitsvertraglich festgelegten Zeitpunkt erreichen, verhandeln die Arbeitsvertragsparteien über eine interessengerechte Vertragsanpassung.*

### **§ 9**

#### **Ende des Arbeitsverhältnisses**

- (1) Das Arbeitsverhältnis endet zu dem in der Altersteilzeitvereinbarung festgelegten Zeitpunkt.
- (2) Das Arbeitsverhältnis endet unbeschadet der sonstigen tariflichen Beendigungstatbestände (§§ 28 bis 33 AnTV BEV)
  - a) mit Ablauf des Kalendermonats vor dem Kalendermonat, für den die Beschäftigten eine Rente wegen Alters oder, wenn sie von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung befreit sind, eine vergleichbare Leistung einer Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung oder eines Versicherungsunternehmens beanspruchen können; dies gilt nicht für Renten, die vor dem für die Versicherte oder den Versicherten maßgebenden Rentenalter in Anspruch genommen werden können oder (AB)
  - b) mit Beginn des Kalendermonats, für den die Beschäftigten eine Rente wegen Alters, eine Knappschaftsausgleichsleistung, eine ähnliche Leistung öffentlich-rechtlicher Art oder, wenn sie von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung befreit sind, eine vergleichbare Leistung einer Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung oder eines Versicherungsunternehmens beziehen.
- (3) Endet bei Beschäftigten, die im Rahmen der Altersteilzeit nach dem Blockmodell (§ 3 Abs. 2 Buchst. a) beschäftigt werden, das Arbeitsverhältnis vorzeitig, haben sie Anspruch auf eine etwaige Differenz zwischen den nach den §§ 4 und 5 erhaltenen Bezügen und Aufstockungsleistungen und den Bezügen für den Zeitraum ihrer tatsächlichen Beschäftigung, die die Beschäftigten ohne Eintritt in die Altersteil-

zeit erzielt hätten. Bei Tod der/des Beschäftigten steht dieser Anspruch ihren bzw. seinen Erben zu.

## **§ 10**

### **Mitwirkungspflicht**

- (1) Die Beschäftigten haben Änderungen der sie betreffenden Verhältnisse, die für den Anspruch auf Aufstockungsleistungen erheblich sind, dem Bundeseisenbahnvermögen unverzüglich mitzuteilen.
- (2) Die Beschäftigten haben dem Bundeseisenbahnvermögen zu Unrecht gezahlte Leistungen, die die im Altersteilzeitgesetz vorgesehenen Leistungen übersteigen, zu erstatten, wenn sie die unrechtmäßige Zahlung dadurch bewirkt haben, dass sie Mitwirkungspflichten nach Abs. 1 verletzt haben.

## **Regelung flexibler Arbeitszeiten für ältere Beschäftigte**

### **Abschnitt I Geltungsbereich**

#### **§ 1**

### **Geltungsbereich**

Die nachfolgenden Regelungen gelten für Beschäftigte, die unter den Geltungsbereich des Tarifvertrages für die Beschäftigten des Bundeseisenbahnvermögens (AnTV BEV) fallen.

Protokollerklärung zu § 1:

Die Regelungen gelten für Beschäftigte, die bis zum 31. Dezember 2018 die jeweiligen tariflichen Voraussetzungen erfüllen und deren Arbeitsverhältnis nach den Abschnitten II oder III vor dem 1. Januar 2019 begonnen hat. Auf Altersteilzeitarbeitsverhältnisse, die vor dem 1. Januar 2010 begonnen haben, finden die Regelungen keine Anwendung.

\*

\*

### **Abschnitt II Regelungen zur Altersteilzeit**

#### **§ 2**

### **Möglichkeiten der Altersteilzeit**

Auf der Grundlage des Altersteilzeitgesetzes (AltTZG) vom 23. Juli 1996 in der jeweils geltenden Fassung ist die Änderung des Arbeitsverhältnisses in ein Altersteilzeitarbeitsverhältnis in Restrukturierungs- und Stellenabbaubereichen (§ 3) und im Übrigen im Rahmen einer Quote (§ 4) möglich.

#### **§ 3**

### **Altersteilzeit in Restrukturierungs- und Stellenabbaubereichen**

- (1) Altersteilzeit im Sinne des Altersteilzeitgesetzes kann, ohne dass darauf ein Rechtsanspruch besteht, in Restrukturierungs- und Stellenabbaubereichen bei dienstlichem oder betrieblichem Bedarf vereinbart werden, wenn die persönlichen Voraussetzungen nach § 5 vorliegen.
- (2) Die Festlegung der in Absatz 1 genannten Bereiche und die Entscheidung, ob, in welchem Umfang und für welchen Personenkreis dort Altersteilzeit zugelassen wird, erfolgt durch den Arbeitgeber.

## § 4

### Altersteilzeit im Übrigen

- (1) Beschäftigte haben im Rahmen der Quote nach Absatz 2 Anspruch auf Vereinbarung eines Altersteilzeitarbeitsverhältnisses im Sinne des Altersteilzeitgesetzes, wenn die persönlichen Voraussetzungen nach § 5 vorliegen.
- (2) Der Anspruch auf Vereinbarung eines Altersteilzeitarbeitsverhältnisses nach Absatz 1 ist ausgeschlossen, wenn und solange 2,5 v.H. der Beschäftigten des Arbeitgebers im Sinne des § 1 von einer Altersteilzeitregelung im Sinne des Altersteilzeitgesetzes Gebrauch machen. Maßgeblich für die Berechnung der Quote ist die Anzahl der Beschäftigten sowie die Anzahl der Altersteilzeitarbeitsverhältnisse jeweils zum Stichtag 30. Juni des Vorjahres; sofern der Arbeitgeber zur Meldung an das Statistische Bundesamt verpflichtet ist, gilt die dort gemeldete Zahl.
- (3) Der Arbeitgeber kann ausnahmsweise die Vereinbarung eines Altersteilzeitarbeitsverhältnisses ablehnen, wenn dienstliche oder betriebliche Gründe entgegenstehen.

#### Protokollerklärungen zu § 4:

1. Die Quote von 2,5 v.H. wird für das Bundeseisenbahnvermögen (einschließlich der nachgeordneten Bereiche) berechnet, wobei jeweils eine weitere Aufteilung auf Teile der Verwaltung (Verwaltungsteile, z. B. auf Dienststellen oder Außenstellen) möglich ist.
2. In die Quote werden alle zum jeweiligen Stichtag bestehenden Altersteilzeitarbeitsverhältnisse einschließlich solcher nach § 3 dieser Regelungen einbezogen. Die so errechnete Quote gilt für das gesamte Kalenderjahr; unterjährige Veränderungen bleiben unberücksichtigt. Die Quote wird jährlich überprüft.

## § 5

### Persönliche Voraussetzungen für Altersteilzeit

- (1) Altersteilzeit nach diesem Tarifvertrag setzt voraus, dass die Beschäftigten
  - a) das 60. Lebensjahr vollendet haben und
  - b) innerhalb der letzten fünf Jahre vor Beginn der Altersteilzeitarbeit mindestens 1080 Kalendertage in einer versicherungspflichtigen Beschäftigung nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch gestanden haben.
- (2) Das Altersteilzeitarbeitsverhältnis muss sich zumindest auf die Zeit erstrecken, bis eine Rente wegen Alters beansprucht werden kann.
- (3) Die Beschäftigten haben die Vereinbarung von Altersteilzeit mit einer Frist von drei Monaten vor dem geplanten Beginn des Altersteilzeitarbeitsverhältnisses schriftlich zu beantragen; von dem Fristenfordernis kann einvernehmlich abgewichen werden. Der Antrag kann wirksam frühestens ein Jahr vor Erfüllung der Voraussetzungen nach Absatz 1 gestellt werden.

## § 6

### Vereinbarung eines Altersteilzeitarbeitsverhältnisses

- (1) Das Altersteilzeitarbeitsverhältnis muss ein versicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis im Sinne des Dritten Buches Sozialgesetzbuch sein, darf die Dauer von fünf Jahren nicht überschreiten und muss vor dem 1. Januar 2019 beginnen.

- (2) Die durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit während des Altersteilzeitarbeitsverhältnisses beträgt die Hälfte der bisherigen wöchentlichen Arbeitszeit. Für die Berechnung der bisherigen wöchentlichen Arbeitszeit gilt § 6 Abs. 2 AltTZG. Dabei bleiben Arbeitszeiten außer Betracht, die die tarifliche regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit überschritten haben.
- (3) Die während der Dauer des Altersteilzeitarbeitsverhältnisses zu leistende Arbeit kann so verteilt werden, dass sie
  - a) in der ersten Hälfte des Altersteilzeitarbeitsverhältnisses geleistet und die Beschäftigten anschließend von der Arbeit unter Fortzahlung der Leistungen nach Maßgabe des § 7 freigestellt werden (Blockmodell) oder
  - b) durchgehend erbracht wird (Teilzeitmodell).
- (4) Die Beschäftigten können vom Arbeitgeber verlangen, dass ihr Wunsch nach einer bestimmten Verteilung der Arbeitszeit mit dem Ziel einer einvernehmlichen Regelung erörtert wird.

## § 7

### Leistungen des Arbeitgebers

- (1) Beschäftigte erhalten während der Gesamtdauer des Altersteilzeitarbeitsverhältnisses das Tabellenentgelt und alle sonstigen Entgeltbestandteile in Höhe der sich für entsprechende Teilzeitbeschäftigte nach § 20 Abs. 2 AnTV BEV ergebenden Beträge mit der Maßgabe, dass die Bezügebestandteile, die üblicherweise in die Berechnung des Zuschlags zum Urlaubslohn einfließen sowie Wechselschicht- und Schichtzulage entsprechend dem Umfang der tatsächlich geleisteten Tätigkeit berücksichtigt werden. Maßgebend ist die nach § 6 Abs. 2 vereinbarte durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit.
- (2) Die den Beschäftigten nach Absatz 1 zustehenden Entgelte zuzüglich des darauf entfallenden sozialversicherungspflichtigen Teils der vom Arbeitgeber zu tragenden Umlage zur Renten-Zusatzversicherung der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See (DRV-KBS) (Regelarbeitsentgelt) werden um 20 v.H. aufgestockt. Steuerfreie Entgeltbestandteile und Entgelte, die einmalig (z. B. Jährliche Zuwendung nach § 22 AnTV BEV) oder die nicht für die vereinbarte Arbeitszeit (z. B. Überstunden- oder Mehrarbeitsentgelt) gezahlt werden, gehören nicht zum Regelarbeitsentgelt und bleiben bei der Aufstockung unberücksichtigt. Entgeltbestandteile, die für den Zeitraum der vereinbarten Altersteilzeit nicht vermindert worden sind, bleiben bei der Aufstockung außer Betracht.
- (3) Neben den vom Arbeitgeber zu tragenden Sozialversicherungsbeiträgen für die nach Absatz 1 zustehenden Entgelte entrichtet der Arbeitgeber für die Beschäftigten zusätzliche Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung in Höhe des Beitrags, der auf 80 v. H. des Regelarbeitsentgelts für die Altersteilzeit, begrenzt auf den Unterschiedsbetrag zwischen 90 v. H. der monatlichen Beitragsbemessungsgrenze und dem Regelarbeitsentgelt, entfällt, höchstens bis zur Beitragsbemessungsgrenze (§ 3 Abs. 1 Nr. 1 b i. V. m. § 6 Abs. 1 AltTZG). Für von der Versicherungspflicht befreite Beschäftigte im Sinne von § 4 Abs. 2 AltTZG gilt Satz 1 entsprechend.
- (4) In Fällen krankheitsbedingter Arbeitsunfähigkeit besteht ein Anspruch auf Leistungen nach Absatz 2 längstens in den Grenzen des § 21a und 21b AnTV BEV. Die Leistungen nach Absatz 3 werden längstens bis zum Ablauf der Fristen für die Zahlung von Krankenbezügen (Lohnfortzahlung und Krankengeldzuschuss) gezahlt.

#### Protokollerklärung zu Absatz 4:

Der Aufstockungsbetrag nach Absatz 2 wird für die Zeit der Zahlung des Krankengeldzuschusses (§ 21a Abs. 3 bis 6 und § 21b Abs. 3 bis 5 AnTV BEV), längstens bis zum Ende der 26. Krankheitswoche, in Höhe des kalendertäglichen Durchschnitts des in den letzten drei abgerechneten Kalendermonaten maßgebenden Aufstockungsbetrages gezahlt; Einmalzahlungen bleiben unberücksichtigt.

- (5) Sind Beschäftigte bei Altersteilzeit im Blockmodell während der Arbeitsphase über den Zeitraum der Entgeltfortzahlung hinaus arbeitsunfähig erkrankt, verlängert sich die Arbeitsphase um die Hälfte des den Entgeltfortzahlungszeitraum übersteigenden Zeitraums der Arbeitsunfähigkeit. Die Dauer der Freistellungsphase verkürzt sich entsprechend.

## **§ 8**

### **Ende des Altersteilzeitarbeitsverhältnisses**

- (1) Das Altersteilzeitarbeitsverhältnis endet zu dem in der Altersteilzeitvereinbarung festgelegten Zeitpunkt.
- (2) Das Altersteilzeitarbeitsverhältnis endet unbeschadet der sonstigen tariflichen Beendigungstatbestände
- a) mit Ablauf des Kalendermonats vor dem Monat, von dem an die oder der Beschäftigte eine abschlagsfreie Rente wegen Alters beanspruchen kann, oder
  - b) mit Beginn des Kalendermonats, für den die oder der Beschäftigte eine Rente wegen Alters tatsächlich bezieht.
- (3) Endet das Altersteilzeitarbeitsverhältnis bei Vereinbarung eines Blockmodells vorzeitig, so erhalten Beschäftigte die etwaige Differenz zwischen dem nach § 7 Abs. 1 gezahltem tariflichen Entgelt einschließlich der Aufstockungsleistung nach § 7 Abs. 2 und dem Entgelt für den Zeitraum ihrer tatsächlichen Beschäftigung, das sie ohne Eintritt in die Altersteilzeit erzielt hätten. Bei Tod steht der Anspruch den Erben zu.

## **§ 9**

### **Nebentätigkeiten**

- (1) Beschäftigte dürfen während des Altersteilzeitarbeitsverhältnisses keine Beschäftigungen oder selbstständigen Tätigkeiten ausüben, die die Geringfügigkeitsgrenze des § 8 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch überschreiten, es sei denn, diese Beschäftigungen oder selbstständigen Tätigkeiten sind bereits innerhalb der letzten 5 Jahre vor Beginn des Altersteilzeitarbeitsverhältnisses ständig ausgeübt worden. Bestehende tarifliche Regelungen über Nebentätigkeiten bleiben unberührt.
- (2) Der Anspruch auf die Aufstockungsleistungen ruht während der Zeit, in der Beschäftigte eine unzulässige Beschäftigung oder selbstständige Tätigkeit im Sinne des Absatzes 1 ausüben oder über die Altersteilzeitarbeit hinaus Mehrarbeit oder Überstunden leisten, die den Umfang der Geringfügigkeitsgrenze des § 8 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch übersteigen. Hat der Anspruch auf die Aufstockungsleistungen mindestens 150 Tage geruht, erlischt er; mehrere Ruhenszeiträume werden zusammengerechnet.

## **§ 10**

### **Urlaub**

Für Beschäftigte, die Altersteilzeit im Blockmodell leisten, besteht kein Urlaubsanspruch für die Zeit der Freistellung von der Arbeit. Im Kalenderjahr des Übergangs von der Beschäftigung zur Freistellung haben die Beschäftigten für jeden vollen Beschäftigungsmonat Anspruch auf ein Zwölftel ihres Jahresurlaubs.

### **Abschnitt III**

## **Regelungen zum flexiblen Übergang in den Ruhestand (FALTER)**

### **§ 11**

#### **Begriffsbestimmung**

FALTER ist ein Arbeitszeitmodell, das einen gleitenden Übergang in den Ruhestand bei gleichzeitig längerer Teilhabe am Berufsleben ermöglichen soll. Es verbindet eine Teilzeitbeschäftigung (§ 10b AnTV BEV) mit dem gleichzeitigen Bezug einer Teilrente. FALTER beginnt vor Erreichen des maßgebenden Alters für eine abschlagsfreie Altersrente und wird für die gleiche Dauer über diesen Zeitpunkt hinaus fortgesetzt.

### **§ 12**

#### **Voraussetzungen für die Inanspruchnahme des FALTER-Arbeitszeitmodells**

- (1) Beschäftigte und Arbeitgeber können bei dienstlichem oder betrieblichem Bedarf und ohne dass ein Rechtsanspruch besteht, einen flexiblen Übergang in den Ruhestand bei gleichzeitig längerer Lebensarbeitszeit vereinbaren.
- (2) Das Arbeitszeitmodell beginnt frühestens zwei Jahre vor Erreichen des Kalendermonats, für den die Beschäftigten eine abschlagsfreie Rente wegen Alters in Anspruch nehmen können, und endet spätestens zwei Jahre nach Erreichen dieser Altersgrenze. Die Zeiträume vor und nach Erreichen dieser Altersgrenze müssen von gleicher Dauer sein.
- (3) Der Beginn des Arbeitszeitmodells setzt den Beginn einer hälftigen Teilrente voraus. § 5 Abs. 3 gilt entsprechend.

### **§ 13**

#### **Vereinbarung des FALTER-Arbeitszeitmodells**

- (1) Die Arbeit nach dem Arbeitszeitmodell darf die Dauer von vier Jahren nicht überschreiten und muss vor dem 1. Januar 2019 beginnen. In den Fällen der Vereinbarung des Arbeitszeitmodells wird der Beendigungszeitpunkt nach § 33 Abs. 2 Nr. 1 AnTV BEV um bis zu zwei Jahre hinausgeschoben. Die Vereinbarung des Arbeitszeitmodells erfordert Regelungen über eine reduzierte Arbeitszeit nach Absatz 3 sowie über den Beendigungszeitpunkt nach Absatz 1 Satz 2. \*
- (2) Die durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit während der Dauer des Arbeitszeitmodells beträgt die Hälfte der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit nach § 10 Abs. 1 Nr. 1 Satz 1 AnTV BEV. Eine geringere Arbeitszeit kann vereinbart werden.
- (3) Die zu leistende Arbeit ist gleichmäßig über die Gesamtdauer des Arbeitszeitmodells zu verteilen.

## § 14

### Ende des Arbeitsverhältnisses

- (1) Abweichend von § 33 Abs. 2 Nr. 1 AnTV BEV endet das Arbeitsverhältnis, ohne dass es einer Kündigung bedarf, zu dem nach § 13 Abs. 2 vertraglich festgelegten Zeitpunkt.
- (2) Unabhängig davon endet das Arbeitsverhältnis, ohne dass es einer Kündigung bedarf, bei Inanspruchnahme einer mehr als hälftigen Teilrente oder einer Vollrente.

## Abschnitt IV Sonstige Regelungen

### § 15

#### Mitteilungspflichten

Beschäftigte haben während der Dauer des gesamten Altersteilzeitarbeitsverhältnisses oder FALTER-Arbeitszeitmodells dem Arbeitgeber solche Umstände unverzüglich mitzuteilen, die für die Leistungen nach § 7 Abs. 2 bis 4 oder für den Bestand des Arbeitszeitmodells nach § 14 Abs. 2 erheblich sind.

### § 16

#### Qualifizierungen

Der Arbeitgeber bietet bei Bedarf Maßnahmen zur Qualifizierung an, die die Beschäftigten befähigen, auch über die Regelaltersgrenze hinaus arbeiten zu können.

#### Niederschriftserklärungen

##### 1. Niederschriftserklärung zu § 7:

Die Tarifvertragsparteien wirken darauf hin, die Anlage 7 zur Satzung der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft - Bahn - See dahingehend anzupassen, dass als zusatzversorgungspflichtiges Entgelt im Sinne der Anlage 7 zur Satzung das 1,6fache des Entgelts nach § 7 Abs. 1 gilt.

##### 2. Niederschriftserklärung zu § 3 Abs. 2:

Das BEV erklärt: Die Festlegung der Restrukturierungs- und Stellenabbaubereiche erfolgt durch das BEV im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung. Im Übrigen gilt die Niederschriftserklärung des Bundes zu § 3 Abs. 2 analog. Diese lautet:

„Der Bund erklärt: Die Festlegung der Restrukturierungs- und Stellenabbaubereiche erfolgt durch die jeweils zuständige oberste Bundesbehörde im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen, das seinerseits zuvor den Haushaltsausschuss (Rechnungsprüfungsausschuss) des Deutschen Bundestages um dessen Einvernehmen ersucht. Das Bundesministerium des Innern kann, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen, das seinerseits zuvor den Haushaltsausschuss (Rechnungsprüfungsausschuss) des Deutschen Bundestages um dessen Einvernehmen ersucht hat, die obersten Bundesbehörden ermächtigen, in ihrem Geschäftsbereich eigenständig weitere Bereiche als Stellenabbaubereiche festzulegen, soweit dort haushaltsgesetzliche Stelleneinsparungen zu erbringen sind.“